



Kooperation im Kinderschutz

Gelingende Kooperation - Wirksamer Kinderschutz

Eine Bestandesaufnahme zur Kooperation im Kinderschutz im Kanton St.Gallen

Bachelorarbeit von: Mirjam Fäh Nas

HS 2019

an der: FHS St.Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachbereich Soziale Arbeit
Studienrichtung Sozialpädagogik

begleitet von: Prof. Dr. phil. Bettina Grubenmann
Dozentin Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Wil, 7. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Abstract	5
Einleitung	10
1. Kinderschutz – Arbeit am Kindeswohl	13
1.1 Was ist Kinderschutz?	13
1.2 Rechtliche Grundlagen	15
1.3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - eine Begriffsbestimmung	16
1.4 Resümee Kapitel 1	18
2. Kinderschutzsystem - Strukturen, Akteure, Aufgaben	18
2.1 Professionelles Kinderschutzsystem aus fachlicher/rechtlicher Perspektive	19
2.1.1 Freiwilliger Kinderschutz	20
2.1.2 Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz	20
2.1.3 Zivilrechtlicher Kinderschutz	21
2.1.4. Strafrechtlicher Kinderschutz	21
2.2 Professionelles Kinderschutzsystem aus politischer Perspektive	22
2.3 Verschiedene Akteure - unterschiedliche Verständnisse und Aufgaben	23
2.4 Resümee Kapitel 2	25
3. Kooperation aus sozialarbeiterischer Sicht	25
3.1 Interdisziplinäre Kooperation	26
3.2 Resümee Kapitel 3	28
4. Kooperationspraxis im interdisziplinären Kinderschutz	29
4.1 Kooperation als Prozess	29
4.2 Kooperationsgrundlagen und- instrumente	32
4.2.1 Kooperationsvereinbarung	32
4.2.2 Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen	33
4.2.3 Fachberatung	34
4.2.4 Zusammenarbeit mit Eltern	35
4.2.5 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	36
4.3 Moderner Kinderschutz - Handlungsempfehlungen für die Schweiz	39

4.4 Resümee und Beantwortung der Fragestellung 1	41
5. Rolle der Sozialen Arbeit	43
5.1 Aufgabe und Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	43
5.2 Rolle der Sozialen Arbeit im professionellen Kooperationsgeschehen	44
5.3. Resümee und Beantwortung der Fragestellung 2	46
6. Kinderschutz im Kanton St.Gallen - eine Bestandesaufnahme	47
7. Experteninterviews	49
7.1 Antworten zum Interviewbereich «Kooperation»	50
7.1.1 Notwendigkeit von Kooperation / Kooperationsverständnis	50
7.1.2 Kooperation im Arbeitsalltag / Aufgaben / Strukturen	51
7.1.3 Gelingensbedingungen von Kooperation / Stolpersteine	52
7.1.4 Kooperationsgefässe im Kanton St.Gallen	53
7.1.5 Kooperation und Spardruck / Einzelinteressen der Akteure	54
7.2 Antworten zum weiteren Fragebereich	55
7.2.1 Rolle der Sozialen Arbeit / Professionalisierungsdiskurs	55
7.2.2 Ist wirksamer Kinderschutz personenabhängig?	56
7.2.3 Wie gelingt der Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Akteuren?	57
7.2.4 Neue Melderechte- und Pflichten seit 1.1.2019	58
7.2.5 Blick die Zukunft im St.Galler Kinderschutz	59
7.3 Resümee und Beantwortung der Fragestellung 3	61
8. Fazit und Ausblick	62
Literatur- und Quellenverzeichnis	68
Anhang	
Eigenständigkeitserklärung	

Abstract

Titel: Gelingende Kooperation - Wirksamer Kindesschutz

Eine Bestandesaufnahme zur Kooperation im Kindesschutz im Kanton St.Gallen

Zusammenfassung: Die Arbeit beschreibt Gelingensbedingungen eines wirksamen Kindessschutzes in Bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Weiter diskutiert sie den Beitrag, den die Soziale Arbeit innerhalb der Kooperationsgemeinschaft leisten kann. Schliesslich wirft sie anhand von Experteninterviews einen Blick auf die kooperative Ausgestaltung des St.Galler Kindesschutzes.

Autor(en): Mirjam Fäh Nas

Referent/-in: Prof. Dr. phil. Bettina Grubenmann

Publikationsformat: BATH

MATH

Semesterarbeit

Forschungsbericht

Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2019

Sprache: deutsch

Zitation: Fäh, Mirjam (2019). *Gelingende Kooperation – Wirksamer Kindesschutz*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Schlagwörter (Tags): Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindesschutzsystem, Kooperation, Soziale Arbeit

Ausgangslage

Pro Jahr gelangen 2-3,3 % aller in der Schweiz lebenden Kinder und Jugendlichen wegen Kindeswohlgefährdung an eine darauf spezialisierte Organisation (Schmid, 2018). Die Dunkelziffer der nicht erkannten Gefährdungen dürfte um einiges höher sein.

Die Arbeit am Kindeswohl ist Arbeit an komplexen sozialen Problemstellungen. Sie ist gesetzlich gerahmt und findet in einem Verbund von zahlreichen Akteuren statt.

Hauptakteure im Kinderschutz sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Angehörigen. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen und professionellen Akteuren kann sich unter Zwangsbedingungen vollziehen. Innerhalb der professionellen Handlungsgemeinschaft treffen unterschiedliche Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen, Vorstellungen und Handlungslogiken aufeinander. Die Frage, wie die Akteure aus Sozialer Arbeit, Bildung, Gesundheit und Justiz zusammenarbeiten, ist unzureichend beantwortet, da die diesbezügliche Datengrundlage in der Schweiz lückenhaft ist (Schmid, 2018).

Weiter macht die föderalistische Ausgestaltung der Schweiz gemeinsames nationales Kinderschutzhandeln schwierig, da die Umsetzung der Kinderschutzaufgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene angesiedelt ist. Diese Tatsachen machen die kooperative Arbeit am Kindeswohl und den gemeinsamen Blick darauf zur grossen Herausforderung.

Ziel

Von diesen Feststellungen ausgehend bezweckt diese Arbeit, die folgenden drei Fragen zu beantworten:

1. Wie sehen die Gelingensbedingungen eines wirksamen Kinderschutz in Bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure aus?
2. Welche Rolle spielt die Soziale Arbeit im professionellen Kinderschutz?
3. Wie gestaltet sich die Kooperation im St.Galler Kinderschutz?

Vorgehen

Die Arbeit umfasst zwei Teile. Der erste, theoretische Teil ist in fünf Kapitel gegliedert und gibt Antwort auf die Fragestellungen 1 und 2.

Kapitel 1 befasst sich mit den Begriffsbestimmungen zum Thema Kinderschutz. Kapitel 2 beleuchtet die verschiedenen Akteure, Prozesse und Strukturen. Die Begriffsbestimmungen bezüglich Kooperation werden in Kapitel 3 vorgenommen. Kapitel 4 schliesslich nimmt die Kooperationspraxis der im Kinderschutz tätigen Akteure unter die Lupe und beantwortet die Fragestellung 1 im Sinne eines Resümmes der Kapitel 1 bis 4. Die Frage, welche Rolle die Soziale Arbeit im professionellen Kinderschutzgeschehen innehat, wird in Kapitel 5 diskutiert. Es schliesst mit der Beantwortung der Fragestellung 2.

Der zweite, empirische Teil dieser Arbeit richtet den Blick auf die kooperative Ausgestaltung des Kinderschutzes im Kanton St.Gallen und beantwortet die Fragestellung 3. Dazu wird in Kapitel 6 eine Bestandesaufnahme der kantonalen Kinderschutzzaktivitäten und deren Instrumente vorgenommen. In Kapitel 7 werden drei Interviews mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen des St.Galler Kinderschutzesystems geführt. Anhand dieser Erfahrungsberichte werden die Erkenntnisse aus dem ersten Teil in beschreibender Weise konkretisiert. Kapitel 8 beschliesst die Arbeit mit Schlussfolgerungen und wagt einen Blick in die Zukunft des Kinderschutzes.

Erkenntnisse

An der komplexen Arbeit am Kindeswohl beteiligen sich zahlreiche Akteure aus Sozialer Arbeit, Gesundheit, Bildung und Justiz. Verschiedene Professionshintergründe, Aufgaben, Kompetenzen, Haltungen und Handlungslogiken treffen dabei aufeinander. Vor diesem Hintergrund kann Kinderschutzarbeit *nur* kooperativ gelingen, Verständigungsprozesse zwischen den Akteuren sind zentral.

Kooperation im Kinderschutz findet auf zwei Ebenen statt: zum einen zwischen Kind/Familie und Professionellen, zum anderen als interprofessionelle Interaktion.

Die Arbeit mit den betroffenen Kindern und ihren Familien zielt darauf, gemeinsam – auch unter Zwangsbedingungen – Lösungen zum Wohl des Kindes zu erarbeiten. Dies setzt hohe Selbst-, Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen aufseiten der Professionellen voraus. Partizipative und ressourcenorientierte Herangehensweisen sollen die Verständigungsprozesse rahmen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit kann nur als bewusst gestaltete, abgestimmte und kontinuierliche Interaktion zielführend sein. Neben förderlichen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bilden formalisierte Vereinbarungen und standardisierte Kooperationsinstrumente die Grundlagen des gemeinsamen Tuns. Damit diese zu Gelingensfaktoren werden, braucht es gut ausgebildete Fachleute, die den Kooperationsgedanken mit grossem Engagement weitertragen und aktiv die Beziehungen zu den Kooperationspartnerinnen pflegen. Vertrauen in die Kompetenzen des anderen und eine gemeinsame Sprache bilden dabei zentrale interpersonelle Bedingungen.

Fachleute empfehlen für den Schweizer Kontext vor dem Hintergrund der föderalen Ausgestaltung eine übergeordnete nationale Strategie mit einem ständigen Ausschuss aus Vertretern aus allen Kantonen und einem einheitlichen Regelwerk.

Die Soziale Arbeit nimmt innerhalb der Handlungsgemeinschaft aufgrund ihrer professionsspezifischen Kompetenzen eine bedeutsame Stellung ein. Sie kann dank interdisziplinärer und systemischer Ausrichtung und gut entwickelten Kommunikationsfähigkeiten vermittelnd auf das Geschehen einwirken und die Rolle der "intermediären Schnittstellenakteurin" einnehmen. Sie wirkt bei der geforderten Professionalisierung des Kinderschutzesystems mit, indem sie in Anwendung von handlungsleitenden Prinzipien wie Ressourcenorientierung und Partizipation zur Befähigung der Betroffenen beiträgt.

Der interprofessionelle Austausch auf Augenhöhe verlangt den Sozialarbeitenden ein ausgereiftes und

selbstbewusstes Professionsverständnis ab. Auch politische Einmischung wird anhaltend gefordert, um den Kinderrechten verstärkt Gehör zu verschaffen.

Die Bestandesaufnahme und die Experteninterviews mit drei Vertretern des St.Galler Kindesschutzes haben gezeigt, dass die kooperative Ausgestaltung des kantonalen Kinderschutzsystems in vielen Punkten mit den theoretischen Erkenntnissen und fachlichen Empfehlungen aus dem ersten Teil der vorliegenden Arbeit übereinstimmt. Als grosse Herausforderung beschreiben die Fachleute knappe Ressourcen aufgrund von politisch motivierten Sparmassnahmen.

Literaturquellen

Arbeitsgruppe Kindesschutz (2016). *Kindesschutz im Kanton St.Gallen – Berichterstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 - 2020*

Abgerufen von <https://www.sg.ch>

Bathke, Sigrid A., Bücken, Milena & Fiegenbaum, Dirk (2019). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär - Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*

Wiesbaden: Springer VS

Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*

Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014). *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz*

Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch>

Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.) (2016). *Handbuch Kindes- und*

Erwachsenenschutz – Recht und Methodik für Fachleute

Bern: Haupt Verlag AG

Nett, Jachen C. & Spratt, Trevor (2012). *Kinderschutzsysteme: Ein internationaler Vergleich der "Good Practices" aus fünf Ländern (Australien, Deutschland, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich) mit*

Schlussfolgerungen für die Schweiz

Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch>

Wider, Diana (2013). Soziale Arbeit und Interdisziplinarität – Begriff, Bedingungen und Folgerungen für die Soziale Arbeit. In *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 46 (4), 10-14
Bern, Stämpfli AG

Einleitung

"Das Schlupfhuus vor dem Aus: Die Notunterkunft für Kinder und Jugendliche muss schliessen" (Heule & Naef, 2019). So titelte das St.Galler Tagblatt im Mai dieses Jahres die Tatsache, dass das Angebot in seiner aktuellen Form nicht mehr weitergeführt wird. Diese Information überraschte und irritierte, haben doch beispielsweise im Jahr 2017 82 Kinder und Jugendliche in einer Krisensituation vom Schlupfhuus profitiert (Stiftung Ostschweizer Kinderspital St.Gallen, 2017, S. 19). Pro Jahr gelangen 2- 3,3% aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen Kindeswohlgefährdung an eine darauf spezialisierte Organisation (Schmid et al., 2018, S. 21). Die Dunkelziffer der Gefährdungen dürfte um einiges grösser sein.

Neben dem offensichtlich notwendigen Schlupfhuus, einem Angebot des Kinderschutzzentrums St.Gallen, sind kantonsweit zahlreiche weitere Akteure im Kinderschutz tätig. Das Spektrum der Beteiligten ist gross, viele verschiedene Organisationen und Professionen sind involviert. Kinderschutz scheint somit eine vielschichtige und vernetzte Angelegenheit zu sein.

Laut Schmid et al. (2018, 2018, S. 10) weiss man wenig darüber, wie und wie gut die verschiedenen Bereiche des Kinderschutzsystems zusammen funktionieren, da die diesbezügliche Datengrundlage in der Schweiz lückenhaft ist. Diese Tatsache erstaunt, verpflichten sich doch die unterzeichnenden Länder im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention, alles zu tun, um Kinder zu schützen. Dazu gehört, die Versorgungslage und den Nutzen der vorhandenen Massnahmen systematisch zu beobachten (ebd., S. 10).

Im Kanton St.Gallen fand der politische Entscheid, das Schlupfhuus in seiner aktuellen Ausgestaltung aus wirtschaftlichen Gründen zu schliessen, bei einer grossen Öffentlichkeit aus nachvollziehbaren Gründen keinen Anklang. Ein Petitionsteam sammelte innert kurzer Zeit über 6500 Unterschriften für geeignete Weiterführung des Angebots. Unter den Unterzeichnenden sind viele Fachleute der Sozialen Arbeit (Heule, St.Galler Tagblatt, 2019).

Die Soziale Arbeit nimmt eine Schlüsselfunktion im Bereich Kinderschutz ein und ist deshalb speziell herausgefordert. Denn damit Kinderschutz als komplexe Aufgabe gelingen kann, müssen neben dem politischen Willen viele Faktoren stimmen. Relevant erscheint insbesondere die gut abgestimmte und koordinierte interdisziplinäre Kooperation. Diana Wider, Generalsekretärin der KOKES, bezeichnet effektiven Kinderschutz als eine Verbundaufgabe mit dem Ziel eines sorgfältig ausgestalteten Versorgungssystems (Schmid et al., 2018, S. 13).

Die Autorin der vorliegenden Arbeit hat über acht Jahre auf einer Kriseninterventionsgruppe für Kinder und Jugendliche gearbeitet und ist dort regelmässig mit Kindeswohlgefährdungen in Kontakt gekommen. Das Thema hat sie oft berührt und immer herausgefordert bezüglich der Frage des "richtigen" und wirksamen Handelns. Aus der Professionsrelevanz, der oben genannten Wissenslücke und der persönlichen Motivation der Autorin ergeben sich drei zentrale Fragestellungen, die im Rahmen dieser Bachelorarbeit beantwortet werden sollen:

1. Wie sehen die Gelingensbedingungen eines wirksamen Kinderschutzes in Bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure aus?
2. Welche Rolle spielt die Soziale Arbeit im professionellen Kinderschutz?
3. Wie gestaltet sich die Kooperation im St.Galler Kinderschutz?

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit umfasst 5 Kapitel und gibt Antwort auf die Fragestellungen 1 und 2. Das Kapitel 1 befasst sich mit den Begriffsbestimmungen zum Thema Kinderschutz. Kapitel 2 beleuchtet die verschiedenen Akteure, Prozesse und Strukturen. In Kapitel 3 wird die Begriffsbestimmung bezüglich Kooperation vorgenommen. Kapitel 4 schliesslich nimmt die Kooperationspraxis der im Kinderschutz tätigen Akteure unter die Lupe und beantwortet die Fragestellung 1 im Sinne eines Resümmes der Kapitel 1 bis 4. Kapitel 5 wirft einen Blick auf die Rolle der Sozialen Arbeit im professionellen Kooperationsgeschehen und beantwortet Fragestellung 2.

Ende Juni dieses Jahres hat die Autorin in Bern die zweitägige Fachtagung "Schützen, Klären, Kooperieren. Arbeit am Kindeswohl – eine gemeinsame Aufgabe von Sozialer Arbeit, Bildung und Justiz" besucht. Den Ausgangspunkt der Tagung bildete das gemeinsame Forschungsprojekt "MehrNetzWert" des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule und der Universität Duisberg-Essen. Die Autorin lässt einzelne Aussagen von Prof. Dr. Dieter Haller, dem Projekt- und Tagungsleiter, und anderen Referenten in ihre Ausführungen des ersten Teils einfließen. Sie ist gespannt auf die Veröffentlichung der detaillierten Forschungsergebnisse im Jahr 2020.

Im zweiten Teil wird die dritte Fragestellung – Wie gestaltet sich die Kooperation im Kanton St. Gallen – im Rahmen einer "Kleinststudie" beantwortet. Dazu wird in Kapitel 6 zuerst eine kurze Bestandesaufnahme der kantonalen Kinderschutzaktivitäten und deren Instrumente vorgenommen. Schliesslich werden drei Experten-Interviews geführt. Zum einen mit André Baeriswyl-Gruber, dem Leiter der Beratungsstelle In Via des Kinderschutzzentrums St.Gallen, einer Akteurin des freiwilligen Kinderschutzes, zum anderen mit Beatrix Dieth, Behördenmitglied der KESB Gossau, einer Akteurin des zivilrechtlichen Kinderschutzes. Als drittes wird Selina Rietmann, Leiterin der Kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendschutz befragt.

Der kleinere, empirische Teil der Arbeit hat zum Ziel, die Erkenntnisse der ersten zwei Fragestellungen anhand der Fallbeispiele aus dem Kanton St.Gallen beschreibend zu konkretisieren. Die Erfahrungsberichte der drei Fachpersonen sollen aufzeigen, wie Kooperation in unserer Region gelebt wird und wo sie allenfalls Handlungsbedarf sehen.

In Kapitel 8 zieht die Autorin der vorliegenden Arbeit ihr persönliches Fazit und wagt mit weiterführenden Gedanken einen Blick in die Zukunft.

Anmerkung:

Die Autorin richtet ihre Aufmerksamkeit im theoretischen Teil dieser Arbeit auf die Kinderschutzpraxis in der Schweiz, zieht jedoch bei Bedarf auch deutsche Fachliteratur bei.

In der Schweiz ist hauptsächlich der Begriff Kindesschutz in Gebrauch. Die deutsche Fachliteratur verwendet den Begriff Kinderschutz. In der vorliegenden Arbeit wird die schweizerische Schreibweise bevorzugt.

Teil 1

1. Kinderschutz – Arbeit am Kindeswohl

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit werden die Grundlagen von Kinderschutz und Kooperation geklärt. Weiter wird auf das Kinderschutzsystem mit seinen zahlreichen Akteuren und insbesondere auf die Rolle der Sozialen Arbeit im professionellen Kooperationshandeln eingegangen. Die Beschreibung der Kooperationspraxis im Kinderschutz schliesst mit Handlungsempfehlungen des schweizerischen Fonds für Kinderschutzprojekte. Zum Schluss werden die Fragestellungen 1 und 2 beantwortet.

Für das Verständnis des Themas der vorliegenden Arbeit ist im ersten Kapitel zunächst eine Klärung der zentralen Begriffe nötig. Weiter werden das komplexe Bezugssystem, in dem Kinderschutz stattfindet, sowie die rechtlichen Grundlagen umrissen und damit zusammenhängende Praxismerkmale benannt. Abschliessend wird der Inhalt des ersten Kapitels kurz zusammengefasst.

1.1 Was ist Kinderschutz?

Kinderschutz – der Begriff impliziert, dass Kinder Schutz brauchen. Geschützt werden sollen laut der Stiftung Kinderschutz Schweiz die Rechte und die Integrität der Kinder, sodass sie in unserer Gesellschaft in Würde und gewaltfrei aufwachsen können (Kinderschutz Schweiz, 2013).

Die St.Galler Kinderschutz-Konferenz, ein interdisziplinäres Gremium des Kantons St.Gallen beschreibt die Aufgaben und Ziele wie folgt:

Kinderschutz hat zum Ziel, die physische, psychische und sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Er befasst sich mit präventiven Massnahmen und regelt die Interventionen bei einer Gefährdung des Kindeswohls oder in Notsituationen. Er unterstützt und ergänzt Eltern und andere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen bei der Erziehung und Betreuung. Wenn es sich als notwendig erweist, schränkt er Elternrechte ein und stellt eine professionelle, am Kindeswohl orientierte Betreuung und Erziehung sicher bzw. gewährleistet Beratung, Begleitung, Unterstützung und Information (Arbeitsgruppe Kinderschutz, 2016, S. 6).

Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 19-23) unterscheiden zwischen einer engen und einer weiten Begriffsbestimmung. Die enge umfasst die Praxis im Fall einer bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung; Ermittlung, Überprüfung und helfende beziehungsweise einschränkende Interventionen stehen im Fokus. Das weite Begriffsverständnis beinhaltet zusätzlich präventive Aspekte im Rahmen von niederschweligen Unterstützungsangeboten für alle Kinder und ihre Familien.

So betrachtet ist die oben genannte Definition der St.Galler Kinderschutz-Konferenz weit gefasst.

Kindesschutz findet immer in einem staatlich regulierten System statt. Eltern als Träger der elterlichen Sorge stehen zuallererst in der Pflicht, für das gesunde Aufwachsen ihres Kindes zu sorgen (ZGB, Art. 296 Abs. 1, Art. 301). Erst wenn Eltern und andere nahe Bezugspersonen diese Aufgabe nicht zur Genüge erfüllen können oder wollen, wird Kindesschutz zu einer öffentlichen Unterstützungsaufgabe, die von verschiedenen Akteuren (einzelne Personen, Organisationen, Professionen) wahrgenommen wird (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 27). Kindesschutz unterliegt damit stets den Maximen der Subsidiarität und der Komplementarität (Rosch et al., 2016, S. 412), wobei Privates stets Vorrang vor staatlichem Handeln hat (ebd., S. 31).

Kindesschutz ist folglich darum bemüht, die Rechte der Eltern auf Privatsphäre mit den Rechten des Kindes auf Schutz in ein Gleichgewicht zu bringen und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Er steht vor der grundlegenden Herausforderung, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem der Staat zum Schutz des Kindes eingreift.

Erkenntnisse belegen, dass zu massive, aber auch zu wenig intensive Interventionen in das Familienleben unbeabsichtigte, auch unerwünschte Konsequenzen bewirken können (Nett & Spratt, 2012, S. 8).

Kindesschutzarbeit birgt folglich immer einen gewissen Grad an Ungewissheit und Risiko in sich.

Voll et al. (2008, S. 225) beschreiben diese Tatsache mit den folgenden Worten:

Die Ungewissheit ist prinzipieller Art, (...) und durch den Zukunftsbezug des Kindesschutzes bedingt: Geschützt werden sollen die offenen und daher ungewissen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, und dies mit Mitteln, deren Wirkung aus genau diesem Grund nicht als gesichert gelten kann.

Auch Pomey (2017, S. 26) schreibt der Ungewissheit einen konstitutiven Charakter zu und nennt den Begriff "Strukturmerkmal der Kinderschutzpraxis".

Kindesschutz soll das Kind schützen. Ab wann ein Kind als Jugendliche/r gilt, wird in der schweizerischen Rechtsordnung unterschiedlich definiert. Das Zivilrecht kennt den Begriff des Jugendlichen nicht, ein Kind wird mit 18 Jahren volljährig und gilt bis zu diesem Alter als Kind. Dieses Kindesverständnis teilt auch die UN-Kinderrechtskonvention. Das Jugendstrafrecht hingegen begrenzt das Kindesalter bei 10 Jahren, ab vollendetem 10. bis zum 18. Lebensjahr gilt eine Person als Jugendliche/r. In den kantonalen Rechtsordnungen finden sich ebenfalls sehr unterschiedliche Definitionen (BSV, 2014, S.3).

Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 68) betonen, wie stark im Kindesschutz das Kind im Fokus aller Bemühungen steht und Jugendliche in diesem Kontext kaum mitgedacht werden. Den Begriff Jugendwohlgefährdung ist kein gängiger, Jugendschutz hingegen schon. Darunter wird eher der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor missbräuchlichem und schädigendem Gebrauch von Medien und legalen und illegalen Substanzen verstanden (Bathke, Bücken & Fiegenbaum, 2019, S. 2)

In dieser Arbeit unterscheidet die Autorin nicht zwischen den Begriffen Kind und Jugendliche/r. Sie meint bei ihren Ausführungen alle Personen zwischen 0 und 18 Jahren und nimmt damit einen generalisierenden Standpunkt ein. Dies tut sie jedoch im Wissen darum, dass Kinderschutz und seine verschiedenen Angebote und Massnahmen altersabhängig anzusiedeln sind und vor diesem Hintergrund sehr unterschiedlich ausgestaltet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Vielschichtigkeit des Kinderschutzes verstehbar zu machen, sind Ausführungen über die rechtlichen Grundlagen unerlässlich.

Die Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes in der Schweiz basieren auf:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Schweizerische Bundesverfassung
- Schweizerischen Zivilgesetzbuch
- Kantonale Gesetze und Richtlinien

UN-Kinderrechtskonvention

Auf völkerrechtlicher Ebene ist 1989 die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft getreten und von der Schweiz 1997 ratifiziert worden. Sie soll die Mindeststandards für die Rechte des Kindes durchsetzen. Die Präambel der Konvention betont, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzlichkeit Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Die Konvention stärkt Kinder als Rechtssubjekte und betont damit ihren Anspruch auf Partizipation (Unicef, o. D.).

Schweizerische Bundesverfassung

Auf der Ebene des Bundes postuliert der Artikel 11 der Bundesverfassung (BV, o. D.) den besonderen Schutz der Unversehrtheit und die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Artikel 67 BV beauftragt sowohl den Bund als auch die Kantone, den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Überdies erhält der Bund die freiwillige Kompetenz, Massnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Damit hat der Bund seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen ausgeschöpft. Eine koordinierende oder gar steuernde Rolle kann er nicht wahrnehmen (BSV, 2014, S.5).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, 2017) ist das revidierte Kindesrecht, das 2013 in Kraft trat, im Familienrecht unter dem Titel "Die Wirkungen des Kindesverhältnisses" festgehalten. Es benennt u.a. als Teil des Eingriffssozialrechts die staatliche Legitimation, unter gewissen Voraussetzungen in die Grundrechte des Einzelnen einzugreifen (Rosch et al., 2016, S. 30).

Ergänzt wird das ZGB durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG), welches ebenfalls am 1.1.2013 in Kraft trat. Damit zielt der Bund auf eine Verstärkung der Integrations- und Präventionspotenzials seiner Kinder- und Jugendförderung. Wichtiger Schwerpunkt ist der Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sowie mit anderen kinder- und jugendpolitischen Akteuren und die Koordination auf Bundesebene.

Ergänzende Rechtsgrundlage bildet die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (BSV, 2014, S. 6-7).

Kantonale Gesetze und Richtlinien

Im Rahmen der in der Schweiz föderalistisch ausgestalteten Verantwortungsbereiche hat jeder Kanton entsprechende Bestimmungen, welche in den jeweiligen Einführungsgesetzen enthalten sind.

Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen bilden das Jugendstrafgesetz (JStG) und das Opferhilfegesetz (OHG) (Nett & Spratt, 2012, S. 38).

1.3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - eine Begriffsbestimmung

Im Zusammenhang mit Kinderschutz sind Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung Leitbegriffe, welche der näheren Betrachtung bedürfen.

Kindeswohl

Kinderschutz muss dem Kindeswohl dienen. Der Begriff Kindeswohl umschreibt in einem ganzheitlichen Sinn das Wohlergehen eines Kindes. Zentral ist die Gewährung seiner Rechte sowie die Sicherstellung seiner Bedürfnisse in Bezug auf seine Lebensbedingungen (Kinderschutz Schweiz, 2013, S. 9).

Brazelton & Greenspan (2012) nennen sieben kindliche Bedürfnisse:

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Aus rechtlicher Perspektive leitet sich das Kindeswohl aus Artikel 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ab, der besagt, dass Eltern die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Kindes zu schützen und fördern haben. Der Begriff Kindeswohl wird jedoch nicht explizit genannt. Jedoch sprechen die Artikel 296 Abs. 1 und Artikel 301 Abs. 1 vom Wohl des Kindes. Alle drei Artikel haben die gesunde kindliche Entwicklung im Fokus, keiner liefert jedoch eine präzise Definition. Nach Rosch und Hauri ist er damit ein unbestimmter Rechts- bzw. Ermessensbegriff (Rosch, Fountoulakis & Heck, 2016, S. 412).

Auch in der UN-Kinderrechtskonvention wird der Begriff nicht weiter spezifiziert. In Artikel 3 steht das Wohl des Kindes als leitendes Prinzip, das bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen sei (Unicef, o. D.).

Patrick Fassbind, Leiter der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt und Referent an der Fachtagung "Schützen, Klären, Kooperieren" bezeichnet das Kindeswohl "aufgrund seiner Wertausfüllungsbedürftigkeit als einen Gummibegriff" (Fassbind, in Bern am 27. Juni 2019). Wolfgang Hinte von der Universität Duisburg-Essen, ebenfalls Referent an der Fachtagung, spricht von Kindeswohl als "einer frei in der Landschaft umherschweifenden Vokabel, als ein zu definierender Begriff, als einer nichtobjektiven Grösse" (Hinte, in Bern am 28. Juni 2019). Und Voll et al. (2008, S. 17) erläutern, dass das Kindeswohl als interpretationsbedürftige Generalklausel erst durch die behördliche Praxis konkretisiert werden kann.

Die verschiedenen Umschreibungen des Begriffs Kindeswohl zeigen deutlich, dass aufgrund der juristisch bewusst offen gehaltenen Formulierung variable Deutungen und Inhalte möglich sind. Denn was dem Kindeswohl am nächsten kommt, ist je nach Gegebenheit unterschiedlich. Als dynamisches Konstrukt muss es immer wieder neu bestimmt werden, und zwar anhand kultureller und gesellschaftlicher Gegebenheiten, individueller Vorstellungen und der fortschreitenden kindlichen Entwicklung.

Kindeswohlgefährdung

Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn das Kindeswohl bedroht ist. Bedürfnisse und Rechte des Kindes sind dann nicht oder nur unvollständig gesichert. Der Begriff gilt – wie der Kindeswohlbegriff – als unbestimmter Rechtsbegriff. Hegnauer (1999) präzisiert, dass es sich um Kindeswohlgefährdung handelt,

sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat (S. 206).

Kindeswohlgefährdung ist damit ein Zustand gefährdeter beziehungsweise verletzter Integrität. Der Philosoph Pollmann beschreibt Integrität als unverzichtbares menschliches Gut, welches entscheidend "auf intakte Sozialbeziehungen und intersubjektive Schonung angewiesen ist" (Pollmann, 2005, S. 290).

Kindeswohlgefährdung ist damit ein intersubjektives Geschehen. Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 44) führen aus, dass Kinder Gefährdungen in Familie, Verwandtschaft, Bekanntenkreis, Institutionen und Organisationen, aber auch untereinander zwischen Peers und Geschwister erfahren.

Die Fachliteratur unterscheidet grundsätzlich folgende vier Erscheinungsformen von Gefährdungen:

- Vernachlässigung
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Die verschiedenen Formen lassen sich oft nicht klar voneinander trennen, Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 118) verstehen sie als Dimensionen, die vielfach in Wechselwirkung miteinander stehen können.

1.4 Resümee Kapitel 1

Arbeit am Kindeswohl ist Arbeit an komplexen sozialen Problemstellungen. Ungewissheit ist prägendes Praxismerkmal.

Kindesschutzhandeln folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass an erster Stelle Eltern für das gesunde Aufwachsen ihres Kindes verantwortlich sind. Können oder wollen sie diese Aufgabe nicht zur Genüge erfüllen, kommen öffentliche Unterstützungsleistungen zum Zug.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen bilden zentrale Begriffe im Kindesschutz. Als auslegungsbedürftige Termini können sie nur auf der Grundlage von Deutungen Anwendung finden.

Kindesschutzpraxis formatiert sich mit gesetzlicher Rahmung rund um komplexe, fallspezifische Inhalte. Sie ist risikobehaftet in der Analyse und Durchführung.

Als vielschichtiges, zahlreichen Wechselwirkungen unterliegendes Geschehen stellt die Kindesschutzarbeit an sämtliche Beteiligten hohe Anforderungen.

2. Kindesschutzsystem - Strukturen, Akteure, Aufgaben

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wer, was, wie und vor welchem Hintergrund in der Praxis des Kindesschutzes macht. Das Augenmerk gilt zunächst den verschiedenen Kategorien von Akteuren sowie ihren Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben. Die vielfach verflochtenen Strukturen werden aufgezeigt und mit Bezug auf die Praxis zueinander in Beziehung gesetzt. Eine Zusammenfassung erfolgt am Schluss des Kapitels.

Am Kindesschutz Beteiligte haben als grundlegende Aufgabe, Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Sie müssen – im professionellen wie im persönlichen Kontext– sensibel auf die gesunde kindliche Entwicklung achten und bei einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung handeln (Bathke, Bücken & Fiegenbaum, 2019, S. 2).

Zu unterscheiden sind im Kindesschutz professionelle und nicht professionelle Akteure. Als Hauptakteure gelten die Kinder und ihre Eltern; diese sind im Gegensatz zu den professionellen Akteuren in organisationalen Kontexten im privaten, familiären Setting anzusiedeln. Kinder und ihre Eltern stehen als Adressaten aller

Aktivitäten rund um den Kinderschutz im Zentrum des Geschehens. Dennoch findet sich in der Fachliteratur zur Kooperation im Kinderschutz vergleichsweise wenig über die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den professionellen Akteuren. Viele Publikationen beschäftigen sich hauptsächlich mit der Frage, wie die professionellen Akteure untereinander kooperieren. Diese Arbeit folgt denn auch dieser Spur, widmet dem Thema Kooperation Familie – professionell Tätige zum Schluss der vorliegenden Arbeit jedoch nochmals Aufmerksamkeit.

2.1 Professionelles Kinderschutzsystem aus fachlicher/rechtlicher Perspektive

Rosch et al. (2016, S. 406-408) unterteilen das schweizerische Kinderschutzsystem in vier Bereiche:

- Freiwilliger Kinderschutz
- Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz
- Zivilrechtlicher Kinderschutz
- Strafrechtlicher Kinderschutz

Jeder der vier Bereiche deckt ein spezifisches Aufgabenspektrum ab und verfügt über definierte Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Hier sei darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2019 nicht nur Berufsleute des öffentlich-rechtlichen Bereichs wie Lehrer oder Sozialarbeiterinnen verpflichtet sind, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kinderschutzbehörde zu erstatten. Auch alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, etwa Kita-Mitarbeiterinnen oder professionelle Sporttrainer müssen künftig die KESB einschalten. Mit der Änderung der Artikel 314c und 314d ZGB soll vor allem der Schutz für Kinder im Vorschulalter ausgebaut werden, weil diese besonders vulnerable Gruppe kaum in Kontakt mit amtlich tätigen Berufspersonen kommt.

Berufsleute wie Ärztinnen, Psychologen oder Anwältinnen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen, haben neu ein Melderecht. Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag. Auf eine Meldepflicht wird bei diesen Berufsgruppen jedoch verzichtet (Kokes, 2019, S. 1-5).

2.1.1 Freiwilliger Kindesschutz

Wenn Eltern als Träger der elterlichen Sorge bei ihrer Aufgabe, Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, Hilfe brauchen, können Sie Leistungen des freiwilligen Kindesschutzes in Anspruch nehmen. Akteure in diesem Feld bieten Unterstützung mit primär präventiver Ausrichtung. Die Angebote sind oft kantonal, regional und/oder kommunal organisiert. Voraussetzung ist die Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (jgk, Leitfaden Freiwilliger Kindesschutz, o. D.) Folgende Angebote sind auf freiwilliger Basis angesiedelt (Rosch et al. 2016, S. 406).

- Kinder/Jugend - und Familienberatungsstellen, Väter- und Mütterberatungsstellen
- kindermedizinische -und psychologische Hilfen, Kinderspitäler, Kinderspitex,
- sozialpädagogische Familienbegleitungen,
- Früherkennung- und Frühinterventionsangebote wie Krabbelgruppen, Spielgruppen und Kindertagesstätten
- Spezialisierte Kindesschutzberatungsstellen

Fachleute dieser Stellen nehmen vielfältige Aufgaben wahr und sind Angehörige von Berufsgruppen wie Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen, Pflegefachleute, Hebammen, Ärztinnen, Psychologen, Psychiaterinnen, Kleinkinderzieherinnen und Juristen.

2.1.2 Öffentlich-rechtlicher Kindesschutz

Akteure des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes bestehen vor dem Hintergrund, dass der Staat eine besondere Verpflichtung gegenüber Kindern zu erfüllen hat (Rosch et al., 2016, S. 406). Kinder und Jugendliche verbringen einen beträchtlichen Teil ihres Lebens in der Schule, der wichtigsten Akteurin in diesem Bereich. Lehrpersonen haben folglich einen guten Einblick in die Lebenswelt von Kindern (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 234) und stehen in der Pflicht, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Meldung zu erstatten.

Rund um die Schule sind schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeit, Schulbehörden, schulische Tagesstrukturen, heil- und sonderpädagogische Unterstützung, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Ergotherapie oder schulärztliche Dienste mit der Arbeit am Kindeswohl beschäftigt. Diese Angebote sind grundsätzlich freiwillig, Artikel 302 Abs. 3 im ZGB postuliert jedoch eine Zusammenarbeitspflicht der Eltern mit der Schule. Diese hat aber letztlich nur empfehlenden Charakter.

Weiter gehören Fachstellen im Bereich der Opferhilfe oder Sozialhilfe zum öffentlich-rechtlichen Kindesschutz (Rosch et al., 2016, S. 407).

Fachleute dieser Stellen sind Lehrpersonen, Logopädinnen, Heilpädagogen, Psychologinnen, Ärzte und üben entsprechend ihrer Profession und ihres Auftrags unterschiedliche Tätigkeiten aus.

Häfeli (2005, S. 129) hat über ein Jahrzehnt vor Rosch's Aufstellung (2016) die Kategorie "spezialisierte Kinderschutzzorgane" genannt, die ihre Angebote auf eine eng definierte Aufgabe beschränken. Beispiele sind Beratungsstellen für Verbrechenopfer und für Kinderschutz oder Kinderschutzgruppen

Rosch et al. (2016, S. 406-407) haben diese implizit sowohl im Bereich des freiwilligen als auch des öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes verortet, wo beispielsweise Beratungsstellen explizit für Kinderschutz angesiedelt sind.

2.1.3 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz betrifft den Kinderschutz, der im ZGB unter dem Begriff "Kinderschutz in engerem Sinne" in den Artikeln 307 bis 311 erfasst wird. Die hier beschriebenen Kinderschutzmassnahmen reichen – hinsichtlich ihrer Restriktivität aufsteigend – von der milden Form der Ermahnung über die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft bis zur einschneidenden Massnahme des Entzugs der elterlichen Sorge (Rosch et al., 2016, S. 410-411).

Die anordnenden Behörden sind die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Sie halten seit dem revidierten Kinderschutzrecht vom 1.1.2013 die Schlüsselposition im zivilrechtlichen Kinderschutz inne und beschäftigen als interdisziplinär zusammengesetzte Berufsbehörden zwingend Fachexperten der Sozialen Arbeit, des Rechts und einer anderen Profession wie Fachpersonen der Psychologie oder Pädagogik. Die Behörden sind im Rahmen von massnahmegebundenen Aufgaben grundsätzlich für die Errichtung (Abklärung, Evaluation, Entscheidung) von Kinderschutzmassnahmen und die Aufsicht darüber zuständig. Sie können Abklärungen aber auch an Sozialdienste oder andere geeignete Stellen delegieren. Mandatsträger wie Beistände führen Massnahmen im Auftrag der KESB durch. Die Aufgaben der Behörden sind verfahrensorientiert. Damit ist gemeint, dass formale Elemente wie Verfahrensgrundsätze (Rechtliches Gehör oder Verhältnismässigkeit) grosses Gewicht haben (ebd., 91-93).

Die KESB respektive ihre deutschen Pendants, die Jugendämter, sind auf Informationen über problematische Lebenslagen von Kindern von anderen Akteuren angewiesen (Bathke et al., 2019, S. 2). Diese Informationen gelangen in Form einer Gefährdungsmeldung an die KESB, welche dann Abklärungen und wenn nötig weitere Massnahmen einleitet (Schmid et al., 2018, S. 21)

Fachleute des zivilrechtlichen Kinderschutzes sind Sozialarbeitende, Juristinnen, Psychologen, Pädagoginnen. Neben Berufsbeiständen sind auch sozialpädagogische Familienbegleitungen, Heime und Pflegefamilien beauftragt, die behördlichen Massnahmen umzusetzen.

2.1.4. Strafrechtlicher Kinderschutz

Im strafrechtlichen Kinderschutz ist zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zu unterscheiden. Das Jugendstrafrecht (JStG) orientiert sich an der Maxime "Erziehung vor Strafe" und umfasst minderjährige Täter ab dem 10. Lebensjahr. Die jugendstrafrechtlichen Massnahmen sind ähnlich wie die zivilrechtlichen, wo staatliche Zwangsmittel zum Einsatz kommen können. Sie reichen von Aufsicht über ambulante Behandlung bis zur

geschlossenen Unterbringung (Kategorie Schutzmassnahmen) und Verweis, persönliche Leistung oder qualifizierter Freiheitsentzug (Kategorie Strafen) und werden altersabhängig ausgesprochen (Rosch et al., 2016, S. 408-409). Hier steht die Anzeige am Anfang einer Intervention, im zivilrechtlichen Kinderschutz ist es die Gefährdungsmeldung (Schmid, 2018, S. 21)

Neben den Hauptakteuren Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte sind Polizei, Erziehungsheime und Massnahmeeinrichtungen involviert.

Fachleute dieser Stellen gehören zu den Berufsgruppen der Juristen (Jugendstaatsanwältinnen, Jugendrichter), Polizistinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Lehrpersonen und Berufsausbildnerinnen und Therapeuten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Akteure aus dem freiwilligen und dem öffentlichen-rechtlichen Bereich die Aufgabe haben, möglichst frühzeitig Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung zu erkennen und - aufgrund ihrer Melderechten-/pflichten - bei einer vermuteten Gefährdung den Behörden des zivilrechtlichen Kinderschutz zu melden. Diese müssen den Hinweisen "von Amtes wegen" nachgehen und Abklärungen treffen. Wenn nötig, ordnen sie – auch gegen den Willen der Betroffenen – Kinderschutzmassnahmen an oder leiten den Fall an das strafrechtliche System weiter.

Die einzelnen Subsysteme sind aufeinander aufgebaut, Entscheidungsbefugnisse haben letztendlich jedoch nur die Behörden.

Schmid et al. (2018, S. 22-23) stellen in diesem Zusammenhang und bezogen auf den Schweizer Kontext fest, dass Schulen auffallend selten Verdachts-/Gefährdungsmeldungen an die KESB machen. Auch gibt es geografische Unterschiede bezüglich Meldehäufigkeit. So wird in Grossstädten wie Zürich und Genf häufiger Meldung gemacht als in anderen Regionen. Dies sei auf stärkere Sensibilisierung bezüglich des Wissens und Kenntnissen in der Früherkennung der dortigen Netzwerkpartner zurückzuführen.

Seit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und der Einführungen der KESB im Jahr 2013 streben vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips mehr betroffene Familiensysteme Massnahmen ohne zivilrechtlichen Druck an. So gebe es vermehrt Anträge für freiwillige Platzierungen oder für sozialpädagogische Familienbegleitungen (Arbeitsgruppe Kinderschutz, 2016, S. 53).

Das heisst, der freiwillige Kinderschutz und seine Angebote stehen seit der Umstrukturierung des zivilrechtlichen Kinderschutzes verstärkt im Fokus. Niederschwellige, ambulante Angebote und einvernehmliche Lösungen sind mehr denn je gefragt. Wie weit diese Veränderungen auch aufgrund von sozialpolitischen Einsparüberlegungen passieren, darf nicht aus den Augen verloren gehen (FHS St.Gallen, 2018, D2-SP).

2.2 Professionelles Kinderschutzsystem aus politischer Perspektive

Im Rahmen der nationalen Kinder- und Jugendpolitik ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Hauptakteurin bezüglich Kinderschutz. Das BSV gehört zum Eidgenössischen Departement des Innern (Nett & Spratt, 2012, S. 48).

Was die Autorin in diesem Kontext erstaunt, ist die Tatsache, dass schweizweit bis ins Jahr 2012 kein einheitliches Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe bestand und ein Überblick über deren Angebote weitgehend fehlte. Geschuldet ist dieser Umstand den in der Schweiz föderalistisch ausgestalteten

Verantwortungsbereichen. Massnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden (BSV, 2012, S. III, S. 9). Schnurr (2012, S. 23) gliedert im Bericht die Angebote des Grundleistungskatalogs der Kinder- Jugendhilfe in fünf Bereiche:

- (1) Angebote zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien wie Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Elternbildung
- (2) Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen wie Familien- und Jugendberatungsstellen, Schulsozialarbeit, Krisenberatung
- (3) Ergänzende Hilfen zur Erziehung und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen wie aufsuchende Familienarbeit, Heimerziehung, Pflegefamilien
- (4) Abklärung
- (5) Fallführung

Das BSV als Hauptakteurin arbeitet eng mit anderen Bundesämtern wie dem Bundesamt für Gesundheit oder dem Staatssekretariat für Bildung und deren Akteure zusammen. Ausführende sind vor dem Hintergrund der föderalen Ausrichtung die jeweiligen kantonalen und kommunalen Behörden, Fachstellen und Einrichtungen (BSV, 2012, S. IV).

Vor demselben Hintergrund sind die Kantone in Artikel 317 ZGB verpflichtet, die Zusammenarbeit im Bereich des zivilrechtlichen, des strafrechtlichen Kindesschutzes und der übrigen Kinder- und Jugendhilfe mittels geeigneter Vorschriften sicherzustellen. Dieser Auftrag ist aktuell noch nicht in allen Kantonen umgesetzt, weil die unbestimmte Formulierung der Norm ("geeignete Vorschriften") sehr unterschiedlich angewendet wird (BSV, 2014, S. 7).

Daneben spielen Nichtregierungsorganisationen (NGO) eine wichtige Rolle im Kindesschutz. Sie versuchen u.a. durch politisches Lobbying, Präventionsprojekte und Sensibilisierungskampagnen dem Kindesschutz schweizweit mehr Gehör zu verschaffen. Wichtige Akteure sind Organisationen wie Pro Juventute, Kinderschutz Schweiz, Association Marche Blanche, Netzwerk Kinderrechte Schweiz oder auch Fachverbände wie Integras oder die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (Nett & Spratt, 2012, S. 50-51).

2.3 Verschiedene Akteure - unterschiedliche Verständnisse und Aufgaben

Die Darstellungen der zwei Perspektiven (fachlich/rechtlich, politisch) benennen letztlich dieselben professionellen Akteure aus Sozialer Arbeit, Gesundheit, Bildung und Justiz und machen deutlich, dass sich unzählige Personen mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen sowie zahlreiche Organisationen und Institutionen an der Arbeit am Kindeswohl beteiligen. Jud (2008, S. 51) führt aus, dass durchschnittlich fünfzehn Personen mit einem Kindesschutzfall beschäftigt sind. Dabei steige die Anzahl der Beteiligten mit der Restriktivität eine Massnahme.

Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 225) halten fest, dass innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Soziale Arbeit eine zentrale Rolle innehat. Jedoch ist nachhaltiger Kinderschutz durch eine Profession respektive einen Akteur allein nicht möglich ist; jede Profession ist auf die Wissensbestände und Kompetenzen anderer Professionen angewiesen. Die Autoren führen weiter aus, dass neben den verschiedenen Handlungslogiken, die aus den unterschiedlichen Aufgaben und Aufträgen resultieren, auch unterschiedliche Auffassungen existieren. Die Verständnisse darüber, was Kinderschutz ist und ab wann es sich um einen Fall von Kindeswohlgefährdung handelt, würden sich deutlich unterscheiden (ebd., S. 224) oder gar miteinander in Konflikt stehen (ebd., 225). So kann es beispielsweise zu Irritationen kommen, wenn die Schule nach einer Verdachtsmeldung auf Kindeswohlgefährdung aufgrund des Datenschutzgesetzes auf spätere Nachfragen vom Jugendamt keine Informationen erhält (Bathke et al., 2019, S. 63).

Damit wird ersichtlich, dass organisationale Aspekte und strukturelle Gegebenheiten wie Gesetzesbestimmungen Einfluss auf das Handeln der verschiedenen Akteure haben, aber auch umgekehrt die Struktur des Handelns Organisationen und deren Akteure leitet.

Gemäss Pomey (2017, S. 26) ist Ungewissheit ein Strukturmerkmal des Kindesschutzhandelns (siehe Kapitel 1). Um damit einen Umgang zu finden, werden im zivilrechtlichen Kinderschutz laut Voll et al. (2008, S. 21) in der Vormundschaftsbehörde (heute KESB) Entscheide und das mit ihnen verbundene Risiko zum einen durch Arbeitsteilung und Hierarchie in individuell bewältigbare Portionen gestückelt und so auf mehrere Akteure verteilt. Zum anderen wird das Entscheidungshandeln auf sozial anerkannte Wissensbestände und standardisierte Verfahren gestützt (S. 21). Damit sind "gute" Entscheide abhängig davon, wie transparent Zuständigkeiten, Aufträge, Rollen und Standards im Sinne von formaler Organisation geklärt sind (ebd., S. 227-228)

Die KESB kann aufgrund ihres Auftrags und ihrer spezifischen Ausgestaltung exemplarisch herangezogen werden. Sie ist als interdisziplinär aufgestellte Berufsbehörde organisationsintern herausgefordert, eine komplexe Fragestellung unter Einbezug unterschiedlicher beruflichen Sichtweisen und Handlungslogiken zu bearbeiten (siehe Kapitel 2.1.3).

Emprechtinger und Voll (2019, S. 29) erläutern, dass sich in der Anfangszeit der neuen Behörde Professionelle der Sozialen Arbeit verfahrensrechtliches Wissen und rechtsrelevante Fertigkeiten wie das Verfassen von Entscheiden aneignen mussten. Juristisches Wissen galt nun als das entscheidende Fachwissen.

Dass dieses Gefälle zwischen den Professionen Recht und Soziale Arbeit zu nicht ganz spannungsfreien Aushandlungen bezüglich, Machtverhältnissen und Geltungsansprüchen führen musste, ist für die Autorin offensichtlich. Für die Soziale Arbeit aber war und ist die Situation heute noch auch Anlass und Chance, sich neu zu positionieren.

Das Beispiel KESB zeigt, dass Akteure im Kinderschutz aufgrund ihrer enormen Spannweite hinsichtlich, Auftrag, professionellem Hintergrund und Strukturen gezwungen sind, sich an einen Tisch zu setzen und miteinander zu reden. Denn letztendlich soll das gemeinsame Ziel - die Realisierung des Kindeswohls – handlungsleitend sein.

2.4 Resümee Kapitel 2

Professionelle Kinderschutzarbeit ist Arbeit an komplexen Problemen innerhalb der geltenden gesetzlichen Rahmung und des stufenartig ausgestalteten Systems. Diese Aufgabe teilen sich eine grosse Zahl von Akteuren aus Sozialer Arbeit, Bildung, Gesundheit und Justiz im freiwilligen, öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutz. Aus dieser Vielfalt in der Versorgungslandschaft resultieren mannigfaltige Aufgaben, Strukturen, Kompetenzen, Vorstellungen, Handlungslogiken und Hierarchisierungen.

Ein gemeinsamer Blick auf das Kinderschutzgeschehen scheint eine enorme Herausforderung zu sein. Auf den Schweizer Kontext bezogen macht die föderalistische Ausgestaltung eine einheitliche Herangehensweise nahezu unmöglich, denn Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fallen in die Zuständigkeit der einzelnen Kantone und Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Kinderschutzsysteme unterschiedlich ausgestaltet sind und darum je nach Wohnort eines Kindes dessen Recht auf Schutz in unterschiedlichem Ausmass berücksichtigt werden.

Weiter scheint es zentral, dass speziell Akteure aus dem freiwilligen und öffentlich-rechtlichen Kinderschutz, insbesondere die Schule, bezüglich Früherkennung besser sensibilisiert und geschult werden.

Damit vor diesem komplexen Hintergrund Kinderschutzarbeit von der Schnittstellen- zur Nahtstellenarbeit wird, braucht es spezifische Arbeitsformen und Verständigungsprozesse zwischen den Akteuren. Diese sollen im folgenden Kapitel beleuchtet werden.

3. Kooperation aus sozialarbeiterischer Sicht

In diesem Kapitel soll Kooperation als soziale, disziplinenübergreifende Interaktion genauer untersucht werden. Die Autorin macht hierzu eine Begriffsbestimmung, nennt Gründe, Ziele und Arten von Kooperation und geht auf deren Gelingensbedingungen, insbesondere im Kontext der Sozialen Arbeit, ein. Eine kurze Zusammenfassung schliesst das Kapitel ab.

Kooperation stammt vom lateinischen Cooperatio und meint Zusammenarbeit, Zusammenwirken. Ziegler (2017, S. 24) beschreibt Kooperation als Strategie, die mittels Verfahren von Koordination und Abstimmung die Bearbeitung komplexer Aufgaben erleichtern oder erst ermöglichen und liefert damit eine breit anwendbare Definition.

Van Santen und Seckinger (2017, S. 195-196) nennen als Ziel der Kooperation die Erweiterung der Handlungsfähigkeit bzw. der Problemlösekompetenz, sie ist darum kein Selbstzweck. Gründe, warum in der Sozialen Arbeit kooperiert werden muss, würden sich aus gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen ergeben: Aufgrund der fortschreitenden Ausdifferenzierung von gesellschaftlichen Teilsystemen und der damit verbundenen Spezialisierung von Hilfsangeboten gäbe es eine enorme Vielfalt davon. Unübersichtlichkeit und oftmals eine grosse Lebensweltferne würden die Angebote der Organisationen prägen. Mittels Kooperation

zwischen den Akteuren sollen diese negativen Effekte gemildert und damit die Anschlussfähigkeit der Angebote sichergestellt werde.

Damit ist gemeint, dass spezialisierte Organisationen der Sozialen Arbeit mehr und mehr einen Teilausschnitt eines sozialen Problems fokussieren, das "grosse Ganze" im Sinne der Lebensweltorientierung aber aus dem Blick gerät. Kooperation und Vernetzung zwischen den spezialisierten Akteuren sollen die Einzelteile des Puzzles wieder zusammenfügen.

Ziegler (2017) referenziert auf Schone`s "Sieben K" einer gelingenden Zusammenarbeit: "Kennenlernen, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Kooperation, Koordination, Kontinuität und Kleinräumigkeit" (Schone et al., 1997, S. 202, zitiert nach Ziegler, 2017, S. 28). Konkretisierend führt er aus, dass sowohl Ziele, Verantwortlichkeiten, Rollen, Aufgabenbereiche und Zuständigkeitsgrenzen klar definiert als auch eindeutige Kommunikationsformen etabliert sein müssen. Ein hohes Mass an Commitment aller Beteiligten sei ebenso notwendig. Absolut relevant sei, Vertrauen zu haben in die Kooperationspartner. Wechselseitiges Lernen voneinander setzt Offenheit voraus, denn letztendlich gehe es um transparente, wertschätzende Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern und darum, ein "gemeinsames Selbstverständnis zu entwickeln" (ebd., S. 28-29).

3.1 Interdisziplinäre Kooperation

Da die professionellen Kooperationspartner im Kinderschutz unterschiedlichen Professionen, Disziplinen, Organisationen, Abteilungen und Ressort angehören, muss man zwangsläufig von verschiedenen Formen von Zusammenarbeit sprechen: inter-, multi- und transdisziplinäre Kooperation, interprofessionelle Zusammenarbeit, inner- und interorganisationale Kooperation, ressort- und abteilungsübergreifende Zusammenarbeit.

Hierzu ein kurzer Exkurs zu den Begriffen Disziplin und Profession:

Disziplin und Profession werden im Alltag häufig mit Theorie und Praxis übersetzt. Thole (2010, S. 21-22) präzisiert diese Vereinfachung, indem er Disziplin als das gesamte Feld der wissenschaftlichen Theoriebildung und Forschung sowie deren Handlungsfeld beschreibt. Die Disziplin generiert mittels Reflektion über einen Gegenstand Wissen, sie beschreibt und erklärt Dinge. Ihre Zielrichtung sind Wahrheit und Richtigkeit.

Die Profession umfasst das gesamte Handlungssystem beziehungsweise die berufliche Wirklichkeit eines Faches. Sie fokussiert die Arbeit mit und am Klienten und zielt auf Wirksamkeit. Thole führt weiter aus, dass die zwei Systeme als sich gegenseitig ergänzend zu betrachten seien und keiner Hierarchie unterliegen (S. 22).

Vor diesem Hintergrund und für eine bessere Verständlichkeit beschränkt sich die Autorin im Rahmen dieser Arbeit auf die Begriffe Interdisziplinarität bzw. Interprofessionalität. Sie verwendet diese abwechslungsweise und verschafft weiter dem Terminus Transdisziplinarität Raum.

Diese drei Begrifflichkeiten bildeten auch die Grundlage der Berner Fachtagung "Schützen, Klären, Kooperieren". Gemäss dem Tagungsleiter Haller seien "im aktuellen schweizerischen Kinderschutzalltag lokale,

interdisziplinäre Kooperationssettings häufig". "Gleichzeitig" sei "aber Transdisziplinarität eigentlich eine Notwendigkeit und keine Utopie", "sie" sei "einfach ungewohnt" (Haller, in Bern, 28. Juni 2019)

Dazu eine Differenzierung von Diana Wider (2013, S. 11):

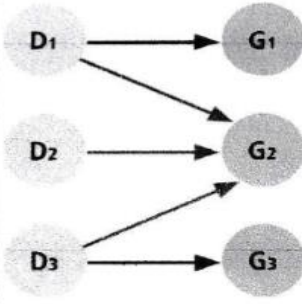
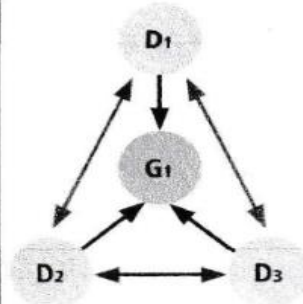
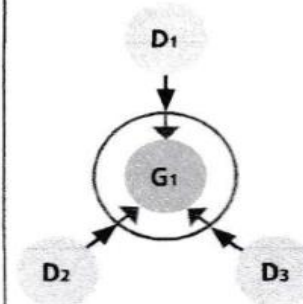
Multidisziplinarität (multi = mehrere)	Interdisziplinarität (inter = zwischen)	Transdisziplinarität (trans = über)
Reines Nebeneinander	Verknüpftes Miteinander	Neuer Bezugsrahmen
Disziplinengrenzen bleiben <i>erhalten</i>	Disziplinengrenzen werden <i>überschritten</i>	Disziplinengrenzen werden <i>aufgehoben</i>
Ergebnisse werden <i>ausgetauscht</i>	Ergebnisse werden <i>verknüpft</i>	Ergebnisse werden <i>quer integriert</i>
Verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit <i>disziplinären Methoden</i>	Verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit <i>disziplinären Methoden</i> und erstellen eine <i>gemeinsame Synthese</i>	Verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand <i>aufgrund neuer theoretischer Strukturen</i>
		

Abbildung 2 (Sozialaktuell, Nr. 4, April 2013)

Gemäss der Abbildung hat interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Ziel – unter Berücksichtigung disziplinärer Grenzen, die zwischenzeitlich auch überschritten werden - aus unterschiedlichen Perspektiven eine gemeinsame, jedoch vielgestaltige Sicht auf die Dinge zu schaffen. Transdisziplinarität geht einen Schritt weiter und schafft einen neuen Raum, wo disziplinäre Grenzen keine Rolle mehr spielen.

Weiter unterteilt Wider (2013, S. 12) die Gelingensbedingungen der interdisziplinären Kooperation in drei Kategorien und ergänzt bzw. ordnet damit die Ausführungen von Ziegler (2017) zu allgemeiner Kooperation.

Strukturell-organisatorische Bedingungen:

- genügend zeitliche Ressourcen
- kompetente Leitung
- strukturell verankerter Auftrag
- Kooperationsvereinbarung mit verbindlichen Prozessen

- klare Aufgaben und Rollen
- gemeinsame Ziele
- gemeinsame Sprache und Standards
- Transparenz bezüglich Kompetenzen der Beteiligten

Individuelle Bedingungen

- Transparenz bezüglich Kompetenzen der Beteiligten
- Kenntnis der eigenen Kernkompetenzen
- Kenntnis der Kernkompetenzen der anderen Disziplinen
- individueller Nutzen (materiell, fachlich oder persönlich)
- offene und wertschätzende Haltung
- realistische Erwartungen
- Respekt vor Andersartigkeit
- individuelle Motivation und Verantwortung

Interpersonelle Bedingungen

- gleicher Status/Gleichwertigkeit
- konstante Zusammensetzung
- respektvoller Dialog
- gegenseitige Wertschätzung
- gegenseitig erklärte Intentionen und Erwartungen
- Vertrauen in die Fähigkeit der andern
- Empathie, Konfliktfähigkeit

Aus den Darlegungen der vier Verfasser/innen folgert die Autorin, dass erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation hohe Anforderungen bezüglich Sozial-, Selbst-, Fach- und Methodenkompetenz an die Beteiligten stellt. Auch ist sie kein sich spontan entwickelndes, temporäres Geschehen, sondern muss aktiv gestaltet werden und hat klar strukturierten Vorgaben zu folgen.

Biesel und Urban-Stahl (2018) führen dazu aus: "Kooperation als Handlungsmodus ist kein Selbstläufer. Sie muss entwickelt und gepflegt werden und bedarf eines klaren Konzepts und förderlichen Rahmenbedingungen" (S. 225).

3.2 Resümee Kapitel 3

Kooperation soll die Kompetenz erweitern, komplexe Problemstellungen zu lösen. Kooperation in der Sozialen Arbeit braucht es, weil es eine grosse Anzahl an spezialisierten Hilfsangeboten gibt, die nur "Einzelteile" eines sozialen Problems lösen können. Durch Zusammenarbeit der Akteure soll das Gesamt des Problems wieder in den Blick kommen.

Kooperation zwischen mehreren Professionen kann dann gelingen, wenn spezifische Faktoren gegeben sind. Diese siedeln sich sowohl auf organisational-struktureller als auch auf individueller und interpersoneller Ebene an.

Interprofessionelle bzw. transdisziplinäre Kooperation muss strukturiert und koordiniert sein und stellt ein hohes Mass an Anforderungen an die Beteiligten, damit die ein gemeinsames Selbstverständnis entwickeln können.

Kooperation kurz und knapp:

Kennenlernen, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Kooperation, Koordination, Kontinuität und Kleinräumigkeit

4. Kooperationspraxis im interdisziplinären Kinderschutz

Im folgenden Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, wie - bezogen auf den Kinderschutz - aus einem spontanen Jeder-macht-etwas-für-sich ein abgestimmtes Gemeinschaftshandeln wird.

Die Autorin gibt zunächst einen Überblick über die verschiedenen Prozessphasen im kooperativen Kinderschutz unter Nennung von Gelingensfaktoren. Anschliessend wird näher auf die empfohlenen praktischen Massnahmen und Instrumente für eine erfolgreiche Kooperation eingegangen. Wie in Kapitel 2 angekündigt, findet hier die Partizipation der Hauptakteure, nämlich der betroffenen Kinder und deren Eltern, Eingang in die Betrachtungen. Im Weiteren wird der Bogen zur Situation in der Schweiz geschlagen und benannt, wo im kooperativen Kinderschutz Handlungsbedarf besteht. Mit der Beantwortung der Fragestellung 1 - im Sinne eines Resümees der Kapitel 1 bis 4 schliesst das Kapitel.

Auf dem Weg zum erfolgreichen Kinderschutz, der als nachhaltige und wirksame Schutzmassnahmen und Hilfsprozesse beschrieben werden kann (Wolff et al., 2013, S.266, zitiert nach Fiegenbaum & Bücken, 2019, S.112), gilt es, wie in Kapitel 3 angesprochen, einige Hürden zu überwinden. Die praktische Kooperation im Kinderschutz ist eine ebenso anspruchsvolle wie herausfordernde Aufgabe für alle Beteiligten. Fiegenbaum und Bücken (2019, S. 112) weisen darauf hin, dass Kooperation im Kinderschutz, um sie in Bewegung zu setzen und zu halten, Anstrengung kostet sowie Kreativität und Durchhaltevermögen erfordern. Sie sind aber überzeugt, dass sich dieser Aufwand für die Kinder und Jugendlichen lohne und bezeichnen die kooperative Gestaltung des Kinderschutzes als «mitentscheidende Grundlage für seinen Erfolg» (ebd., S. 110). Sie zitieren den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Kinderschutzbundes (2014, S.7, zitiert nach Fiegenbaum & Bücken, 2019, S.111), der betont, dass die Herausforderungen *nur* [Hervorhebung durch die Autorin] in der Zusammenarbeit bewältigt werden können.

Auch Dieter Haller betont an der Fachtagung in Bern, dass nur eine "Kooperations- und Verantwortungsgemeinschaft, die ein passendes Format an abgestimmten Unterstützungsleistungen schafft" zu einem gelingenden Kinderschutz beitragen könne (Haller, in Bern am 27.Juni 2019).

4.1 Kooperation als Prozess

Die in Kapitel 3 genannten Bedingungen von Kooperation zeigen sich in der Praxis nicht trennscharf. Vielmehr gestalten sie sich in wechselseitiger Abhängigkeit. Je nach struktureller, personeller oder fachlicher Gegebenheit stehen einzelne oder mehrere Faktoren im Fokus. Auch ist es von Bedeutung, in welcher Phase sich der

Kooperationsprozess befindet. Eine Einordnung der wesentlichen Wirk- und Gelingensfaktoren entlang des zu durchlaufenden Prozesses bietet sich deshalb an. Die nachfolgende Einteilung in vier Prozessphasen erfolgt anhand der Fachliteratur (Bathke et al., 2019, S.107-181)¹ und entsprechen dem praxisgestützten Verständnis der Autorin.

Phase 1: Gegenseitiges Kennenlernen der Akteure

Der Einstieg in die Kooperation bedarf besonderer Sorgfalt. Primär geht es dabei um das gegenseitige Kennenlernen der beteiligten Akteure. Die konkreten Köpfe des anderen Systems zu kennen, ist nicht nur ein elementares Bedürfnis von Beteiligten, sondern laut Fiegenbaum und Bücken (2019, S.116) ein entscheidender Erfolgsgarant für den Einstieg in die Kooperation im Kinderschutz. Denn um zusammenarbeiten zu können, «müssen alle Akteure wissen, mit wem sie es zu tun haben, welche Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der jeweilige Partner hat und nach welchen Regeln die jeweiligen Systeme funktionieren (Mavroudis 2015, S. 17, zitiert nach Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 116).

Für den Aufbau günstiger Kooperationsbedingungen spielen individuelle und interpersonelle Faktoren eine wesentliche Rolle. Fiegenbaum und Bücken (2019, S. 113-115) nennen als erstes mögliches Kooperationshindernis Vorurteile gegenüber anderen Professionen. Offenbar spielen Vorurteile in der Praxis eine nicht zu unterschätzende Rolle (vgl. Hein und Nienhuys, 2015, S.12, zitiert nach Fiegenbaum & Bücken, 2019, S.113) Deren Bewusstmachung, Hinterfragung und ein offener, konstruktiver Umgang damit sind für den Erfolg der Zusammenarbeit mitentscheidend. Ein offener Austausch erlaubt, dass einseitige Sichtweisen hinterfragt und revidiert werden können. Das eigentliche Ziel der Prozessphase 1 ist es, verbindende Ähnlichkeiten und geteilte Interessen herauszuarbeiten (Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 114-115).

Phase 2: Grundlagen der Kooperation festlegen

Im weiteren Prozessverlauf stehen als strukturell-methodische Massnahmen die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Kinderschutz (Fiegenbaum & Bücken, 2019, S.116-119) und die Festlegung der Grundlagen der Zusammenarbeit an. Dazu müssen wie oben erwähnt zunächst die unterschiedlichen Ziele, Vorgehensweisen und Angebote der beteiligten Partner kommuniziert und verstanden werden. So werden nicht nur eigene Kenntnisse erweitert, sondern auch der Respekt für die andere Profession etabliert. Die strukturelle Dimension wird gestärkt durch die gemeinsame Zielsetzung, einen Kooperationsrahmen zu schaffen, der nicht oder nicht zu stark von personellen Begebenheiten abhängig ist.

Phase 3: Verankerung und Pflege des Kooperationsgedankens

Gelebte Kooperation braucht nicht nur das Commitment der in den Organisationen tätigen Individuen, sondern auch strukturelle bzw. politische Unterstützung. Fiegenbaum und Bücken (2019, S.116-117) weisen darauf hin,

¹Die Ausführungen von Bathke et al. (2019, S. 107-181) beziehen sich hauptsächlich auf die Kooperation von Jugendamt und Schule (Deutschland), werden von der Autorin dieser Arbeit jedoch herangezogen, wo sie eine allgemeine Gültigkeit bzw. exemplarische Bedeutung für Kooperationen im Kinderschutz haben.

dass es essentiell sei, dass der Wille zum Kinderschutz und die Bedeutung dieser gemeinsamen Aufgabe in der Haltung aller Mitarbeitenden und in der Kultur verankert sei. Dies zeige sich ganz im Sinne der Prävention als eine Sensibilisierung lange bevor eine konkrete Gefährdung von Kindern und Jugendlichen bestehe.

Kooperation muss als Daueraufgabe aller Netzwerkpartner verstanden werden. An konkreten Massnahmen zur Verankerung und Pflege des Kinderschutzgedankens liefern die Autoren (ebd., S.116-117) folgende Vorschläge, welche die vernetzte Denk- und Handlungsweise von Kooperation deutlich aufzeigen:

- regelmässiger Austausch
- interne und institutionsübergreifende Fortbildungen
- Evaluation der Zusammenarbeit
- Bereitstellung und Inanspruchnahme von Fachberatungen
- gegenseitige Information über Änderungen und News
- kollegialer Austausch und kollegiale Beratung

Es bedarf einiger Anstrengungen, um den einmal angestossenen Kooperationsprozess am Laufen zu halten. Hilfreich sind einmal mehr klare Strukturen und Zuständigkeiten. So braucht es die Benennung von Verantwortlichen (Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 120-121). Diese in jeder beteiligten Organisation zu bestimmenden Personen fungieren als Ansprechpersonen. Hierbei sei zu beachten, dass deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dem internen Team und den Partnern gegenüber transparent gemacht sind.

Die übergeordnete Planungsverantwortung ist aus organisatorisch-struktureller Sicht am besten in einer zentralen Behörde angesiedelt. Fiegenbaum und Bücken (2019, S. 120-121) möchten die Koordination des Netzwerks als expliziter und legitimierter Auftrag und Teil der Gesamtverantwortung innerhalb des Kindesschutzes verstanden wissen.

Phase 4: Prozesshaftigkeit der Kooperation begreifen und gestalten

Die Kooperation ist als Prozess zu begreifen, der nie vollständig abgeschlossen ist, sondern immer wieder neu ausgerichtet und aktiv gestaltet werden muss (Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 107-108). Die gemeinsame Verantwortung, muss – auch vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen und unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der verschiedenen beteiligten Akteure – regelmässig überdacht werden (ebd., S.123), ebenso die jeweiligen Zielsetzungen. Dies verlangt von den Beteiligten hohe individuelle und interpersonelle Kompetenzen wie Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft. Die kontinuierliche institutionalisierte Reflexion dient der Qualitätssicherung und -entwicklung. Davon profitieren die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch die Kooperationspartner. Nicht zuletzt ist eine gelingende Kooperation im Kinderschutz ein Qualitätsmerkmal der Kommune bzw. der zuständigen Behörde (Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 107-108).

4.2 Kooperationsgrundlagen und- instrumente

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden grundlegende Kooperationsprinzipien und -instrumente ausführlicher dargestellt. Sie stellen wesentliche Bausteine einer erfolgreichen Kinderschutzkooperation dar.

4.2.1 Kooperationsvereinbarung

In einer schriftlichen Vereinbarung sollen die Rahmenbedingungen und Grundsätze des kooperativen Handelns abgesichert werden (Bathke, 2019, S. 127). Eine solche Übereinkunft allein sichert jedoch noch keine gelingende Zusammenarbeit. Bathke (2019, S. 128) empfiehlt deshalb bei der Entwicklung und Erarbeitung von institutionsübergreifenden Vereinbarungen den Einbezug aller Beteiligten. Dies verbessere das Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen der beteiligten Institutionen und stärke gleichzeitig das Vertrauen in deren Kompetenzen. Auf dieser Grundlage könne ein gemeinsames Verständnis für ein abgestimmtes, ineinandergreifendes Handeln im Kinderschutz erarbeitet werden.

Bei der Entwicklung eines gemeinsamen Handlungskonzepts gelte es, an bereits bestehende Kooperationsaktivitäten und interinstitutionelle Vereinbarungen anzuknüpfen, diese zu integrieren und zu verfestigen (Bathke, 2019, S.130; Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 123).

Folgende drei Leitziele sind im Rahmen von etablierten, verbindlichen Netzwerkstrukturen zu verfolgen (Bathke, 2019, S. 129):

- Informationen über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum der beteiligten Akteure
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung
- Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz

Konkret schlägt Bathke (2019, S. 131) für eine Kooperationsvereinbarung folgende neun Bausteine vor, macht aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass diese stets an die lokalen Gegebenheiten und aktuellen Erfordernisse angepasst sein müssen.

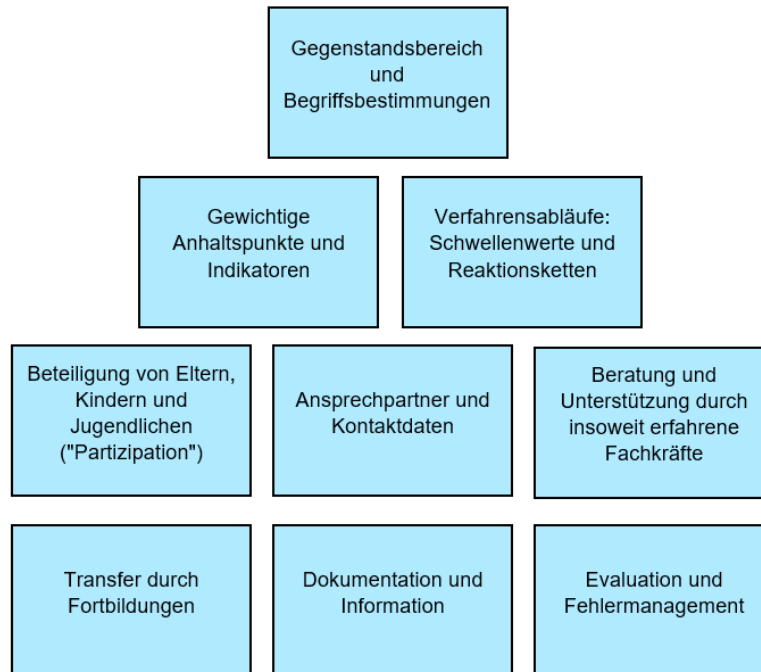


Abbildung 3 gemäss Abb. 4 (Bathke, 2019, S. 131)

4.2.2 Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen

Fiegenbaum (2019, S. 137) weist darauf hin, dass Wissen und Kompetenzen für das Handeln im Kinderschutz nicht einfach vorhanden sind, sondern erworben werden müssen und deshalb professionsübergreifende, gemeinsame Fortbildungen in Form von Fachtagungen, Informationsveranstaltungen, Workshops etc. von grosser Bedeutung sind. Umso mehr, als dass das Thema Kinderschutz und Kooperation auf Ausbildungsebene eher stiefmütterlich behandelt wird. Nach Spogis (2015, S. 65, zitiert nach Fiegenbaum, 2019, S. 141) muss angesichts der deutlich gestiegenen Anforderungen im Kinderschutz das Qualifikationsprofil der Fachkräfte durch Fort- und Weiterbildungen dringend ausdifferenziert werden.²

Neben Wissen zum Kinderschutz gehe es vor allem um das Kennenlernen der jeweils anderen Systems, der Arbeitsweisen und Personen, führt Fiegenbaum (2019, S. 137) aus. Als Instrument zum gegenseitigen Kennenlernen schlägt er das Aufstellen nach Kriterien vor. Die Teilnehmenden finden sich in kleinen Gruppen zusammen, stellen sich vor und tauschen sich zum definierten Thema, beispielsweise Profession, Arbeitsort, Vorerfahrungen zum Kinderschutz etc., aus (ebd., S. 142).

² Diese Aussagen beziehen sich explizit auf die Situation in Deutschland

Zum Thema Vorurteile bietet sich die Methode des provokanten Mini-Dialogs an (Fiegenbaum, 2019, S. 144-145). Gängige Vorurteile werden überspitzt dargestellt und dienen als Ausgangspunkt für eine gemeinsame Reflexion über Stolpersteine in der Kooperation. Fehlende Kenntnisse von Fachbegriffen sind ein häufiges Handicap für die Kooperation.

Zur Klärung von Vokabeln empfiehlt Fiegenbaum (2019, S. 145-146) interaktive Vorgehensweisen, beispielsweise kooperative Lernformen. Ein probates Mittel im Umgang mit Vorurteilen und zur Vorbeugung und Auflösung von Missverständnissen ist die Erarbeitung eines Wörterbuchs oder Glossars (Fiegenbaum & Bücken (2019, S. 114-115). Das fachspezifische Vokabular inkl. der gebräuchlichen Abkürzungen kann von der «fremden» Profession nachgelesen werden und erlaubt gezieltes Nachfragen.

Aus einer Auftaktveranstaltung resultiert möglicherweise die Bildung einer Steuergruppe, welche Vorschläge für das weitere Vorgehen bei der Etablierung der Kooperation oder bereits einen ersten Entwurf eines Kooperationsvertrags erarbeitet (Fiegenbaum, 2019 S. 146-147).

Nachhaltigkeit soll durch regelmässige Thematisierung an Sitzungen, Arbeitskreisen und Konferenzen auf allen Hierarchieebenen sichergestellt werden Fiegenbaum (2019, S. 142, 147). An den vereinbarten, wiederkehrenden Treffen und Fortbildungen können auch neue Mitarbeitende vorgestellt und eingeführt werden. Auch informelle Treffen wie gegenseitige Hospitationen, Einladungen zu Veranstaltungen, gemeinsame Unternehmungen können die Zusammenarbeit enorm befördern (Spogis, 2015, S. 68, zitiert nach Fiegenbaum, 2019, S. 147).

Kooperation betrifft nicht nur die Ebene der Professionellen (Fiegenbaum, 2019, S. 148-149). Die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Eltern dürfen nicht vergessen werden. Für die Information über Kinderrechte und Kinderschutz bietet sich speziell die Schule an, einerseits im Unterricht, andererseits an Elterngesprächen und -veranstaltungen. Zahlreiche Stellen bieten zudem Unterrichtsmaterialien und Informationsbroschüren für Eltern an.

4.2.3 Fachberatung

Angesichts einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist der Beizug einer spezialisierten Fachperson zur Risikoeinschätzung unabdinglich (Bathke, 2019, S. 152). Die Aufgabe der qualifizierten Fachpersonen ist die Unterstützung und Begleitung der beteiligten Fachkräfte, da sie mit der Gefährdungseinschätzung, der Prozessstrukturierung und -gestaltung und den dazugehörigen Handlungsschritten vertraut sind (ebd., S. 153). Ermöglicht werden soll eine neutrale Beratung. Bathke (2019, S.154-155) rät dringend zu einer konsequenten Inanspruchnahme zusätzlicher Expertise im Kinderschutz, da zumeist auch familienrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Erwünschter Nebeneffekt ist ausserdem die Qualifizierung der involvierten Personen bzw. Teams, sie erlangen mehr Wissen und Handlungssicherheit. Bei solchen Beratungen handelt es sich um eine Prozessbegleitung; bei Notfällen greifen andere Mechanismen.

Eine ausgewiesene Kinderschutzzachkraft sollte gemäss Kohaupt (2006, S. 11, zitiert nach Bathke, 2019, S. 155) über folgende Kompetenzen verfügen:

- langjährige, fundierte Erfahrung im Kinderschutz
- Erfahrung in beratender Funktion
- Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Datenschutz
- spezifisches Wissen zu Kindeswohlgefährdung (Ursachen, Symptome, Risiken, Ressourcen)
- Wissen zu Dynamiken im Helfersystem und in Familien

Daraus ergibt sich, dass diese Tätigkeit nicht von Berufsanfängern ausgeübt werden kann. Zu betonen ist ausserdem, dass die Fallverantwortung und somit die Entscheidungsmacht aufgrund ihrer Funktion nie bei der beratenden Kinderschutzzachperson liegt. Bezüglich der Kooperation kann jedoch von einer «Verantwortungsgemeinschaft» gesprochen werden (Bathke, 2019, S. 156).

4.2.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Gute Kooperation und gute Kommunikation als grösste Garantien für erfolgreichen Kinderschutz gelten insbesondere für den Kernbereich der Elternzusammenarbeit. Darauf weist Gödde (2014, S. 56, zitiert nach Fiegenbaum, 2019, S. 157-158) hin und führt weiter aus, dass es primär darum gehe, in Beziehung zu kommen und zu bleiben und einander auf Augenhöhe zu begegnen. Eine so geartete Beziehung biete im Kinderschutz die Chance, frühzeitig eingreifen zu können.

Fiegenbaum (2019, S. 159) spezifiziert dabei den Begriff der Augenhöhe: Es gehe um die Anerkennung des jeweiligen Gegenübers als Expertin bzw. als Experte. Sowohl Eltern als auch Professionelle verfügen über einen je eigenen Erfahrungsschatz, den es zu würdigen gilt. Weiter brauche es "die Unterstellung einer guten Absicht", das Zugeständnis, dass Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Beste für ihr Kind wollen.

Die Frage der Augenhöhe ist auch eine Frage der professionellen Haltung. Voegeli und Stettler (2018, S. 187-188) verstehen darunter ein Konglomerat bestehend aus der Persönlichkeit (Menschenbild, Wertvorstellungen, Emotionen, biografische Erfahrungen), aus theoretischem und methodischem Wissen und aus professionsethischen Leitwerten. Die Autorin teilt die Meinung von Voegeli und Stettler, dass die Haltung regelmässig reflektiert und neugestaltet werden muss.

An der Berner Fachtagung "Schützen, Klären, Kooperieren" wurde das Beispiel eines "Familienrates" im Kinderschutzverfahren durch die Organisation "Familien Support Bern West" vorgestellt. Bei einem Familienrat, auch "Family Group Conference" oder "Verwandtschaftsrat" genannt, sucht eine Familie in einer schwierigen Lebenslage zusammen mit dem eigenen sozialen Umfeld nach Lösungen und Hilfe. Dabei kommt die Familie mit Verwandten, Freunden, Nachbarinnen und anderen Menschen zusammen, die eine Ressource im sozialen Umfeld der Familie darstellen. Die Aufgabe der involvierten Fachkräfte ist es, zu moderieren und die professionellen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen (Hirter & Kuhn, 2019, S. 20).

Gemäss einer Vorstudie der Autorinnen Hirter und Kuhn wirkte sich die sozialraumorientierte, auf Ressourcen

bauende Methode in Kinderschutzverfahren positiv auf deren weiteren Verläufe aus. Sie führte etwa dazu, dass die Familien ihre Widerstände gegenüber der KESB, der Beistandsperson oder den angestrebten Kinderschutzmassnahmen abbauten. Und sie erzeugte bei den involvierten Familien eine grössere Akzeptanz gegenüber weiteren Hilfen und Unterstützungsformen. Nicht zuletzt führte der Familienrat im Kinderschutzverfahren zu einer unmittelbaren Mitwirkung des Kindes. Wichtig sei, dass die Methode zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens eingesetzt werde (ebd., S. 21).

4.2.5 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen haben national und international einen hohen Stellenwert. Für den Kinderschutz bedeutet dies, dass eine Gefährdungslage immer mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen besprochen, an ihren Problemdeutungen angesetzt und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen gesucht werden sollte. Es bedeutet aber auch, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen garantieren und dass das Kindeswohl als gemeinsames Anliegen und gemeinsamer Auftrag in der interinstitutionellen Zusammenarbeit wahrgenommen wird (Bücken, 2019, S. 162).

Dazu Wiesner (2009, S. 22, zitiert nach Bücken, 2019, S. 177):

Im Sinne von Partizipation geht es (...) insbesondere darum, Kinder und Jugendliche (sowie ihre Eltern/Familien) nicht als Objekte einer professionellen Analyse anzusehen, sondern als Akteurinnen und Akteure, die auf die Bewertung von Sachverhalten und die Auswahl und das Gelingen geeigneter Hilfe- und Schutzmassnahmen aktiv Einfluss nehmen.

Beteiligungsrechte im Kinderschutz

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in der UN-Kinderrechtskonvention gesetzlich verankert: Kinder und Jugendliche haben gemäss Artikel 12 der Konvention das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und gehört zu werden (Bücken, 2019, S. 165).

Dieser Artikel hat auf unterschiedliche Weise Eingang in die schweizerische Gesetzgebung gefunden. In zivilrechtlichen Verfahren beispielsweise werden die Anhörung des Kindes sowie ein allfälliger Einsatz einer Kindsvertretung gemäss Artikel 298 resp. Artikel 299 der Zivilprozessordnung (ZPO) 85 geregelt. Die verschiedenen kantonalen Ausgestaltungen unterscheiden sich in der aufgrund der föderalen Ausrichtung jedoch grundlegend voneinander (BSV, 2014, S. 25).

In der Kinderschutzpraxis bestehe hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern jedoch nach Bücken (2019, S. 165-166) deutlicher Entwicklungsbedarf. Zum einen gebe es die Annahme, dass der Schlüssel allein bei den Eltern liege, da deren Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft zentral seien. Die Kinder und Jugendlichen gingen dabei leicht vergessen. Zum andern werde davon ausgegangen, dass Kinder altersbedingt noch keinen eigenen Willen formulieren könnten und durch Loyalität daran gehindert seien, ihre Interessen zu äussern, ausserdem bestehe das Risiko der Überforderung, ja der (Re-)Traumatisierung. Die Fachkräfte sähen sich

deshalb oft nicht in der Lage, die Gesprächssituation adäquat zu gestalten.

Bücken (2019, S. 170) stellt zusammenfassend fest, dass zwischen den aus dem Rechtsanspruch abgeleiteten politische Absichtserklärungen und der Partizipationswirklichkeit offenbar eine beträchtliche Kluft besteht. Die Autorin betont jedoch, dass Partizipation allen Schwierigkeiten zum Trotz kein blosses Zugeständnis, sondern ein Recht ist (ebd., S.166).

Damit Kindern zu diesem Recht kommen, muss Beteiligung erlernt und erfahren werden - Der UN-Kinderrechteausschuss (2009, zitiert nach Reitz, 2015, S. 7 in Bücken, 2019, S. 171) entwickelte in diesem Zusammenhang Kriterien, wie Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern ausgestaltet sein sollten:

- transparent und informativ, damit Kinder sie verstehen
- freiwillig - Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äussern
- respektvoll - die Meinung von Kindern muss geachtet werden
- bedeutsam für die Bedürfnisse von Kindern
- kinderfreundlich - so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind und diese ermutigen
- inklusiv, damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können
- u.a.m.

Weiter führt Bücken (2019, S. 166) aus, dass die Häufigkeit der Selbstmitteilungen von Kindern und Jugendlichen als starker Indikator für die Qualität eines Kinderschutzsystems gelte. Denn die Bereitschaft von Kindern und ihren Familien, ihre problematische Situation offen zu legen, um dann partizipativ an ihren Problemdeutungen ansetzen zu können, macht in den meisten Fällen die Kindeswohlgefährdung erst feststellbar. Umso wichtiger ist es, dass Kinderschutzorganisationen als Anbieter von Hilfe wahrgenommen werden, die auf vertrauensvollen Beziehungen beruhen.

Voegeli und Stettler (2018, S. 192) erwähnen im Zusammenhang mit gelingender Partizipation folgende sozialarbeiterische Arbeitsprinzipien:

- der kritische, selbstreflektierte Blick der Professionellen auf die eigene Persönlichkeit
- die unvoreingenommene Zuwendung und das unbedingte Interesse am Gegenüber an den den Beweggründen seines Handelns
- eine ressourcenorientierte Haltung

Im Rahmen dieser Prinzipien bedürfen Gespräche zwischen Kindern und Professionellen bezüglich einer vermuteten Kindeswohlgefährdung einer äusserst sorgfältigen Vorbereitung. Bücken (2019, S. 179) empfiehlt den vorgängigen Austausch mit Kollegen oder darauf spezialisierte Fachpersonen. Die Gesprächsziele sollten geklärt, die Schlüsselfragen und -botschaften formuliert und dem Entwicklungsstand und der aktuellen Verfassung des Kindes angepasst sein. Es sei unbedingt zu vermeiden, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt gerät und den Eindruck hat, es werde über seinen Kopf hinweg entschieden, so Bücken (2019, S. 180). Im Gespräch brauchen die betroffenen Kinder und Jugendlichen Raum, um ihre Sichtweise darzustellen. Offen

formulierte Fragen ohne Befragungsdruck verhindern, dass sich das Kind in eine Richtung gelenkt fühlt. Auch Widerstände sollten akzeptiert werden, sind sie doch Ausdruck von Selbstbestimmung. In jedem Fall sollte weiterhin Gesprächsbereitschaft signalisiert werden. Letztendlich geht es um die Frage, wie weit der Erwachsene dem Kind über beschränkte Zeit hinweg als Vertrauensperson zur Verfügung steht und von ihm in dieser Rolle auch angenommen wird.

Kinderschutz als Ausdruck subjektiver Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht junge Menschen als Rechtssubjekte, als vollwertige, ernstzunehmende Menschen, deren Eigenwert in jedem Stadium des Wachsens anerkannt ist. Die Konvention «reklamiert die Rechte der Kinder unter allen Umständen, zu jeder Zeit und gegen alle Sachzwänge [...]» (Bücken, 2019, S. 167). «Wenn sie von Kindern und Jugendlichen gekannt und von Erwachsenen anerkannt wird, [bietet die Konvention] eine gemeinsame Grundlage für die Auseinandersetzung von ungleichen Partnern» (Schnurr, 2015, S. 86, zitiert nach Bücken, 2019, S. 167).

Hier sind Machtunterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen und die damit einhergehende Verantwortung angesprochen. Bücken (2019, S. 167) betont, dass die Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen bei den Erwachsenen bleibe. Sie dürfe keinesfalls auf die jungen Menschen übertragen werden, aber ihre subjektiven Sichtweisen, Problemdeutungen, Wünsche und Lösungsansätze müssten im Sinne einer verantwortungsvollen Machtausübung berücksichtigt werden.

Nicht verschwiegen werden soll das Spannungsverhältnis zwischen Partizipation und Schutz im Sinne von Fremdbestimmung. Bücken führt mit Wiesner (2009, S. 21, zitiert nach Bücken, 2019, S. 16) aus, dass das aktuell vorherrschende Verständnis den Schutzaspekt betone. Tatsächlich sind Situationen, in denen Erwachsene aufgrund der Umstände Entscheidungen für Kindern und Jugendlichen treffen müssen, im Kinderschutz unvermeidbar. Dabei gelte wie in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen der Grundsatz «Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Beteiligten», (2019, S. 167). Und weiter: Gefordert sei im Sinne der Partizipation die altersgerechte Information über Verfahren, Aufträge und Handlungsmöglichkeiten, aber auch darüber, inwiefern die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidung berücksichtigt würden.

Bezüglich des Schutzaspekts bringt Bücken (2019, S. 168) einen interessanten Gedanken ein. Die Autorin beschreibt die Gesellschaft bzw. das Umfeld der Heranwachsenden per se als nicht kindgerecht, gar als kinderfeindlich. In erster Linie deswegen, und nicht wegen der grossen Verletzlichkeit und Schwäche von Kindern und Jugendlichen, benötigten sie den aktiven Schutz der Gemeinschaft. Diese Betrachtungsweise unterstreicht das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz, impliziert aber auch die ganze Bandbreite der Kinderrechte, welche auch Partizipation meinen.

4.3 Moderner Kinderschutz - Handlungsempfehlungen für die Schweiz

Der Verein «Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte» ist durch einen internationalen Vergleich³ von «Good Practices» im Kinderschutz zu Schlussfolgerungen für die Schweiz gekommen. Das Ziel der Untersuchung lag darin, einerseits eine grundsätzliche und pragmatische Darstellung eines wirksamen modernen Kinderschutzesystems und andererseits Empfehlungen für die Umsetzung in der Schweiz zu liefern (Nett & Spratt, 2012, S. 3).

Die Autoren verwenden konsequent den Begriff «moderne Kinderschutzesysteme» und meinen damit die Ausrichtung auf Krisenintervention *und* auf Prävention. Sie teilen damit das weite Begriffsverständnis von Biesel und Urban-Stahl (2018; vgl. Kapitel 1.1). Im Bereich Prävention präzisieren sie, dass die am meisten gefährdeten Bevölkerungsteile gezielt mit Präventivmassnahmen versorgt werden müssen. Sie plädieren für griffige und effiziente Sondermassnahmen, damit auch die verletzlichsten Kinder in der Gesellschaft unmittelbaren und wirksamen Schutz erhalten. Grundsätzlich aber würden die meisten Kinder von allgemeinen und zielgerichteten Massnahmen zur Verbesserung des Kindeswohl und zum Schutz vor negativen Einflüssen profitieren (Nett & Spratt, 2012, S. 3). Generell herrsche in den untersuchten Ländern ein bemerkenswerter Konsens darüber, was im modernen Kinderschutz als «Best Practice» gelte (ebd., S. 6).

Nett und Spratt (2012, S. 3) geben für den Schweizer Kontext vierzehn Empfehlungen ab, welche drei aufeinander aufbauenden und eng miteinander verbundenen Stufen zugeordnet sind. Die Autoren weisen darauf hin, dass ihre Empfehlungen sich auf hohe Standards und damit gewissermassen auf Idealvorstellungen stützen. Die Ausgangslage in der Schweiz für den Aufbau und die Erneuerung des Kinderschutzesystems schätzen Nett und Spratt (2012, S. 6) als hervorragend ein. Sie betonen, dass die aktuellen Entwicklungen bereits vieles aus den Empfehlungen enthalten.

Basisstufe: Governance

1) Ständiger Ausschuss auf Bundesebene mit Vertretern aus allen Kantonsregierungen und Ausarbeitung eines nationalen Regelwerks zum Kinderschutz als Grundlage für die Entwicklung der kantonalen Gesetze und des Leistungsangebots.

2) Kindeswohlausschüsse in jedem Kanton Die Kantone behalten die rechtliche Verantwortung für Kinderschutzeleistungen.

Zwischenstufe: Verbindende Elemente - Interdisziplinäre Zusammenarbeit

3) In jedem Kanton sollen **Sozialarbeiterteams** die mit den Kinderschutzdiensten verbundenen rechtlichen Verantwortungen auf fachlicher Ebene wahrnehmen.

³ Australien, Deutschland, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich - Länder, mit vergleichbarem wirtschaftlichen und sozialen Stand wie die Schweiz

4) Fallbesprechungsmeetings In jedem Kanton werden interdisziplinäre Fallplanungs-Sitzungen durchgeführt, um eine bedarfsgerechte effektive Planung und den Schutz auf Fallebene zu gewährleisten.

5) Professionelle Kinderschutz Ausbildung Die Universitäten und Fachhochschulen führen Vordiplom- und Nachdiplomausbildungen im Bereich Kinderschutz ein für alle Fachleute, die mit Kindern und Familien arbeiten.

6) Förderung der Sozialarbeit Überarbeitung der Zulassungsbedingungen für Abschlüsse in Sozialarbeit an Fachhochschulen und Universitäten.

7) Familienpartizipation Teilnahme der Eltern an Fallbesprechungsmeetings und das Recht der Kinder auf Vertretung und Rechtsmittel bei Entscheiden, die sie betreffen, sollen Standard werden.

Erweiterte Stufe: Angebote und Massnahmen

8) Überprüfung der Angebote und Massnahmen Entwicklung eines Kontinuums von Dienstleistungen für Kinder als Beitrag an die Entwicklung des nationalen Rahmens für Kinderschutz.

9) Begleitende Unterstützung für Kinderschutzaufgaben Ausarbeitung von konkreten Praxishilfen für Sozialarbeiter mit Hinweisen zur Gesetzgebung und dem neuesten Forschungsstand bezüglich "Best Practice".

10) Zweistufiges Beurteilungssystem Einführung eines zweistufigen Bewertungsrahmens auf Sondermassnahmenebene für Sozialarbeiter und auf allgemeiner Ebene für die übrigen Fachleute.

11) Überprüfung der aktuellen Interventionsmethoden der Sozialarbeiter und Mitberücksichtigung bei der Arbeit der Kindeswohlausschüsse bei der Erarbeitung von Schulungs- und Umsetzungsstrategien.

12) Überprüfung der staatlichen Betreuungsformen und Obhutnahme und Miteinbezug bei der Ausarbeitung eines nationalen Regelwerks für Kinderschutz und der Arbeit der Kindeswohlausschüsse.

13) Einrichtung eines **nationalen Kindes- und Jugendschutzregisters** für alle Personen, die mit Kindern arbeiten.

14) Messen der Leistungen der Ergebnisse Einrichtung eines nationalen Datensystems, aus dem sich Ergebnisse ablesen und die "Werdegänge" der Kinder zurückverfolgen lassen, als Bestandteil des nationalen Regelwerks für Kinderschutz und als eine Arbeitsgrundlage für die Kindeswohlausschüsse.

Die Empfehlungen zeichnen sich nach Einschätzung der Autorin durch eine durchdachte Systematik, die alle Ebenen des Handelns umfasst, aus. Viele der bisher angesprochenen Problemlagen und Lösungsansätze sind in den vierzehn Empfehlungen enthalten. Es fällt auf, dass die Empfehlungen auf der einen Seite stark auf die

politische und strukturelle Dimension zielen, auf der anderen Seite die Professionalisierung vorantreiben und höhere Standards setzen wollen. Der Sozialen Arbeit wird eine Schlüsselrolle zugeschrieben und ihre Funktion aufgewertet. Massnahmen zur Sicherstellung der Kooperation und Partizipation, Instrumente zur Erfassung der Datenlage sowie eine systematische Evaluationspraxis dienen der Erhöhung der Sicherheit und der Qualität im Kinderschutz und runden das Massnahmenpaket ab.

4.4 Resümee und Beantwortung der Fragestellung 1

Wie sehen die Gelingensbedingungen eines wirksamen Kinderschutzes in Bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure aus?

Arbeit am Kindeswohl ist Arbeit an komplexen sozialen Problemstellungen unter Ungewissheitsbedingungen. Sie ist gesetzlich gerahmt und findet in einem stufenförmig ausgestalteten System statt - von niederschweligen, freiwilligen Angeboten bis, behördlich angeordneten Zwangsmassnahmen. Unzählige Akteure mit unterschiedlichem Professionshintergrund und verschiedensten Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen, Vorstellungen und Handlungslogiken teilen sich diese komplexe Arbeit.

Vor diesem Hintergrund kann Kinderschutzarbeit nur kooperativ gelingen; Verständigungsprozesse zwischen den Akteuren sind dabei zentral.

Kooperation im Kinderschutz ist auf zwei Ebenen angesiedelt:

Zum einen als Zusammenarbeit zwischen professionellen Akteuren aus Sozialer Arbeit, Bildung, Gesundheit und Justiz und den betroffenen Kindern und ihren Familien, zum anderen als interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den professionellen Akteuren.

Auf der Kooperationsebene Kind/Familie-Professionelle zielt gelingende Kinderschutzarbeit darauf, dass Professionelle mit den betroffenen Kindern und ihren Angehörigen partizipativ und ressourcenorientiert - als Handlungsgemeinschaft und auf Augenhöhe - Lösungen zum Wohl des Kindes erarbeiten. Die Tatsache, dass Betroffene vor dem Hintergrund von Zwangsmassnahmen nicht immer freiwillig mit im Boot sind, macht den Aufbau der notwendigen Arbeitsbeziehung anspruchsvoll; das Spannungsfeld zwischen Beteiligung und Fremdbestimmung im zivilrechtlichen Kinderschutz lässt sich nie vollständig auflösen. Eine verstehende Herangehensweise, die das Gegenüber als Expert/in anerkennt und eine regelmässig zu reflektierende professionelle Grundhaltung, bilden Grundlagen damit Familien mit ins Boot geholt werden können. Die Einberufung eines "Familienrats", einer ressourcenaktivierenden Methode aus der Sozialraumorientierung, kann diesbezüglich als hilfreiche Intervention gesehen werden.

In der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt es, deren Partizipationsrechte im Sinne einer Berücksichtigung ihrer subjektiven Sichtweisen, Wünsche und Lösungsansätze zu sichern. Dies scheint aktuell immer noch eine grosse Herausforderung darzustellen, zumal verbreitet angenommen wird, dass Kindern altersbedingt noch keinen eigenen Willen hätten und dass Erziehungsberechtigte allein für Entscheidungen zuständig seien.

Parallel zur Kooperation zwischen Professionellen und Familien bildet die Kooperation zwischen den verschiedenen institutionellen Akteuren aus Sozialer Arbeit, Bildung, Gesundheit und Justiz eine zweite Herausforderung. Nur bewusst gestaltetes, abgestimmtes und kontinuierliches Handeln, das von den verschiedenen Playern gemeinsam getragen wird, ist zielführend. Gelingen kann Kinderschutzarbeit nur dann, wenn politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen gegeben sind, die diese Aufgabe als wichtigen Beitrag zur Durchsetzung von Kinderrechten und zum Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt anerkennen. Auf der strukturell-organisatorischen Ebene bilden formalisierte Vereinbarungen und standardisierte Kooperationsinstrumente die Grundlagen des gemeinschaftlichen Tuns: Die Akteurinnen müssen sich in Austauschgefässen wie Kinderschutz-Ausschüssen oder Fachgremien gegenseitig kennenlernen, um dann gemeinsame Interessen, Ziele, klare Zuständigkeiten und Abläufe auf konzeptioneller Ebene festzulegen. Der Kooperationsgedanke muss durch regelmässige gemeinsame Veranstaltungen wie Ausschusssitzungen und Fortbildungen kontinuierlich aufrechterhalten werden, denn formale Übereinkünfte sind nicht viel wert, wenn Beziehungen nicht gepflegt und regelmässig überdacht werden.

Als prozesshaftes Geschehen bedarf Kinderschutzarbeit der steten Bemühungen von allen Beteiligten. Nur so kann auf aktuelle Entwicklungen flexibel reagiert werden. Auch kann die Qualität der Hilfe nur verbessert werden, wenn Kooperationsprozesse reflektiert werden.

Die föderalistische Ausgestaltung der Schweiz macht gemeinsames, nationales Handeln schwierig. So sind die verschiedenen Kooperationsinstrumente- und Grundlagen auf kantonaler bzw. regionaler Ebene anzusiedeln. Diese sichern kurze Wege und fördern das gegenseitige Kennen(lernen) bzw. persönliche Kontakte. Der Verein "Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte" vermerkt in diesem Kontext, dass schweizweit eine übergeordnete Strategie fehle und empfiehlt auf der Ebene des Bundes einen ständigen Ausschuss mit Vertretern aus allen Kantonen und ein einheitliches Regelwerk mit Grundsätzen, die in die kantonalen Gesetze und Angebote einfließen würden.

Weil die Arbeit am Kindeswohl stets von Ungewissheit und Ambivalenzen begleitet wird, bedarf es gut ausgebildeter Fachleute, die ihr Handeln regelmässig einer Reflexion unterziehen. Im Zusammenhang einer verstärkten Sensibilisierung empfiehlt der "Schweizerische Fonds für Kinderschutzprojekte", dass alle Berufsleute, die mit Kindern oder Familien arbeiten, eine professionelle Ausbildung auf Vordiplomstufe im Fach "Kinderschutz" an Fachhochschulen und Universitäten als obligatorischen Teil des Curriculums durchlaufen sollten. Weiter empfiehlt er die Förderung der Sozialen Arbeit, sei es mit der Bildung von kantonalen, spezifisch auf Kinderschutz ausgerichteten Sozialarbeiterteams, sei es durch hohe Zulassungsbedingungen an Universitäten und Fachhochschulen, damit sichergestellt werden kann, dass die bestmöglichen Studierenden ausgebildet werden.

Neben diesen strukturellen und organisatorischen Faktoren, die personelle, finanzielle sowie zeitliche Ressourcen beanspruchen, ist vor allem fächer- und professionsübergreifendes Vertrauen in die anderen Akteure

zentral: es müssen nicht alle alles wissen. Kooperationshandeln beruht auf dem Prinzip der Komplementarität, wo man sich gegenseitig puzzleartig ergänzt und Know-how zusammenbringt. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang das Bewusstsein, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt. Damit daraus eine kollektiv getragene Logik entsteht, sind ein offener, wertschätzender Dialog und eine gemeinsame Sprache unabdingbar. Dies wiederum setzt intensive Kommunikationsarbeit, aber auch ein hohes Commitment und den "Willen aller Beteiligten" voraus, "in wichtigen Punkten ein gemeinsames Verständnis und somit gemeinsame Begrifflichkeiten zu entwickeln" (Haller, 27. Juni 2017). Diese individuellen und interpersonellen Faktoren werden idealerweise ergänzt durch hohe Empathie- aber auch Konfliktfähigkeit.

Zur Veranschaulichung einer erfolgreichen Kooperation im Kinderschutz evoziert die Autorin das Bild von einem Boot, in dem Passagiere aus unterschiedlichen Ländern mit verschiedenen Sprachen sitzen. Die Passagiere rudern jedoch dank einer neu erlernten, gemeinsamen Sprache und eines gemeinsam gerichteten, inneren Kompasses im Gleichtakt und bleiben auf Kurs. So kann die Reisegesellschaft das Boot auch durch stürmische Gewässer manövrieren.

5. Rolle der Sozialen Arbeit

Im folgenden Kapitel wirft die Autorin einen Blick auf die Position der Sozialen Arbeit als Teil des Kinderschutz-Netzwerkes, um abschliessend die Fragestellung 2 zu beantworten.

Hierfür zielt der Fokus zunächst auf die Definition des Auftrags und die Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit. Schliesslich wird deren spezifische Rolle in Bezug auf die Kooperation im professionellen Kinderschutz beleuchtet und diskutiert.

5.1 Aufgabe und Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit

Zunächst eine kurz gefasste Definition des Gegenstands Sozialer Arbeit:

Soziale Arbeit beschäftigt sich mit der Bewältigung von sozialen Problemen im Kontext des sozialen Wandels und sozialer Beziehungen. Sie ist eine Handlungswissenschaft, die sich mit der Vorbeugung, Linderung und Lösung von Problemen befasst, welche bei der Einbindung von Menschen in die Sozialstruktur bzw. -kultur entstehen (Rosch et al., 2016, S. 67, zitiert nach Zobrist, 2009, S. 226).

Angesichts ihres Handlungsgegenstands stehen Angehörige der Sozialen Arbeit vor komplexen Herausforderungen, deren Bearbeitung nur mittels Kooperation möglich ist (siehe Kapitel 3).

Laut Artikel 16 des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz verpflichten sich Professionelle der Sozialen Arbeit, interdisziplinär zu kooperieren (Abs. 1) und in der interprofessionellen Zusammenarbeit ihren fachspezifischen Standpunkt zu vertreten, "um im gemeinsamen Diskurs möglichst optimale Lösungen zu entwickeln" (Abs. 2) (AvenirSocial, 2010, S. 13-14).

Merten und Kaegi (2016, S. 11) bezeichnen "Kooperation als Strukturmerkmal und zugleich Handlungsmaxime"

der Sozialen Arbeit, Zobrist (2009, S. 227) nennt die interdisziplinäre Ausrichtung eine "konstituierende Komponente Sozialer Arbeit".

Professionelle der Sozialen Arbeit müssen nebst hoher Selbst- und Sozialkompetenz über vielerlei Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen. Dabei stützen sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes (AvenirSocial, 2015, S. 3-4).

Dazu führt Wider (2013, S. 10) aus, dass Ressourcenerschliessung und Vernetzung - Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit - deren interdisziplinäre Ausrichtung versinnbildlichen: zum einen als Integration anderer Wissensbestände, zum anderen als Zusammenarbeit mit anderen Professionen.

Bezogen auf die Kinderschutzarbeit führt Wider (2008, S. 218) an anderer Stelle aus, dass es darum gehen soll, den üblicherweise defizitorientierten Problemdefinitionen eine lösungsorientierte Perspektive entgegenzusetzen. Es soll herauskristallisiert werden, welche Ressourcen zur Verfügung stehen oder neu zu erschliessen sind. Weiter führt Wider aus, dass sozialarbeiterische Überlegungen zirkuläre Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Teilen eines Systems berücksichtigen.

Darüber hinaus stellen kommunikative Fähigkeiten im Rahmen von professioneller Gesprächsführung eine zentrale Kompetenz Sozialer Arbeit dar (FHS 2017, Modul B2)

5.2 Rolle der Sozialen Arbeit im professionellen Kooperationsgeschehen

Wie in den Kapiteln 2 und 4 bereits genannt, nimmt die Soziale Arbeit gemäss Biesel und Stahl (2018, S. 225) und den Empfehlungen von Nett und Spratt (2012, S. 2-3) eine Schlüsselfunktion im Kinderschutz ein. Dank der oben genannten, vielfältigen Kompetenzen scheint die Soziale Arbeit prädestiniert zu sein, im Bereich Kinderschutz eine vermittelnde Rolle einzunehmen. Wider (2013, S. 11) nennt es eine "Brückenbauerfunktion", Biesel und Stahl (2018, S. 243) sprechen von "Verständigungsleistung" beziehungsweise "Übersetzungsarbeit", die die Soziale Arbeit zu leisten fähig sei, da sie sich von anderen Professionen durch vernetztes, interdisziplinäres Denken unterscheidet. Wolfgang Hinte, Referent an der Berner Fachtagung, nennt die Soziale Arbeit "intermediäre Schnittstellenakteurin" (Hinte, in Bern, 28. Juni 2019).

Damit die anspruchsvolle Aufgabe gelingt, auf Augenhöhe mit anderen Professionen zu kooperieren und zwischen ihnen zu vermitteln, postuliert Wider (2013, S. 13) eine klarere Positionierung:

Die Soziale Arbeit muss zum einen ihre eigene Zuständigkeit beanspruchen und durchsetzen, indem sie sich gegenüber anderen Professionen abgrenzt und klar darlegt, welche Leistungen sie einbringen kann. Zum anderen muss sie ihre Leistungen gegen aussen in einer Weise sichtbar machen, so dass Dritte erkennen, dass ihre Problemlösekompetenzen effektiv, effizient und für alle von Nutzen sind. Damit ihr die Inszenierung ihrer Leistungen gelingt, muss sie drittens ihre berufliche Identität und ihr Selbstverständnis stärken. Erst dann kann sie gleichberechtigt und selbstbewusst am kooperativen Geschehen teilhaben, dieses aktiv mitgestalten und vermittelnd darauf einwirken.

Daraus folgert die Autorin, dass die Soziale Arbeit in der Rolle der Brückenbauerin im Kinderschutz zum einen im Austausch mit anderen disziplinäre Grenzen überwinden muss und kann. Zum andern, dass sie klare Grenzen

setzt, was die eigene Identität betrifft.

Dass diese Aufgabe keine leichte ist, leuchtet ein. Angesichts der anhaltenden Professionalisierungsdebatte scheint sich die Soziale Arbeit damit intensiv auseinanderzusetzen und sich weiterhin auf dem Weg zur Selbstfindung zu befinden.

Kleve (2000, S. 9-13) hat in Anlehnung seiner Beschäftigung mit systemtheoretischen Theorien die (gewagte (Anmerk. d. Autorin)) These aufgestellt, nach der Soziale Arbeit eine Profession und Disziplin ohne klare, dauerhafte und widerspruchslöse Identität sei. Ihre Identität sei vielmehr ihre widersprüchlichen, differenzierten Teilidentitäten. Kleve bewertet diese Patchwork-Identität nicht als Defizit, sondern als Chance, ja Erfolgsrezept der Sozialen Arbeit. Auch Wider (2013, S. 11) bezeichnet in ihrer oben dargestellten Aufforderung zur klareren Positionierung "die diffuse Zuständigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit" zum einen als Vorteil, weil sie den Anschluss an andere Disziplinen gewährleisten. Zum anderen werde dieser Vorteil gleichzeitig zum Nachteil, wenn sie sich anderen Disziplinen unterordnet und deren Rationalität übernimmt.

Bezogen auf die verbindende Rolle im Kinderschutz spricht die zentrale sozialarbeiterische Kompetenz, Fragestellungen multiperspektivisch zu betrachten, für Kleves These. Das bedeutet, dass die Soziale Arbeit fähig ist, stets auch über ihren eigenen Tellerrand zu schauen und damit Trennlinien überschreitet. Gemäss Artikel 15 des Berufskodex setzt sie sich dafür ein, "dass Situationen möglichst umfassend und transdisziplinär in ihren Wechselwirkungen analysiert, bewertet und bearbeitet werden können" (AvenirSocial, 2010, S. 13). Im Sinne der Gelingensbedingungen von Kooperation soll sie offen, wertschätzend und mit kommunikativem Geschick auf ihre Kooperationspartnerinnen zugehen und Vertrauen in deren, aber auch in die eigenen Fähigkeiten haben. Kleves These orientiert sich in dem Sinne an Widens Transdisziplinarität, wo disziplinäre Grenzen aufgehoben werden und so ein neuer neuer Bezugsrahmen geschaffen wird (Wider, 2013, S. 11, siehe Abb. 1).

Silvia Staub-Bernasconi hingegen (2007) hat vor über einem Jahrzehnt bezüglich der ungefestigten professionellen Identität von Sozialarbeitenden das wünschenswerte Zukunftsszenario Sozialer Arbeit beschrieben:

Die Soziale Arbeit ist eine vollwertige Profession mit einem wesentlich besseren gesellschaftlichen und akademisch-wissenschaftlichen Status als heute. (...) Ihr gesellschaftliches Mandat als Beitrag zur Bearbeitung sozialer Probleme ist mehrheitlich unbestritten. Ihre Expertise ist im öffentlichen Diskurs und sozialpolitischen Gestaltungsprozess gefragt und hat Einfluss auf die politischen Entscheidungen (S. 3).

Auch Artikel 14 des Berufskodex fordert von ihren Angehörigen Engagement und Vernetzung bezüglich gesellschaftlicher und sozialpolitischer Fragen (AvenirSocial, 2010, S. 13).

Die Autorin der vorliegenden Arbeit bezieht folgende Position: Damit Kinderrechte durchsetzbar sind, ist die Soziale Arbeit in ihrer Rolle als Vermittlerin aufgefordert, ein sozialarbeiterisches Selbstverständnis im Sinne von Wider und Staub-Bernasconi nach aussen zu tragen und sich auch politisch einzubringen. Dazu sind - angelehnt

an die Gelingensbedingungen von Kooperation - zeitliche, persönliche und finanzielle Ressourcen, Commitment und die feste Überzeugung der Professionellen, dass ihre Bemühungen rund um die Arbeit am Kindeswohl Früchte tragen unabdingbar.

5.3. Resümee und Beantwortung der Fragestellung 2

Welche Rolle spielt die Soziale Arbeit im professionellen Kinderschutz?

Die Soziale Arbeit beschäftigt sich mit der Bewältigung von sozialen Problemen an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft. Kindeswohlgefährdungen und ihre spezifischen Hintergründe stellen ein relevantes gesellschaftliches Problem dar. Kinderschutzarbeit nimmt sich dieses Problems an, indem sie Kindern aus vulnerablen Familiensystemen Unterstützung bietet und vorbeugend, lindernd oder problemlösend interveniert.

Die Soziale Arbeit als Teil einer grossen Handlungsgemeinschaft im Kinderschutz nimmt dank vielfältiger Kompetenzen und ihrer interdisziplinären Ausrichtung eine wichtige Rolle im Kooperationsgeschehen ein. Wie ausgeführt, gehören funktionierende interdisziplinäre Verständigungsprozesse zwischen den Kooperationspartnern zu den wesentlichen Gelingensbedingungen eines wirksamen Kinderschutzes. Die Soziale Arbeit kann aufgrund ihrer professionsspezifischen Kompetenzen wie Kenntnisse in Netzwerkarbeit, systemische Denkweise und gut entwickelte Kommunikationsfähigkeit wesentlich zu einer gelingenden Zusammenarbeit beitragen. Als systemische Profession übernimmt sie eine Vermittlungsaufgabe und baut als intermediäre Schnittstellenakteurin Kommunikationsbrücken zwischen den Professionen und Disziplinen.

Die Soziale Arbeit leistet auch einen Beitrag zur (geforderten) Professionalisierung des Kinderschutzsystems, und zwar immer dort, wo die Akteure mit den Direktbetroffenen zusammenarbeiten. Indem sie ihr geläufige handlungsleitende Prinzipien wie Ressourcenorientierung, Partizipation, systemische Ansätze und beständige professionelle Selbstreflexion ins System einspeist, trägt sie zur Befähigung der Akteure bei.

Damit der interprofessionelle Austausch gelingen kann, braucht es gut ausgebildete Fachpersonen auf (Fach)hochschulstufe, die mit viel Engagement und ausgereiftem, selbstbewussten Professionsverständnis mit anderen Akteuren in den Austausch treten und auf Augenhöhe verhandeln.

Diese ebenbürtige Stellung einzunehmen, scheint für die Soziale Arbeit teilweise herausfordernd zu sein. Sie kann, vor dem Hintergrund der anhaltenden Professionalisierungsdebatte, als eine "suchende Profession" bezeichnet werden. Ihre vielfältigen Arbeitsfelder bzw. ihre bis anhin nicht vollständig geklärten Zuständigkeitsbereiche lassen zum einen verschiedene Vorstellungen über sie selbst zu, zum anderen befähigen genau diese Merkmale die Soziale Arbeit, Problemstellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und ermöglichen Tätigkeiten an den Schnittstellen zwischen den Berufsgruppen. Daneben hallt der Ruf nach politischer Einmischung anhaltend wider.

Die Autorin ist der Auffassung, dass der Professionalisierungsdiskurs zwar wichtig ist, damit sich die Soziale

Arbeit mit selbstkritischem Blick weiterzuentwickeln vermag. Ständige Selbstzweifel können jedoch auch Stolpersteine darstellen und Entwicklungen behindern.

Wie die Soziale Arbeit ihre Rolle im Spannungsfeld von abgegrenzter Eigenständigkeit und flexibler Anschlussfähigkeit zukünftig ausfüllen wird, vermag die Autorin nicht abschliessend zu beurteilen. Sicher aber erscheint ihr, dass die Soziale Arbeit im Bereich Kinderschutz dank ihrer Kompetenzen fähig ist, eine bedeutsame Rolle einzunehmen, indem sie Kommunikationsarbeit zwischen den Professionen leistet sowie die Professionalisierung fördert. Damit trägt sie wesentlich zu einem effektiven Kinderschutz bei. Weiter versteht die Autorin die Soziale Arbeit als politische Akteurin. Sie folgt damit Silvia Staub-Bernasconis Plädoyer, mehr politische Mitgestaltungsmöglichkeiten zu ergreifen und so den Kinderrechten verstärkt Gehör zu verschaffen.

Teil 2

6. Kinderschutz im Kanton St.Gallen - eine Bestandesaufnahme

Im zweiten Teil ihrer Arbeit konkretisiert die Autorin die Erkenntnisse aus dem ersten, theoretischen Teil anhand dreier Expertinneninterviews in beschreibender, nicht analysierender Weise, um daraus schliessend die dritte Fragestellung – Wie gestaltet sich die Kooperation im Kanton St. Gallen – zu beantworten.

Für die Bestandesaufnahme im Kanton St. Gallen im Kapitel 6 wird das Dokument “Kinderschutz im Kanton St.Gallen- Berichterstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016-2020” der Autoren Arbeitsgruppe Kinderschutz (2016) - im Folgenden kurz Strategie Kinderschutz 2016-2020 - herangezogen, welches die Grundlage für die kantonalen Kinderschutzaktivitäten bildet. Es erfolgt eine kurze Aufstellung der relevanten Stellen und ihrer Kinderschutzaufgaben und -instrumente.

Im November 2009 hat die St.Galler Regierung im Rahmen der nationalen Kinder-und Jugendpolitik das Konzept “Kinderschutz im Kanton St.Gallen” genehmigt. Das Konzept wurde als Grundlage für das 51-seitige Dokument Strategie Kinderschutz 2016-2020 herangezogen und darin weiter vertieft. Die Strategie Kinderschutz 2016-2020 gibt einen Überblick über Angebote und Schwerpunkte im Kinderschutz sowie Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen und leitet daraus strategische Empfehlungen samt Massnahmepaket ab.

Der Kanton setzt mit der Strategie auf “interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure”. Er fokussiert auf stärkere und kontinuierliche Information und Sensibilisierung von Fachpersonen, aber auch der Bevölkerung und Entscheidungstragende über die Angebote im Kinderschutz. Als weitere Pfeiler der Strategie nennt er die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, ihren Angehörigen und Fachpersonen

sowie Weiterbildungsangebote für Fachleute. Schliesslich setzt er Themen- und Zielgruppenschwerpunkte zugunsten von besonders verletzlichen Kindern und Jugendlichen (Kleinkinder, Kinder aus Familien mit Belastungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, psychischen- oder Suchterkrankungen sowie Kindern in Verfahren).

Weiter nennt er folgende vier Kooperationsgrundlagen- und Instrumente:

- St.Galler Kinderschutz-Konferenz (KSK), ehemals Arbeitsgruppe Kinderschutz
- Regionale Fallberatung Kinderschutz (FKS), ehemals Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen
- Standardisierte Erstbefragung (STEB)
- Koordination im Amt für Soziales

Die **St.Galler Kinderschutz-Konferenz (KSK)** ist als interdisziplinär zusammengesetztes Fachgremium in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Kinderschutz u.a. verantwortlich für die strategische Umsetzung des Kinderschutz-Konzepts, bildet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen und erarbeitet Empfehlungen. Aktuell bilden 15 verschiedene Berufsgruppen und Stellen die KSK, u.a. KJPD, KESB, Kinderschutzzentrum St.Gallen, Mütter- und Väterberatung Ostschweiz, Hebammenverband Sektion Ostschweiz, SPD, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Sicherheits- und Justizdepartements, Staatsanwaltschaft, Verein Ostschweizer Kinderärzte.

Die KSK trifft sich dreimal jährlich zum Austausch.

Die **Regionale Fallberatung Kinderschutz (FKS)** bietet Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, interdisziplinäre, fallbezogene Beratung. Sie macht Einschätzungen der Gefährdung im konkreten Fall und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Im Jahr 2015 wurden die ursprünglich vier Regionalgruppen auf zwei reduziert, um von einer höheren Fallzahl je FKS und dem damit verbundenen potenzierten Beratungs-Knowhow profitieren zu können.

In den Beratungsgruppen sind 8 verschiedene Disziplinen vertreten, u.a. Fachpersonen aus Sozialarbeit/Sozialpädagogik, KESB, Kinder- und Jugendmedizin, Schulwesen.

Die Mitglieder der FKS reservieren sich 14-täglich einen Termin für allfällige Beratungen.

Die **standardisierte Erstbefragung (STEB)** ist ein Angebot des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) des Kantons St.Gallen und wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Dafür geschulte Fachpersonen dokumentieren videogestützt die Aussagen von Kindern und Jugendlichen. Die STEB zielt auf Klärung eines Verdachts, Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für weitere Massnahmen und auf Beweissicherung für ein allfälliges Strafverfahren.

Die **Koordinationsstelle Kinderschutz** im Amt für Soziales wurde im Jahr 2009 geschaffen. Die Stelle beinhaltet die zwei Schwerpunkte "Schutz" und "Förderung". Der Bereich "Schutz" hat den Auftrag, die Zusammenarbeit der verschiedenen Kinderschutzzentren zu koordinieren, die Kommunikation und den Informationsfluss sicherzustellen, die Tätigkeiten der FKS organisatorisch zu unterstützen und die

Geschäftsstelle der KSK zu führen. Planung und Durchführung von Weiterbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sind weitere Aufgaben.

Als weitere wichtige Errungenschaft im Kanton St.Gallen kann das Kinderschutzzentrum als spezialisiertes Kinderschutzzorgan (gemäss Häfeli, 2005, siehe Kapitel 2.1.2) bezeichnet werden. Als Teil der Stiftung Ostschweizer Kinderspital besteht es aus der Beratungsstelle In Via, dem Schlupfhuus sowie dem Ressort Weiterbildung und Prävention.

Die Beratungsstelle In Via berät gewaltbetroffene oder gewaltbedrohte Kinder und Jugendliche, Eltern, Fachpersonen und Behörden aus den Kantonen SG-AR-AI persönlich und telefonisch.

Das Schlupfhuus bietet Kindern und Jugendlichen in akuten Krisen eine sofortige Notunterkunft und kümmert sich um tragfähige Anschlusslösungen.

Das Ressort Weiterbildung und Prävention bietet Angebote wie Workshops, Fachtagungen oder institutionsinterne Fortbildungen für Fachpersonen, Schulklassen oder Lehrpersonen an.

(Arbeitsgruppe Kinderschutz, 2016, S. 4-23)

7. Experteninterviews

Im praktischen Teil der vorliegenden Arbeit befragte die Autorin drei Fachpersonen des Kinderschuttsystems im Kanton St. Gallen zu ihren Erfahrungen und Ansichten. Nach einer kurzen methodischen Erläuterung setzt sie die Aussagen der Expertinnen in Bezug zu den entsprechenden Themen im theoretischen Teil. Eine kurze Reflexion über die Interviews und die Beantwortung der Fragestellung 3 runden den praktischen Teil ab.

Die Autorin hat anhand eines Leitfadens je eine Fachperson aus dem freiwilligen und dem zivilrechtlichen Kinderschutz befragt, um die allfällig verschiedenen Perspektiven sichtbar zu machen. Als dritte Expertin wurde die Stellenleiterin der Kantonalen Koordinationsstelle für Kinderschutz interviewt.

- André Baeriswyl-Gruber, Leiter der Beratungsstelle In Via des Kinderschutzzentrums St.Gallen (im Folgenden abgekürzt ABG (In Via))
- Beatrix Dieth, Behördenmitglied der KESB Gossau (BD (KESB))
- Selina Rietmann, Leiterin der Kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendschutz (SR (KoKi))

Die Autorin hat den Interviewpartner/innen im Voraus einen schriftlichen Überblick über die Themenschwerpunkte zukommen lassen. Auch hat sie deren Einverständnis eingeholt, dass die auf Schweizer Mundart geführten Interviews mittels eines Audioträgers aufgenommen und anschliessend in Schriftdeutsche übersetzt und möglichst wortgetreu transkribiert werden. Zwei Interviewpartner/innen baten daraufhin um die fertig ausformulierten Fragen. Davon informierte eine Expertin die Autorin beim Interviewstart darüber, dass sie ihre Antworten bereits schriftlich zusammengetragen hätte und lieber auf eine Tonaufnahme verzichten würde. Daraus folgte, dass nur zwei der Interviews ab dem Tonträger transkribiert wurden. Das dritte wurde anhand der

schriftlichen Unterlagen der Fachperson niedergeschrieben und durch Aussagen und Zitate ergänzt, die im Interview mündlich gemacht wurden.

Die Aussagen der drei Fachpersonen wurden anhand verschiedener theoretischer Themenschwerpunkte zusammengeführt und auf Übereinstimmungen bzw. Abweichungen zu den Ergebnissen aus dem ersten Teil, aber auch untereinander überprüft.

Die Autorin stellte den drei Fachpersonen folgende Fragen, wobei sie die Schwerpunkte während der Interviews spontan unterschiedlich setzte.

- Ist Kooperation im Kinderschutz notwendig? Wie sieht Ihr Verständnis von Kooperation aus?
- Was sind Ihre Aufgaben bezüglich Kooperation? Welche Strukturen leiten sie in Ihrem kooperativen Handeln?
- Chancen und Risiken bzw. förderliche und hinderliche Strukturen von Kooperation im Kinderschutz?
- Bei welchen Kooperationsgefässen im Kanton St.Gallen machen Sie mit?
- Was bedeutet der zunehmende Spardruck für die Zusammenarbeit der Akteurinnen?
- Wie begegnen Sie dem Umstand, dass nach wie vor viele Akteure mit starken Einzelinteressen unterwegs sind?
- Wie sehen Sie die Rolle der Sozialen Arbeit im professionellen Kooperationsgeschehen?
- Ist wirksamer Kinderschutz personenabhängig?
- Was hat sich für Sie seit dem neuen Melderechte-Pflichtengesetz (1.1.2019) in Bezug auf die Kooperation verändert?
- Wie gelingt der Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Akteuren?
- Was braucht der St.Galler Kinderschutz, dass er auch in Zukunft wirksam ist?

7.1 Antworten zum Interviewbereich «Kooperation»

Die Antworten zu den Interviewfragen betreffend Kooperation werden in den Kapiteln 7.1.1 bis 7.1.5 zusammengefasst.

7.1.1 Notwendigkeit von Kooperation / Kooperationsverständnis

Die Frage, ob Kooperation im Kinderschutzgeschehen nötig sei, bejahen André Baeriswyl-Gruber von der In Via (ABG (In Via)) und Beatrix Dieth, KESB Gossau (BD (KESB)).

ABG (In Via) spricht von "einer Selbstverständlichkeit", wo es darum geht, "ein Netzwerk zu spannen, um die gesunde Entwicklung des Kindes zu fördern". Das Kind und seine Eltern stehen dabei im Zentrum. BD (KESB) bezeichnet "gelingende Zusammenarbeit als Voraussetzung zur bestmöglichen Zielerreichung im Kinderschutz". Ihr Arbeitsalltag ist von täglicher Kooperationsarbeit geprägt, die Kooperationsintensität ist fallspezifisch - je nach Ausgangslage und Zielsetzung - unterschiedlich hoch.

Die Frage nach der Kooperationsnotwendigkeit erübrigte sich für Selina Rietmann von der Koordinationsstelle

(SR (KoKi)), da sich ihr Arbeitsauftrag darauf stützt: Die Stelle koordiniert neben anderen Aufgaben die interdisziplinären Kooperationsgremien “St.Galler Kinderschutz-Konferenz” und “Regionale Fallberatung Kinderschutz”.

Alle drei Fachpersonen bestätigen damit die theoretische Erkenntnis, dass *nur* die kooperative Ausgestaltung des Kinderschutzes zielführend ist (Fiegenbaum et al. 2019). Auch wird die fachliche Position bestärkt, dass Netzwerkkoordination und übergeordnete Planungsverantwortung am besten in einer zentralen Behörde angesiedelt ist (ebd.).

7.1.2 Kooperation im Arbeitsalltag / Aufgaben / Strukturen

Alle drei Interviewpartner/innen berichten, dass ihr Arbeitsalltag stark auf Kooperation ausgerichtet sei. BD (KESB) nennt die tägliche Zusammenarbeit mit professionellen Akteuren wie Berufsbeistandschaften, Sozialämter, KJPD, Fachstellen und Polizei. Als letztes Glied in der Versorgungskette hat “die KESB als gerichtsähnliche Instanz Entscheidungskompetenz”. Dazu muss sie “die verschiedenen Sichtweisen und Einschätzungen der Kooperationspartner von Amtes wegen in Erfahrung bringen”. In der Zusammenarbeit mit Kindern und ihren Familien gehe es als erster Schritt darum, den Betroffenen zu kommunizieren, welche Rolle die KESB hat. Die KESB entscheidet und handelt gemäss Gesetz. BD (KESB): “Das ZGB ist das Betriebssystem der KESB”.

ABG (In Via) betont den Vorteil des freiwilligen Charakters in der Zusammenarbeit mit den Kindern und ihren Familien. Weil die Eltern die Mitarbeitenden der In Via von der Schweigepflicht entbinden, sind diese sehr frei in der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

Hier tritt der Unterschied zwischen freiwilligem und zivilrechtlichem Kinderschutz deutlich zum Vorschein: die KESB entscheidet “von Amtes wegen” auch gegen den Willen der Betroffenen, die In Via nicht. Damit Kooperation zwischen den Familien und der KESB trotzdem gelingen kann, muss die Kommunikation transparent sein (BD (KESB)). Beziehungsgestaltung und Vertrauensbildung spielen dabei eine zentrale Rolle, die Zeit in Anspruch nehmen.

SRs (KoKi) Arbeitsalltag bezüglich Kooperation beinhaltet Vernetzung auf unterschiedlichen Ebenen: innerhalb des Amtes für Soziales (z.B. Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung, Abteilung Behinderung), innerhalb der Verwaltung (z.B. Bildungsdepartement, Sicherheits- und Justizdepartement) und innerhalb des Kantons via den kantonalen Vernetzungsgefässen St.Galler Kinderschutz-Konferenz und Regionale Fallberatung Kinderschutz (z.B. Berufsbeistandschaften, KESB, KJPD, SPD, Frauenhaus, Juga). Aber auch spezifische Austausche beispielsweise mit der In Via oder der FHSG gehören zum Alltag. Auf interkantonaler und nationaler Ebene arbeitet die Koordinationsstelle mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) oder dem Bundesamt für Sozialversicherungen zusammen. Weiter sind Vereine wie Pro Juventute oder der Verein Kinderrechte Ostschweiz Kooperationspartner.

SRs (KoKi) kooperationsbezogener Arbeitsalltag basiert auf der Vernetzung mit professionellen Akteurinnen, wohingegen ABG (In Via) und BD (KESB) sowohl mit professionellen, als auch mit betroffenen Kindern und ihren Familien arbeiten.

ABG (In Via) bezeichnet Netzwerkarbeit bzw. Kooperation in seinem Berufsalltag als einen Aspekt, der die Kinderschutzarbeit - neben belastenden Momenten - spannend macht. Dazu meint er: "Es ist eine sozialarbeiterische Grundverantwortung, über den Tellerrand hinauszuschauen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind über ihre Ausbildung sozialisiert, eine breite und vielseitige Perspektive einzunehmen".

Die Aussagen der Interviewpartner/innen spiegeln die theoretischen Erkenntnisse des Kapitels 2 wider, wo die Akteure der verschiedenen Ebenen der Kinderschutzes (freiwillig, öffentlich-rechtlich, zivilrechtlich, strafrechtlich) und deren unterschiedlichen Aufträge, Prozesse und Strukturen und die daraus resultierenden Handlungslogiken beleuchtet wurden.

7.1.3 Gelingensbedingungen von Kooperation / Stolpersteine

ABG (In Via) betont, wie wichtig es auf professioneller Ebene sei, dass man kooperiert, *bevor* es zum Notfall kommt. "Es geht um kommunikative Brücken, die gebaut werden müssen, *bevor* die Katastrophe eintritt". Das bedeute, dass man sich gegenseitig kennt und wissen muss, wer welche Rolle und welche Aufträge hat. Auch soll man die unterschiedlichen Blickwinkel auf den Kinderschutz beachten. Sehr zentral sei hier die Erkenntnis, dass sich die unterschiedlichen Akteure zwar in ihrer Vorgehensweise unterscheiden, sie als Handlungsgemeinschaft jedoch dasselbe Ziel verfolgen, nämlich das Wohl des Kindes. "Damit gemeinsames Tun gelingt, braucht es gute Beziehungspflege". Dies geschehe durch Nutzung der Netzwerke in Form von Einsitznehmen in den verschiedenen Gremien. Weiter betont ABG (In Via) diesbezüglich die Wichtigkeit einer gelebten, wertschätzenden Feedbackkultur. Positive Rückmeldungen seien unerlässlich, damit es gelingt, dass alle Partner am gleichen Strick ziehen. Natürlich brauche es zwischenzeitlich auch "Fights" zwischen den Akteuren, aber die Grundhaltung müsse konstruktiv und respektvoll sein.

Auch SR (KoKi) nennt als wichtige Faktoren für gelingende Kooperation das gegenseitige Wissen und Verständnis von Aufgaben und Kompetenzen. Weiter brauche es institutionalisierte Gefässe, wo interdisziplinärer/interprofessioneller Austausch koordiniert und kontinuierlich über kurze Wege stattfinden könne. Gemeinsame schriftliche Grundlagen zu Definitionen bzw. Formen der Zusammenarbeit und institutionalisierte Abläufe und Standards seien zentral, dennoch dürfe die Einzigartigkeit des Falls nicht aus dem Blickfeld geraten. Weiter seien genügend Ressourcen unerlässlich, ebenso eine Fehler- und Feedbackkultur, die von allen getragen werde.

Bezüglich Kooperation mit betroffenen Kindern und Eltern sei laut SR (KoKi) die Anerkennung der Rolle der Eltern als i.d.R. wichtigste Ressource und eine wertschätzende Arbeitsbeziehung auf Augenhöhe zentrales Element.

Hinderlich könnten gemäss SR (KoKi) datenschutzrechtliche Hürden und Unsicherheiten (Schweigepflicht, Berufsgeheimnis) wirken. Auch hierarchisches Denken von Akteuren können das "Netzwerk Kinderschutz" behindern.

Auch für BD (KESB) sind "transparente Kommunikation und Rollenklärung respektive Rollenklarheit zentrale Faktoren". Das gemeinsame Ziel - alle Akteure denken und handeln im Interesse des Kindes - steht an vorderster Stelle. Schwierigkeiten bereiten können unterschiedliche professionsbezogene Perspektiven, Aufträge,

Zielsetzungen und Wertungen. Die KESB fokussiere in ihrer Arbeit immer auf die "den Bedürfnissen des Kindes angepasste Individualisierung des Schutzes unter Berücksichtigung seines Kontextes". Damit ihr diese Massschneiderung gelingt, nimmt sie die familiären Verhältnisse und Ressourcen, aber auch Schwächen mit in den Blick. Eine Kinderärztin hingegen lege den Fokus auf die körperliche Unversehrtheit des Kindes, weniger auf den Kontext. BD (KESB) betont, dass die Zielsetzungen der KESB dem Prinzip "genügend ist gut genug" folgen, denn die KESB sei "keine Strafbehörde, sondern soll Unterstützungsleistungen anstossen".

Alle drei Fachpersonen nennen in etwa die gleichen Gelingensfaktoren von Kooperation, setzen jedoch aufgrund ihrer Funktion leicht unterschiedliche Schwerpunkte. Ihre Aussagen decken sich weitgehend mit den theoretischen Erkenntnissen aus Kapitel 3, wo die Gelingensbedingungen von Kooperation auf organisatorisch-struktureller, interpersoneller und individueller Ebene beschrieben werden. Schones et al. (zitiert nach Ziegler, 2017) sieben Ks "Kennenlernen, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Kooperation, Koordination, Kontinuität und Kleinräumigkeit" sind in den Aussagen wiedererkennbar. Weiter kommen sozialarbeiterische Kompetenzen und Arbeitsprinzipien wie Ressourcenorientierung und systemische Denkweise aus Kapitel 5.1 zur Sprache.

7.1.4 Kooperationsgefässe im Kanton St.Gallen

SR (KoKi) führt im Rahmen ihrer Arbeit innerhalb der Koordinationsstelle die Geschäftsstelle der St.Galler Kinderschutz-Konferenz (KSK). Dieser interdisziplinäre Zusammenschluss beinhaltet inzwischen 15 verschiedene Berufsgruppen und Stellen und "ist sozusagen das Kerngremium des St.Galler Kinderschutzes". SR (KoKi) erzählt, wie aus einem kleinen Grüppchen von Akteuren, das sich in der Anfangszeit voller Elan und Euphorie für den Kinderschutzgedanken einsetzte, eine mehr und mehr formalisierte, professionelle Zusammenarbeit entwickelte. Die Kinderschutz-Konferenz bespricht und bearbeitet Themen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen wie Verständigung auf gemeinsame Haltungen, Erarbeiten von gemeinsamen Grundlagen oder Definieren von Abläufen.

Heute müsse sich die Konferenz immer wieder fragen, ob die wichtigsten Vertreter mit dabei sind, um die relevantesten Themen abzudecken. Herausfordernd sei die Frage, wie der Informationsfluss in das Gremium und wieder zurück an die Basis der einzelnen Akteure gestaltet werden soll. Es genüge nicht, wenn die Delegierten einfach die Sitzungsprotokolle an ihre Basis weiterschicken würden.

Auch ABG (In Via) berichtet, dass die In Via als Teil des Kinderschutzzentrums Einsitz in der St.Galler Kinderschutz-Konferenz hat. Er erzählt von der Aufbruchstimmung, die vor 15 bis 18 Jahren innerhalb des Gremiums herrschte, das damals noch Arbeitsgruppe Kinderschutz hiess. Der damalige Prozess "des gemeinsamen Suchens" könnte man als Art Pionierleistung bezeichnen, da es im Kanton zu jener Zeit wenig bezüglich Kinderschutz gab. Nach einem Generationenwechsel änderte sich zunehmend die Haltung der einzelnen Akteure, das anfängliche Engagement und Commitment schien ein wenig verloren zu gehen. Vor dem Hintergrund der kantonalen Kinderschutzstrategie 2016-2020 ist heute wieder mehr von einer mitreissenden Dynamik zu spüren.

BD (KESB) berichtet, dass die KESB Gossau sowohl in kantonalen Arbeitsgruppen (St.Galler Kinderschutz-

Konferenz, "Häusliche Gewalt und Kinder mittendrin", "Kindergerechte Justiz" u.a.) mitarbeitet als auch beim jährlichen Austausch der KESB-Präsidenten mit Kooperationspartnerinnen mitmacht (Kinderpsychiatrische Klinik Sonnenhof, KJPD, regionale Schulsozialarbeit).

Im Gegensatz zur strategischen Ausrichtung der Kinderschutz-Konferenz bearbeitet die regionale Fallberatung Kinderschutz (FKS) konkrete Einzelfälle. SR (KoKi) berichtet, dass sich Fachleute an die zwei regionalen Fallberatungsgruppen Ost und West wenden können, um sich von acht verschiedenen Berufsgruppen bezüglich des weiteren Vorgehens im konkreten Fall unterstützen zu lassen. Auch gäbe es die Möglichkeit, sich direkt von der Fachstelle In Via beraten zu lassen. Die Kanalisierung dieser Angebote garantiere kurze Wege. Das heisst, ratsuchende Fachpersonen müssen sich nicht lange mit der Frage aufhalten, welches Angebot - bezogen auf den Fall - das richtige ist.

Wiederum können Bezüge gemacht werden zu den theoretischen Ausführungen im Kapitel 4, wo institutionalisierte, interdisziplinäre Austauschgefässe, aber auch spezialisierte Fachberatungsstellen genannt werden. Weiterer Bezug ist das notwendige Engagement und Commitment der Akteure, um einen Prozess am laufen zu halten.

Ebenfall decken sich die Aussagen mit den Empfehlungen 2 und 4 des Vereins "Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte", die Kindeswohlausschüsse auf kantonaler Ebene und interdisziplinäre Fallbesprechungsgruppen propagieren.

7.1.5 Kooperation und Spardruck / Einzelinteressen der Akteure

Die zwei Fragen zum zunehmenden Spardruck in der Sozialen Arbeit und dem Umgang mit partiellen Interessen von Akteuren würden miteinander zusammenhängen und liessen sich vor diesem Hintergrund nur zusammen beantworten, so ABG (In Via). Seit ca. 8,9 Jahren seien politische Sparmassnahmen und Leistungsvereinbarungen Alltag. Dieser Spardruck führe dazu, "dass sich alle Akteure mehr auf ihre Kerngeschäfte beschränken, weil sie weniger Ressourcen zur Verfügung haben". Weiter führt ABG (In Via) aus, dass die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit nicht per se schlecht sei, sie führe aber letztendlich zur Frage, "wie stark die Massnahmen auf Kosten der Gewaltbetroffenen gehe".

Netzwerkarbeit und Verständigungsprozesse zwischen den Akteuren brauche genügend Ressourcen, so ABG (In Via). Er berichtet von den über ¾ Jahr dauernden Aushandlungsprozessen zwischen der In Via und der Staatsanwaltschaft und Polizei über den Streitpunkt, wie eng ein Kind im Strafverfahren von einer Fachperson der In Via begleitet werden dürfe.

Auch SR (KoKi) sieht einen Zusammenhang zwischen Spardruck und einem Durchsetzenwollen von Einzelinteressen der Akteure. Das Letztere könne aber auch in Verbindung gebracht werden mit den im Rahmen der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung immer weiter ausspezialisierten Angeboten: Weil es unübersichtlich viele, auch neue Angebote wie beispielsweise die Schulsozialarbeit gebe, laufe man Gefahr, "dass man voneinander nicht weiss" und dementsprechend einzelkämpferisch unterwegs sei. SR (KoKi) macht mit dieser

Aussage den Bezug zu Van Santen und Seckingers (2017) These in Kapitel 3, die Gründe für die Notwendigkeit von Kooperation in der Sozialen Arbeit liefert.

ABG (In Via) nennt es bezüglich Ressourcenknappheit "ein politisches Problem, dass die einzelnen Akteure je für ihre spezifischen Aufgaben Geld bekommen. Keiner von den Akteuren bekommt Geld (ausser vielleicht die In Via als Ausnahme), um einen Raum zu schaffen, wo interdisziplinär bzw. kooperativ die besten Bedingungen geschaffen werden können für ein betroffenes Kind". Er verweist in diesem Zusammenhang auf Diana Wider (2013), die für eine ausgereifte Form von Kooperation - Transdisziplinarität - plädiert.

SR (KoKi) nennt die Notwendigkeit einer politischen Bewegung, um trotz politisch motivierten Sparmassnahmen interdisziplinär zusammenarbeiten zu können. Es braucht "ein stetes Hinschauen und Darüberreden, warum die Angebote im Kinderschutz wichtig sind". Neben dem politischen Einsatz sei auch ein diesbezüglicher Austausch auf der Fachebene, beispielsweise in der Kinderschutz-Konferenz, notwendig.

Sie schliesst sich ABGs (In Via) Aussage über alternative Formen von Kooperation und deren Finanzierung an, wenn sie sagt: "Wichtig ist auch, dass in allen Organisationen Ressourcen auf einer übergeordneten Ebene da sind, die nicht ausschliesslich für Fallarbeit reserviert ist. Damit ist gemeint, dass auch fallunspezifische Arbeit finanziert wird und eine Organisation nicht allein davon abhängig ist, dass pro Fall abgerechnet wird".

Hier kann wiederum der Bezug zu Kapitel 4 gemacht werden, wo die Kooperationsgrundlagen- und Instrumente benannt werden. Deren Etablierung nimmt zeitliche, persönliche und finanzielle Ressourcen in Anspruch. In Kapitel 5 wird die Soziale Arbeit als politische Akteurin aufgefordert, auf aktuelle sozialpolitische Entwicklungen aufmerksam zu machen und dem Spardruck mit einer verstärkten Sensibilisierung von Politikern und der Bevölkerung entgegenzutreten.

7.2 Antworten zum weiteren Fragebereich

In den Kapiteln 7.2.1 bis 7.2.5 werden die Interviewfragen, die nicht direkt den Kooperationsbereich ansprechen zusammengefasst.

7.2.1 Rolle der Sozialen Arbeit / Professionalisierungsdiskurs

SR (KoKi) sagt, dass die Soziale Arbeit einen zentralen Beitrag zur Förderung der Kooperation leisten könne. Aufgrund ihres Know-hows über Beziehungsgestaltung und ihrem grossem Methodenwissen kann sie beispielsweise eine wertschätzende Feedbackkultur etablieren. Auch BD (KESB) nennt vielfältige Kompetenzen und Arbeitsprinzipien, die die Soziale Arbeit befähigen, Kooperation mit Kindern bzw. Familien und professionellen Akteuren gelingend zu gestalten: Wissen über Selbstbestimmung versus Schutzbedarf, über Zwangskontexte und Machtverhältnisse, Kenntnisse in Kommunikation und Gesprächsführung, Diskurse über Haltungsfragen, Empathie und Wertschätzung und schliesslich Perspektivenvielfalt.

Gemäss ABG (In Via) liegt in der Perspektive "Soziale Arbeit - Kooperation" sehr viel Potenzial: Professionelle der Sozialen Arbeit müssten - wie Diana Wider es fordere - mehr "Leder bekennen" und sich positionieren. "Wie dürfen nicht eingeschüchtert sein durch die anderen Professionen". In der In Via würden hochqualifizierte Fachleute arbeiten. Echte Kooperation auf Augenhöhe könne erst entstehen, wenn sich die Soziale Arbeit ihrer

wichtigen Stellung bewusst sei. Und erst in dieser Perspektive würde sich "die Profession relativieren". Das dies aktuell nur teilweise der Fall ist, zeige sich beispielsweise, wenn der Berufsverband regelmässig zu "Sozitreffs" einlade. Professionelle der Sozialen Arbeit seien keine "Sozis", sondern ausgewiesene, gut ausgebildete Fachkräfte. Wenn man sich in seinem Selbstverständnis selber derart degradiere in der Art und Weise der Benennung und sich in eine Hierarchie stelle mit anderen Professionen, "wird sich diese Relativierung nicht einstellen".

ABG (In Via) schliesst mit den Worten: "Ich kann nicht für die Soziale Arbeit generalisierend sprechen, aber ich kann für das Kinderschutzzentrum St.Gallen sprechen, welches Handlungskonzepte, ethische Grundsätze und Werthaltungen hat: Unser Gegenüber ist relevant für die gesunde Entwicklung und für den Schutz des Kindes. Wir haben Interesse, dieses Gegenüber an Bord zu holen. Dafür setzen wir alle unsere Mittel ein und dürfen unser Licht nicht unter den Scheffel stellen".

BD (KESB) führt aus, dass sich die Rolle des Sozialen Arbeit in der KESB seit dem 1.1.2013 verändert habe: Sie wäre zur Entscheidungsträgerin geworden, gleichgestellt mit anderen Professionen. Nun müsse sie diese neue Rolle ausfüllen, indem sie sich ausweise und ihre Fachkompetenzen einbringe. Der Anspruch, dass die Soziale Arbeit in die Reihe der Professionen aufgenommen werde, sei indes ein hoher. Wichtiger erscheine ihr "die Frage, was es in der Praxis braucht". BDs (KESB) Wunsch an die Soziale Arbeit sei, dass diese sich auf die Logik der zivilrechtlichen Kinderschutzthematik einlasse. Das heisse, dass sie - um geeignete Unterstützungslösungen zu finden - nicht nur lösungs-, sondern auch problemorientiert arbeiten müsse. Erst so könne der Ist-Zustand eruiert werden, um dann anschlussfähige Hilfsangebote zu finden.

Die drei Interviewpartner/innen, die alle Soziale Arbeit auf Fachhochschul-und Universätsebene studiert haben, sind einstimmig der Meinung, dass die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle im Kinderschutzgeschehen spielt. Sie bestätigen damit die Positionen von Biesel und Stahl (2018) und Nett und Spratt (2012) in Kapitel 5.2.

Eine Vermittlungsfunktion haben sie nicht explizit genannt. Sie haben aber vielfältige, sozialarbeiterische Kompetenzen angesprochen, die diese Funktion erst ermöglichen.

Die Interviewpartner/innen stellen ihre hohe Fachlichkeit in ihrer Arbeit täglich unter Beweis. Sie bestätigen damit Kohaupt (2006, zitiert nach Bathke, 2019) Aussage über ausgewiesene Kompetenzen, über die eine Fachperson im Kinderschutz verfügen muss (siehe Kapitel 4.2.3).

Weiter können Bezüge gemacht werden zu den Empfehlungen 5 und 6 des Vereins "Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte", welche die spezifische Ausbildung von Fachpersonen im Kinderschutz fokussieren. Auch wird Widens Postulat (Kapitel 5.2), sich zu positionieren, direkt angesprochen.

7.2.2 Ist wirksamer Kinderschutz personenabhängig?

SR (KoKi) antwortet auf die Frage mit "jein", denn bis zu einem gewissen Grad soll Ziel sein, dass es eben nicht von einzelnen Personen abhängen darf, ob Kinderschutz wirkt oder nicht. Schliesslich sollte man ja überall die gleichen Leistungen erwarten dürfen. Dass es in der Realität anders aussehe, dass vieles aufgrund von Beziehungen mit spezifischen Personen stehe oder falle, leuchte aber ein. Als wichtigen Aspekt nennt SR (KoKi)

in diesem Zusammenhang personelle Konstanz.

ABG (In Via) bejaht die Frage klar. Bezogen auf die Kooperation Kind/Familie - Professionelle/r sei es bei einer Kinderschutzberatungsstelle wie der In Via “entscheidend, dass ich als Berater offen und empathisch bin, damit ich mit Menschen, die schwerwiegende Integritätsverletzungen erlebt haben, in Kontakt komme”. Der menschliche Aspekt im Kinderschutz sei “sehr, sehr wichtig”. Kinderschutzarbeit sei aber nicht nur personen-, sondern auch situationsabhängig. Fachpersonen müssten viel über sich wissen, sich über ihre aktuelle Befindlichkeit bzw. Tagesform im Klaren sein.

Damit sie sich wirksam einbringen könnten, brauche es eine Synthese aus guten persönlichen wie fachlichen Voraussetzungen. “Ein Profi im Kinderschutz ist eine Mischung von Mensch und guter Qualifikation”.

Auch BD (KESB) betont, dass “persönliche Eignung oft massgebend” sei. Dabei sei zu bedenken, dass nicht alle Sozialarbeitende “von Grund auf” mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstet seien bzw. dass Handlungskompetenz erst in der Praxis erlangt werde. Auch gebe es durchaus auch Juristen, die den menschlichen Aspekt sehr kompetent ins Kinderschutzgeschehen einbringen würden.

Alle drei Interviewpartner/innen teilen die Meinung, dass Fachpersonen im Kinderschutz nebst vielerlei Fertigkeiten und Kenntnisse über hohe Selbst- und Sozialkompetenzen verfügen müssen. Der menschliche Aspekt sei massgebend, sowohl für die Kooperationsebene Kind/Familie - Professionelle als auch für Ebene zwischen Professionellen. Damit machen sie den Bezug zur Theorie aus Kapitel 3, wo ein hohes Mass an persönlichem Engagement (Ziegler, 2017), eine offene und wertschätzende Haltung, aber auch längerfristig gesicherte zeitliche Ressourcen der Beteiligten bzw. Kontinuität gefordert werden (Wider, 2013).

7.2.3 Wie gelingt der Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Akteuren?

“Kooperation muss praktischer, lösungsorientierter werden”. Dies ist der Wunsch, der BD (KESB) vor dem Hintergrund äussert, dass die letzten Jahre viel Theoretisches in Form von Leitfäden und Ablaufschemen erarbeitet wurde, diese in der Praxis der KESB jedoch nur bedingt hilfreich seien.

SR (KoKi) betont, damit die Leute in der Praxis die Theorie anwenden könnten, die Dokumente den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen müssten. Darum würde momentan beispielsweise der “Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohl” im Sinne einer Konkretisierung überarbeitet. Das heisst, die Leute müssen weniger Übersetzungsarbeit leisten, konkrete Wo-wie-mit wem- Angaben werden neu Einzug erhalten. Damit die unterschiedlichen Bedürfnisse besser abgedeckt werden, wird nun je ein Leitfaden für den Frühbereich und für den Schulbereich entwickelt.

“Dann braucht es natürlich Kenntnis dieser Leitfäden und entsprechende Übung” so SR (KoKi). Die Koordinationsstelle Kinderschutz biete dazu in Zusammenarbeit mit der Fachstelle In Via dreimal jährlich Weiterbildungen an, die jeweils rege von unterschiedlichen Berufsgruppen besucht würden und wo am konkreten Fall geübt werde. “Natürlich braucht es immer auch Arbeitgeber, die ihre Mitarbeitenden ermutigen, solche Angebote zu nutzen”. Die Leitfaden-Weiterbildungen seien auf den Austausch zwischen den einzelnen Fachbereichen ausgerichtet: man werde an interdisziplinär zusammengesetzte Tische “platziert”, um gemeinsam

an einem Fallbeispiel zu arbeiten. Dies werde von den Teilnehmenden sehr geschätzt, der Austausch werde als offen und angeregt erlebt. SR (KoKi) hofft "natürlich, dass diese Haltung in die Praxis weitergetragen wird: dass man an die anderen denkt und in den Austausch geht".

ABG (In Via) berichtet, dass die Fachstelle In Via dank des Ressorts "Weiterbildung und Prävention" des Kinderschutzzentrums stark am Theorie-Praxis-Transfer beteiligt sei. Neben den Leitfaden-Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Kinderschutz biete sie Schulungen, Workshops, aber auch Referate, Elternabende in Schulen oder institutionsinterne Fortbildungen an. Wie SR (KoKi) betont ABG (In Via), wie wichtig es sei, am konkreten Fall zu üben: "es genügt nicht, einfach mal theoretisch von etwas gehört zu haben".

Weiter berichtet er von der Möglichkeit, sich direkt von der Fachstelle In Via oder den Regionalen Fallberatungen Kinderschutz beraten zu lassen. Wichtig in diesem Zusammenhang sei es, dass die Leute Kenntnis über diese Angebote hätten, "denn es können ja nicht alle Menschen alles bezüglich Kinderschutz wissen". Die Anlaufstelle In Via verfüge über dieses Wissen und gebe es gerne weiter.

Alle drei Interviewpartner/innen sehen im gelingenden Theorie-Praxis-Transfer einen zentralen Faktor für wirksamen Kinderschutz. Sie stimmen damit mit den Erkenntnissen aus Kapitel 4.2.2. überein, die professionsübergreifenden, gemeinsamen Fortbildungen in Form von Fachtagungen, Informationsveranstaltungen, Workshops etc. grosse Bedeutung zuschreiben, wenn es darum gehen soll, Wissen und Kompetenzen für das Handeln im Kinderschutz zu erwerben (Fiegenbaum, 2019). Auch sehen sie die Notwendigkeit, Kooperation als Prozess zu begreifen, der nie vollständig abgeschlossen ist, sondern immer wieder neu an den Bedürfnissen der verschiedenen Akteure ausgerichtet und aktiv gestaltet werden muss (Fiegenbaum & Bücken, 2019). Begleitende Unterstützung in Form von konkreten Praxishilfen wie Leitfäden propagiert die Empfehlung 9 des "Schweizerischen Fonds für Kinderschutzprojekte".

Weiter wird Bezug genommen zu Kapitel 4.2.3., wo der Beizug einer spezialisierten Fachperson bzw. Beratung auf einer Fachstelle als Notwendigkeit beschrieben wird (Bathke, 2019).

7.2.4 Neue Melderechte- und Pflichten seit 1.1.2019

Die Änderung der Melderechte- und Pflichten auf Anfang 2019 hat das Spektrum von Personen erweitert - insbesondere im Bereich der Frühförderung - , die mit Kindern arbeiten und meldepflichtig sind (siehe Kapitel 2.1.) BD (KESB) konnte die Frage, ob diese Änderung zu mehr Meldungen bei der KESB Gossau geführt hätte, zum Zeitpunkt des Interviews nicht beantworten, da die Zeitspanne dafür zu kurz sei.

ABG (In Via) berichtet, dass in der In Via seither keine Zunahme von Beratungsanfragen spürbar gewesen sei. "Das einzige, was wir spüren, ist dass für viele Leute gar nicht klar sei, was sich geändert hat". Diesem Umstand versuchten sie an Schulungen durch aktive Kommunikation zu begegnen.

Auch hier zeigt sich wieder, dass Austausch- und Weiterbildungsgefässe wichtig sind, um Berufsleute über aktuelle Entwicklungen verstärkt zu sensibilisieren.

7.2.5 Blick die Zukunft im St.Galler Kinderschutz

BD (KESB) betont, dass der St.Galler Kinderschutz gut unterwegs sei. Jedoch bemängelt sie, dass für bestimmte Gefährdungslagen-/verdachte zeitweise nur bedingt geeignete Hilfsangebote bereitstünden. So würde es beispielsweise an professionell betreuten Eltern/Kind-Häuser fehlen, die ohne grossen Kooperationsaufwand und Bürokratie ein umgehendes und flexibles 24-h-Angebot auf vorerst unbestimmte Zeit zur Verfügung stellen. Dieser Mangel mache den Kooperationsaufwand zeitweise riesig, es brauche also unbedingt eine Ausdifferenzierung von Angeboten, die "flexibler, offener und praktikabler gestaltet sind".

SR (KoKi) berichtet vom Ziel im Rahmen der Strategie Kinderschutz 2016-2020, die aktuellen Bestrebungen weiter zu konsolidieren. So habe man beispielsweise die Kinderschutz-Konferenz im Jahr 2017 weiter ausgebaut und auf eine konzeptionelle Grundlage gestellt. Diese Entwicklung solle weiter gedeihen. Ein weiterer Schwerpunkt wird sicherlich die Arbeit rund um die Leitfäden für die Bereiche "Frühe Kindheit" und "Schulkontext" darstellen. Wichtig sei auch, immer wieder Akzente in gewissen Bereichen zu setzen, sowohl im Bereich von bestimmten Professionen als auch im Bereich von besonders vulnerablen Kindergruppen.

Auch gemäss ABG (In Via) ist das Setzen von Schwerpunkten im Rahmen der Strategie 2016-2012 bedeutend. So sei die Arbeit an den zu spezifizierenden Leitfäden sehr wertvoll.

Ein Nachteil der kantonalen Strategie könne sein, dass aufgrund ihrer langen Laufzeit, der Bindung von Ressourcen und einer teilweise trägen Amtslogik auf aktuelle Entwicklungen im Kinderschutzgeschehen nicht flexibel genug reagiert werden könne. Wirksamer Kinderschutz sei aber auf diese Flexibilität angewiesen. In dieser Hinsicht brauche es beides: langfristige Perspektiven in Form von kontinuierlicher Projektarbeit und "die volle Lebendigkeit", um auf Aktualitäten reagieren zu können. So sei das Amt für Soziales auf aktuelle Inputs von Akteuren wie der In Via angewiesen im Sinne "eines kooperativen Nehmens und Gebens".

Weiter sei eine höhere Sensibilisierung in der Politik wünschenswert. Das Thema Kinderschutz sei bei Politikern weitgehend bedeutungslos, solange sie nicht persönlich betroffen seien. "Es ist sehr schwierig, Menschen in politischen Ämtern für die Komplexität des Kinderschutzes zu sensibilisieren". (...) Politisches Lobbying ist wahnsinnig wichtig". Natürlich sei konstante Sensibilisierung auch eine Ressourcenfrage. Das Kinderschutzzentrum sei in diesem Bereich gut aufgestellt und mache Öffentlichkeitsarbeit in Form von Beratungen, Weiterbildungen, Elternabenden usw..

Nebst dem Sich-Gehör-verschaffen auf politischer Ebene seien auch die Forschungsaktivitäten zum Thema Kinderschutz ausbaufähig. Der aktuelle Forschungsstand in der Schweiz sei im Vergleich zu anderen Ländern wie England, Australien oder gewissen deutschen Bundesländer äusserst überschaubar. So wäre Kinderschutz auch an der FH St.Gallen kein Forschungsschwerpunkt. Auch wäre es begrüssenswert, wenn im Rahmen der wissenschaftlichen Disziplin Soziale Arbeit auch Masterarbeiten und Dissertationen zum Thema verfasst würden. Weiter wäre es interessant, wenn man aufzeigen könnte, welche neurobiologischen Auswirkungen die verschiedenen Formen von Gewalt auf die Gesundheit haben und wie sich dies auf die Volkswirtschaft auswirkt. Auch hier sei eine stärkere Sensibilisierung notwendig.

Die Interviewpartner/innen verweisen mit ihren Zukunftsvorstellungen wiederum auf theoretische Erkenntnisse aus Kapitel 4, die auf die Prozesshaftigkeit von Kooperation hinweisen, wo Zusammenarbeit immer wieder neu ausgerichtet und regelmässig reflektiert werden muss. Dies verlangt von den Beteiligten individuelle und interpersonelle Kompetenzen wie Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft (Fiegenbaum & Bücken, 2019).

Zu den Zukunftsvisionen "mehr politisches Lobbying" und "mehr Forschung" lässt sich passend Silvia Staub-Bernasconi (2007) zitieren, die für die Soziale Arbeit zum einen einen "wesentlich besseren gesellschaftlichen und akademisch-wissenschaftlichen Status als heute" postuliert und zum anderen ihre Expertise "im öffentlichen Diskurs und sozialpolitischen Gestaltungsprozessen" als gefragte Meinung fordert (Kapitel 5.2)

7.2 Kurze Reflexion über die Interviews

Die Autorin konnte anhand der Interviews einen kleinen Ausschnitt dreier Sichtweisen auf das Kooperationshandeln im St.Galler Kinderschutz in Erfahrung bringen. Es hat sich gezeigt, dass trotz unterschiedlicher Aufträge ein grosser Konsens darin bestand, was das Ziel dieses Handelns sei: nämlich das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern und deren Familien bei ebendieser Aufgabe zu unterstützen. Auffallend war, dass sich die Aussagen des Fachstellenleiters der In Via und der Leiterin der Koordinationsstelle Kinderschutz beide stark auf das Grundlagendokument Strategie 2016-2020 bezogen. Auf Nachfrage hin hat sich gezeigt, dass der In Via-Stellenleiter als Mitglied der Kinderschutz-Konferenz in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle (KoKi) bei der Ausarbeitung des Dokuments im Jahr 2016 mitgewirkt hat. Die Stellenleiterin KoKi war zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Amt für Soziales tätig. Ihr Arbeitsauftrag stützt sich aber auf das Dokument.

Spannend fand die Autorin die unterschiedlichen Herangehensweisen der Interviewpartner/innen: Die Expertin, welche auf die Audioaufnahme zu verzichten wünschte und die Antworten schriftlich vorbereitet hatte, ist die Fachmitarbeiterin der KESB. Die Autorin sieht in diesem Vorgehen einen möglichen Zusammenhang, wie die Behörden in den letzten Jahren in den Medien dargestellt wurden. KESB-Mitarbeitende sind diesbezüglich wahrscheinlich sensibilisiert, was sie nach aussen tragen. Das Vorgehen der Expertin hatte auf das Interview in dem Sinne Wirkung, als dass es spontanen, vom Leitfaden abweichenden Fragen nicht viel Raum liess. Es war eher eine Präsentation der Fragen vonseiten der KESB-Expertin.

Die Antworten zur Ressourcenknappheit müssen vor dem Hintergrund der kommenden Schliessung und Neugestaltung des Angebots "Schlupfhuus" betrachtet werden. Ökonomische Gründe führten zu diesem politischen Entscheid.

Beeindruckend fand die Autorin, mit welchem grossem Engagement alle drei Fachpersonen ihre Erfahrungen und ihr Wissen weitergegeben haben. Die Interviews zeigten, mit wieviel Herzblut sie im Netzwerk Kinderschutz unterwegs sind.

7.3 Resümee und Beantwortung der Fragestellung 3

Wie gestaltet sich Kooperation im St.Galler Kinderschutz?

Die Bestandaufnahme aus Kapitel 6 und die Experteninterviews zeichnen ein klares Bild: Die kooperative Ausgestaltung des St.Galler Kinderschutzes deckt sich in vielen Punkten mit den theoretischen Erkenntnissen und fachlichen Empfehlungen aus dem ersten Teils dieser Arbeit.

Die zentralen formalen Gelingensfaktoren sind im Kanton gegeben:

Das Grundlagenvereinbarung "Strategie Kinderschutz 2016-2020" setzt auf "interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Akteure und Akteurinnen" und beschreibt Rahmenbedingungen und die folgenden zentralen Kooperationsinstrumente:

Die St.Galler Kinderschutz-Konferenz als "Kerngremium" im kantonalen Kinderschutz bildet das strategische Austauschgefäss für eine grosse Anzahl von Akteuren aus Sozialer Arbeit, Bildung, Gesundheit, Justiz und kantonalen Ämtern. Die Regionalen Fallberatungen Kinderschutz Ost und West als zweites Gefäss bieten Fachleuten die Möglichkeit, sich nach Bedarf von einem interdisziplinären Team bezüglich eines konkreten Falls beraten zu lassen. Die Koordinationsstelle Kinderschutz hält die übergeordnete Planungsverantwortung im kantonalen Kinderschutz inne: sie koordiniert die Zusammenarbeit der zwei Gremien und führt die Geschäftsstelle der St.Galler Kinderschutz-Konferenz. Weiter plant und führt sie Weiterbildungen durch, leistet Sensibilisierungsarbeit und beteiligt sich damit am gelingenden Theorie-Praxis-Transfer.

Das Kinderschutzzentrum St.Gallen als "spezialisiertes Kinderschutzorgan" bietet neben Fachberatungen auch Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle an. Sie macht sich stark für Präventionsarbeit und führt eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche.

Die drei befragten Fachpersonen sind sich jedoch einig: damit die formalen Faktoren zu Gelingensfaktoren werden, ist der Einsatz und der Wille zur Kooperation aller Beteiligten unabdingbar. Beziehungen wollen gepflegt werden, der Austausch bzw. die Aushandlungen sollen auf einer offenen und wertschätzenden Haltung basieren. Der menschliche Aspekt spielt gemäss den Fachpersonen in der Praxis eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass wirksame Kinderschutzpraxis sowohl auf der Ebene Kinder/Familien - Professionelle als auch auf der Ebene der interprofessionellen Zusammenarbeit personenabhängig ist. Diese Tatsache fordert von den Professionellen in der Praxis nebst hohen Fach- und Methodenkompetenzen auch gut ausgebildete Selbst- und Sozialkompetenzen inklusive Reflexionsfähigkeit. Eine gelebte Feedback- und Fehlerkultur helfe zudem, kommunikative Brücken zu bauen.

Netzwerkarbeit und Verständigungsprozesse sind zeit- und ressourcenintensiv: Ressourcenknappheit wird in der Praxis der St. Galler Fachpersonen als hinderlicher kooperationsbezogener Faktor gesehen. Er kann dazu führen, dass sich Akteure vermehrt auf ihre Kerngeschäfte beschränken und der Kooperationsgedanke verloren geht.

Der politisch motivierte Spardruck zeigt sich in der Praxis seit knapp einem Jahrzehnt.

Die Fachleute sind überzeugt, dass nur durch wiederholte Sensibilisierung mittels Öffentlichkeitsarbeit und politischer Einmischung aufgezeigt werden kann, welchen hohen Stellenwert Kooperation, aber auch die verschiedenen Angebote des Kinderschutzes haben. Diese Aufgabe sei laut den Experten so anforderungsreich wie notwendig. Zwei Fachpersonen bringen diesbezüglich den Gedanken von alternativen Finanzierungsmodellen ein, wo auf einer übergeordneten Ebene genügend Mittel für fallunspezifische Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Expertin berichtet, dass für bestimmte Gefährdungslagen von kleinen Kindern und ihren Eltern aktuell nicht genügend flexible Unterstützungsangebote (Eltern/Kind-Häuser) zur Verfügung ständen. Dieser Umstand liesse den Kooperationsaufwand teilweise ins Endlose anwachsen.

Die Soziale Arbeit spielt in der kooperativen St.Galler Kinderschutzpraxis gemäss den Fachleuten eine wichtige Rolle. Dieses Bewusstsein sei innerhalb der Profession aber noch längst nicht überall verankert. Die Professionellen der Sozialen Arbeit seien aufgefordert, ihre hohe Fachlichkeit und ihr vielgestaltiges Kompetenzprofil mutig einzubringen und sich ihrer relevanten Stellung bewusst zu machen.

Eine Fachperson betont zum Schluss, dass nicht nur im Kanton St.Gallen, sondern schweizweit verstärkte Aufklärungsarbeit notwendig ist. Neben der genannten politischen Sensibilisierung brauche es mehr Wissen über gelingenden Kinderschutz; Forschungstätigkeiten müssten intensiviert werden.

Die Interviewpartner/innen sind sich einig: St.Gallen sei gut unterwegs im Kinderschutz, das Prinzip "Kooperation" habe Gewicht. Jetzt gehe es zum einen darum, bereits Erreichtes zu konsolidieren, zum anderen offen zu sein für neue Entwicklungen.

8. Fazit und Ausblick

Im Folgenden rundet die Autorin ihre Arbeit mit der Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse ab. Sie reflektiert ihre Vorgehensweise und stellt persönliche Überlegungen an. Weiter wagt sie aufgrund positiver Tendenzen einen Blick auf das zukünftige Kinderschutzgeschehen.

Die vorliegende Arbeit hat sich mit der Kooperation im Kinderschutzsystem auseinandergesetzt mit dem Ziel, Gelingensbedingungen für einen wirksamen Kinderschutz zu benennen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Sozialen Arbeit im Kooperationsgeschehen. Der Abgleich der Theorie mit der Kinderschutzpraxis im Kanton St. Gallen erfolgte mittels Experteninterviews.

Die drei Forschungsfragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Wie sehen die Gelingensbedingungen eines wirksamen Kindesschutzes in Bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure aus?

Wirksame Kindesschutzarbeit kann nur kooperativ gelingen. Dabei sind Verständigungsprozesse zwischen den Akteuren zentral.

Auf Ebene der Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist eine durchgehend hohe Professionalität gefordert, insbesondere partizipative und ressourcenorientierte Herangehensweisen sind dabei zielführend.

Auf Ebene der interprofessionellen Zusammenarbeit braucht es neben förderlichen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bewusst gestaltete, abgestimmte, formalisierte bzw. standardisierte und kontinuierliche formelle wie informelle Interaktionen zwischen adäquat ausgebildeten Fachleuten.

2. Welche Rolle spielt die Soziale Arbeit im professionellen Kindesschutz?

Die Soziale Arbeit nimmt innerhalb der Kooperationsgemeinschaft eine Schlüsselfunktion ein. Sie kann dank interdisziplinärer und systemischer Ausrichtung sowie gut entwickelter Kommunikationsfähigkeiten als intermediäre Schnittstellenakteurin zwischen den Professionen Vermittlungsarbeit leisten.

Die Soziale Arbeit wirkt bei der geforderten Professionalisierung des Kindesschutzsystems mit, indem sie durch konsequente Anwendung von handlungsleitenden Prinzipien der Sozialen Arbeit wie Ressourcenorientierung und Partizipation zur Befähigung der beteiligten Akteure im Umgang mit den Direktbetroffenen beiträgt

Die Soziale Arbeit hat als gesellschaftspolitische Akteurin nicht nur die Möglichkeit, sondern den Auftrag, Kinderrechten politisches Gehör zu verschaffen.

Damit die Soziale Arbeit die oben beschriebenen Rollen auszufüllen vermag, bedarf es eines ausgereiften und selbstbewussten Professionsverständnisses. Hier besteht Entwicklungspotenzial, gerade auch auf Ausbildungsebene

3. Wie gestaltet sich die Kooperation im St.Galler Kindesschutz?

Der Kindesschutz im Kanton St.Gallen ist strukturell gut aufgestellt. Die Kooperation umfasst die folgenden Institutionen und Amtsstellen: die St.Galler Kindesschutzkonferenz als strategisch ausgerichtetes interdisziplinäres Gremium, zwei regionale Fallberatungsstellen, die übergeordnete Koordinationsstelle

Kinderschutz, welche die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren regelt und schliesslich das Kinderschutzzentrum, das neben Beratungen, Weiterbildungen, Präventionsarbeit auch eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche anbietet. Viele der im theoretischen Teil genannten Gelingensbedingungen sind gemäss Experten und Expertinnen im St.Galler Kinderschutz realisiert. Punkto Zusammenarbeit ist er dank des Grundlagendokuments "Kantonale Strategie 2016-2020" mit formalisierten Vereinbarungen und engagierten, gut ausgebildeten Fachleuten auf Kurs.

Gemäss Aussagen der Expertinnen und Experten besteht aufgrund politisch motivierter Sparmassnahmen die Gefahr, dass Akteure die zeit- und personalintensive Netzwerk- und Verständigungsarbeit wegen knappen Ressourcen vernachlässigen und sich vermehrt auf ihre Kerngeschäfte zurückziehen. Um dieser negativen Entwicklung entgegenzutreten, brauche es eine politische Sensibilisierung vonseiten aller Fachleute

Die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung weisen bei näherer Betrachtung bereits auf die Komplexität der Fragestellungen im Kinderschutz hin. Wie gezeigt werden konnte, wird im Kontext des Kinderschutzes ein hoher Grad an Komplexität erreicht, da hier erstens verschiedene staatliche und private Ebenen und zweitens zahlreiche Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben, Kompetenzen und Handlungsweisen involviert sind. Für den Kinderschutz gilt: Kooperation ist eine Tatsache, gelingende Kooperation ein Muss. Es liegt daher nahe, der Kooperation besondere Aufmerksamkeit zu schenken, zumal in der Schweiz nicht systematisch erhoben wird, wie die Akteure im Kinderschutz zusammenarbeiten. Kooperation ist zwar ein Problemlöser, aber höchst anspruchsvoll in der Umsetzung, dies ergab die theoretische Beschäftigung mit dem Thema. Die Frage nach den Gelingensbedingungen von interdisziplinärer bzw. interprofessioneller Kooperation wurde einerseits grundsätzlich beantwortet, andererseits spezifisch auf das Kinderschutzsystem bezogen. Es konnten eine Reihe von förderlichen Bedingungen und Faktoren sowie bewährte Instrumente für die Praxis benannt werden. Verständigungsprozesse wurden als zentral erkannt. Der Kooperation mit den Betroffenen, also Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien, unter Wahrung ihrer Beteiligungsrechte galten die weiteren Betrachtungen. Es zeigte sich, dass die Soziale Arbeit als Profession aufgrund ihrer Handlungskompetenzen sehr gut für Interventionen dieser Art und insbesondere für vermittelnde Tätigkeiten geeignet ist und das gesamte Kinderschutzsystem von diesem Know-How profitieren kann. Der Schweizerische Fonds für Kinderschutzprojekte weist der Sozialen Arbeit in seinen Empfehlungen für einen modernen Kinderschutz denn auch eine zentrale Rolle zu. Die insgesamt vierzehn Empfehlungen zielen vorwiegend auf die strukturelle und politische Ebene, machen aber auch die Kooperation der Akteure explizit zum Thema. Die Vermutung, dass die Soziale Arbeit prädestiniert für eine Schlüsselfunktion im Kinderschutzgeschehen ist, wurde durch mehrere Quellen bekräftigt, darunter auch die befragten Expertinnen. Diese bestätigten, dass der Kinderschutz im Kanton St.Gallen von seinen Strukturen her gut aufbaut ist und Zusammenarbeit stattfinden kann. Viele der genannten Bedingungen von gelingender Kooperation sind gegeben. Als mögliche Hindernisse wurden politisch motivierte Sparmassnahmen und die damit einhergehende Ressourcenknappheit genannt.

Die Autorin hat mit dieser Arbeit ein aktuelles fachliches und gesellschaftliches Thema aufgegriffen und Bezug genommen auf das laufende Forschungsprojekt MehrNetzWert. Das Projekt bildete die Grundlage der zweitägigen Berner Fachtagung "Schützen, Klären, Kooperieren". Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich im Winter 2019/2020 publiziert und von der Autorin gespannt erwartet.

Die unterschiedlichen Herangehensweisen und Logiken der verschiedenen Akteure haben sich der Autorin bei den Experteninterviews deutlich gezeigt. Strukturen und Vorgaben scheinen Einfluss auf das Handeln der Einzelnen zu haben. Auch der Wunsch der KESB-Mitarbeiterin, die Soziale Arbeit möge sich auf die Logik der zivilrechtlichen Kinderschutzthematik einlassen, deutet darauf hin.

Die Erkenntnisse aus dem praktischen Teil der vorliegenden Arbeit betreffen zum grossen Teil Gemeinsamkeiten zwischen den Akteuren oder aber sind allgemeingültige Antworten. Die Autorin kommt rückblickend zur Erkenntnis, dass es wahrscheinlich aufschlussreicher gewesen wäre, eine weitere Akteurin, einen weiteren Akteur zu befragen. Die Erfahrungsberichte einer Familienberatungsstelle oder eines medizinischen Angebots wie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes wären sicherlich hilfreich gewesen, um die Unterschiede, aber auch die Schwierigkeiten zwischen den Akteuren deutlicher zu machen.

Mit ihrer Arbeit hat die Autorin einen Beitrag zur Diskussion zur Rolle der Sozialen Arbeit im Kinderschutzgeschehen geleistet. Die Diskussion sollte unter Beteiligung verschiedener Player fortgeführt werden. Mit Fokus auf den Kanton St. Gallen hat die Autorin einen Überblick über das komplexe System und grundlegende Fragestellungen zur Kooperation erarbeitet, welcher auch andern Studierenden und im Kinderschutz Tätigen hilfreich sein kann.

Die Autorin hat beim Verfassen der vorliegenden Arbeit sehr viel Theoretisches gelernt. Im Austausch mit den drei St.Galler Kinderschutzexpert/innen ist sie einem grossem Erfahrungswissen begegnet. Die Autorin ist sich sicher, dass sie daraus für das weitere Studium und die jetzige und zukünftige Berufstätigkeit einen grossen Nutzen ziehen wird. Sie erachtet das kinderschutzbezogene Fach- und Erfahrungswissen **zusammen mit** dem Wissen über gelingende Kooperation als die zentrale Gelingensbedingung von Kinderschutz. Als Fachperson wird sie auf beiden Ebenen herausgefordert sein und ihr erarbeitetes Wissen einbringen können. Ende Oktober wird sie zum Abschluss ihrer Arbeit die eintägige Weiterbildung zum "Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls" besuchen. Veranstalter sind das Amt für Soziales in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum und der Fallberatung Kinderschutz.

Bezüglich des Professionalisierungsdiskurs der Sozialen Arbeit bezieht die Autorin die Position, dass der Prozess der Professionalisierung unbedingt weiter am laufen gehalten werden muss. Gleichzeitig darf die Frage, wem dieser Prozess in erster Linie dienen soll, kein Schattendasein führen. Professionelle Soziale Arbeit muss dem Klienten dienen. Ein Diskurs, der hauptsächlich vor dem Hintergrund der Profilierung innerhalb der gesellschaftlichen Position geführt wird, hat zwar seine Berechtigung. Denn nur eine Soziale Arbeit, die auf Augenhöhe mit anderen Professionen in den Austausch geht, kann sich wirksam einbringen. Die Autorin teilt

jedoch auch die Perspektive der KESB-Expertin, die nach dem konkreten Bedarf in der Praxis fragt. Die Soziale Arbeit muss sich, will sie als Profession wahrgenommen werden, den "Zumutungen der Praxis" stellen und dort ihre hohe Fachlichkeit und ihr breitgefächertes Wissen einbringen. Solche Professionalität wird bereits gelebt, Professionelle der Sozialen Arbeit müssten sich diesbezüglich aber ein spürbareres Bewusstsein schaffen. Aus Sicht der Klienten ist Soziale Arbeit dann professionell, wenn sie Menschen in schwierigen Lebenslagen auf Basis von gut ausgebildeten fachlichen und menschlichen Qualitäten entgegentritt und in einem Aushandlungsprozess anschlussfähige Unterstützungsleistungen bereithält.

Die fachlichen Forderungen bezüglich verstärkter wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und politischer Sensibilisierung zeigen sich im Kanton St.Gallen ganz aktuell: Das St.Galler Tagblatt berichtete am 30. August 2019, dass im Rahmen der kantonalen Strategie 2016-2020 erstmals bestehende Zahlen zu Kinderschutzfällen zusammengetragen und neue erhoben worden seien. Dies ermöglicht nicht nur eine Gesamtsicht, sondern auch eine Beobachtung längerfristigen Entwicklungen im Kinderschutz.

Am 18. September 2019 meldete die gleiche Zeitung, dass für das in der Einleitung erwähnte, von Schliessung bedrohte Schlupfhuus eine gangbare Lösung in Sicht sei: es werde Ende März 2020 in zwei verschiedene, bereits bestehende Stadt-St.Galler-Institutionen zügeln. Laut Kanton werde eine Lücke geschlossen, wenn neben dem Angebot für Kinder und Jugendliche ein spezifisches Angebot für Säuglinge und Kleinkinder geschaffen werde.

Die politische Einmischung, auch durch zahlreiche Professionelle der Sozialen Arbeit, scheint Wirkung gezeigt zu haben. Dennoch bestehen laut St.Galler Tagblatt bei Fachleuten, aber auch bei einem Teil des St.Galler Kantonsparlaments Zweifel, ob in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen das neue Angebot in derart kurzer Zeit in der notwendigen Qualität aufgebaut werden könne. Weitere sozialpolitische Fachdiskussionen sind vonnöten.

Die Vorteile der föderalistischen Ausgestaltung der Schweiz mit ihren kurzen Wegen und dem erleichterten Voneinander-Wissen sind evident. Auf der anderen Seite existieren grosse kantonale und regionale Unterschiede bezüglich Meldehäufigkeit von Kindeswohlgefährdungen. Kinderschutz greift demnach nicht überall gleich effektiv. Viele Fachleute fordern seit Jahren ein einheitliches Regelwerk auf Bundesebene. Dieses existiert bis heute nicht.

Ein kleiner Schritt Richtung Vereinheitlichung sieht die Autorin in einem Mitte 2016 entwickelten Instrument: Die Online-Plattform "kinderjugendpolitik" (siehe Quellenverzeichnis) eine Koproduktion vom BSV und der SODK, soll die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene erleichtern.

Der Ruf nach Transdisziplinarität, aber auch nach neuen Finanzierungsmodellen wird gehört, wenn auch nur um Einzelfall: Das sozialräumlich ausgerichtete Pilotprojekt "Entwicklung der Kinder- und Familienhilfe Bern-Ost"

wurde Mitte 2017 in Bern gestartet. Es zielt darauf, gemeinsam über institutionelle Grenzen hinaus zu denken und Lösungen zu finden, damit Menschen in belasteten Lebenslagen unkompliziert passgenaue sowie mögliche lebensweltnahe, nachhaltig wirksame Hilfe zur Selbsthilfe zukommt.

Im Anhang findet sich das Konzept Projekt -Bern-Ost.

Anmerkung: In der digitalen Version dieser Arbeit fehlt das Konzept aus technischen Gründen

→<http://sorbe.ch/data/documents/Detaillkonzept-Projekt-Bern-Ost.pdf>

Diese Beispiele zeigen, dass es zahlreiche Akteure und Akteurinnen gibt, die sich mit grossem Engagement für den kooperativen Kinderschutzgedanken einsetzen. Ihr Denken und Handeln ist entscheidend, wenn Kinderschutz wirksam sein soll.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeitsgruppe Kinderschutz (2016). *Kinderschutz im Kanton St.Gallen - Berichterstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 – 2020*

Abgerufen von

https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinderschutz/strategie-kinderschutz/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Bericht%20und%20Strategie%20Kinderschutz.pdf

AvenirSocial (2015). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit*

Abgerufen von

<https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>

AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit - Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*
Bern

Bathke, Sigrid A., (2019). Institutionenübergreifende Vereinbarungen - Bedeutung für die Kooperation. In Bathke, Sigrid A., Bücken, Milena & Fiegenbaum, Dirk (Hrsg.). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär - Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*
Wiesbaden: Springer VS

Bathke, Sigrid A., Bücken, Milena & Fiegenbaum, Dirk (2019). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär - Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*
Wiesbaden: Springer VS

Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*
Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2002). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern*
Weinheim, Basel: Beltz Verlag

Bundesrat Bericht (27. Juni 2012). *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Sanktionierung*
Abgerufen von

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/berichte-vorstoesse/br-bericht-gewalt-vernachlaessigung-familie.pdf.download.pdf/bericht_postulatfehrgehaltundvernachlaessigunginderfamilie.pdf

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014). *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz*

Abgerufen von https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/kinder-undjugendpolitik2014.pdf.download.pdf/bericht_aktuellerstandderkinder-undjugendpolitik2014.pdf

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV). (2016). Plattform für Kinder- Jugendpolitik Schweiz

Abgerufen von <https://www.kinderjugendpolitik.ch/>

Duden (o. D.). Onlinewörterbuch.

Abgerufen von <http://www.duden.de/zitieren/10020710/1.5>

Emprechtinger, Julia & Voll, Peter (2019). "Der Ton macht die Musik". In *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit* 51 (6) 28-30

Bern: Stämpfli AG

FHS St.Gallen (2017). Skript/Mitschrift Vorlesung Modul B2 SP - FS 2017

St.Gallen: FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

FHS St.Gallen (2018). Skript/Mitschrift Vorlesung Modul D2 SP - HS 2018

St.Gallen: FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Fiegenbaum, Dirk (2019). Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe. In Bathke, Sigrid A., Bücken, Milena & Fiegenbaum, Dirk (Hrsg.). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär - Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*

Wiesbaden: Springer VS

Fiegenbaum, Dirk & Bücken, Milena (2019). Kooperation im Kinderschutz -

Den Stein ins Rollen bringen und in Bewegung halten. In Bathke, Sigrid A., Bücken, Milena &

Fiegenbaum, Dirk (Hrsg.) *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär - Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*

Wiesbaden: Springer VS

Haller, Dieter (2019). Schützen, Klären, Kooperieren. In *Impuls. Magazin des Departements Soziale Arbeit Nr. 1*, 18-19

Berner Fachhochschule BFH

Bern: Stämpfli AG

Haller, Dieter & Kalter, Birgit (2017). MehrnetzWert - Forschen für die Praxis des Kinderschutzes. In *Impuls. Magazin des Departements Soziale Arbeit Nr. 3*, 20-22

Berner Fachhochschule BFH

Bern: Stämpfli AG

Hegnauer, Cyril (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts*

Bern: Stämpfli AG

Heule, Noemi (2019, 14. August). *St.Galler Tagblatt*

Abgerufen von <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/das-schlupfhuus-und-seine-spargeschichte-petitionaere-glauben-nicht-an-eine-guenstigere-alternative-ld.1142995>

Heule, Noemi & Naef, Tim (2019, 3. Mai). *St.Galler Tagblatt*

Abgerufen von

<https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/schlupfhuus-macht-dicht-kanton-stgallen-schliesst-notfallunterkunft-fuer-kinder-und-jugendliche-ld.1115729>

Hirter, Livia & Kuhn, Leandra (2019). Erfahrungen mit dem Familienrat - Ergebnisse einer Vorstudie. In *Impuls Magazin des Departements Soziale Arbeit Nr. 1*, 20-21

Berner Fachhochschule BFH

Bern: Stämpfli AG

JGK Justiz -Gemeinde -und Kirchendirektion des Kantons Bern – *Freiwillige Kinderschutzfälle – ein Leitfaden für Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste (o. D.)*

Abgerufen von <http://www.jgk.be.ch>

Jud, Andreas (2008). Kinderschutzmassnahmen und beteiligte Professionelle

In Voll et al. (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz – Akteure, Prozesse, Strukturen*

Luzern, interact

Kinderschutz Schweiz (2018) *Frühjahrssession 2018 - Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz*

Abgerufen von <http://www.kinderschutz.ch>

Kinderschutz Schweiz (2013). *Leitfaden Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*

Abgerufen von <http://www.kinderschutz.ch>

Kleve, Heiko (2000). *Die Sozialarbeit ohne Eigenschaften - Fragmente einer postmodernen Professions- und Wissenschaftstheorie Sozialer Arbeit*

Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag

Kokes (2019). Melderechte und Meldepflichten an die KESB

Abgerufen von

https://www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf

Merten, Ueli & Kaegi, Urs (2016). Zur Relevanz der Kooperation in der Sozialen Arbeit. In *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 48 (1) 10-14

Bern: Stämpfli AG

Nett, Jachen C. & Spratt, Trevor (2012). *Kinderschutzsysteme: Ein internationaler Vergleich der "Good Practices" aus fünf Ländern (Australien, Deutschland, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich) mit Schlussfolgerungen für die Schweiz*

Abgerufen von

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/kinderschutzsysteme_international.pdf.download.pdf/studie_kinderschutzsystemeeininternationalervergleichguterpraxis.pdf

Pomey, Marion (2017). *Vulnerabilität und Fremdunterbringung – Eine Studie zur Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdung*

Weinheim, Basel: Beltz Juventa

- Pollmann, Arnd (2005). *Integrität – Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie*
Bielefeld: transcript Verlag
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.) (2016). *Handbuch Kindes- und
Erwachsenenschutz – Recht und Methodik für Fachleute*
Bern: Haupt Verlag AG
- Projekt Bern Ost (2016)
Abgerufen von
<http://sorbe.ch/data/documents/Detailkonzept-Projekt-Bern-Ost.pdf>
- Schmid, Conny (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz – Formen, Hilfen, fachliche und politische
Implikationen. Optimus Studie*
Zürich: UBS Optimus Foundation
- Schnurr, Stefan (2012). *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe*. In Bericht des Bundesrates: Gewalt und
Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und
der Sanktionierung (2012)
Abgerufen von
https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/berichte-vorstoesse/br-bericht-gewalt-vernachlaessigung-familie.pdf.download.pdf/bericht_postulatfehrgehaltundvernachlaessigunginderfamilie.pdf
- Schwyter, René (2018). Grundhaltung der Kooperation – Eine Spurensuche. In Schwyter, René & Spillmann,
Markus (Hrsg.). *Grundhaltung der Kooperation*
Aarau: Schiess AG
- Seckinger, Mike (2012). Kinderschutz und die psychische Erkrankung eines Elternteils. In Thole, Werner,
Retkowski, Alexandra & Schäuble, Barbara (Hrsg.). *Sorgende Arrangements – Kinderschutz zwischen
Organisation und Familie*
Wiesbaden: Springer VS
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Trippelmandat
Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit*
Abgerufen von
https://elearning.fhsg.ch/pluginfile.php/308889/mod_resource/content/1/Vom_Doppel-_zum_Tripelmandat.pdf

- Thole, Werner (2010). *Grundriss Soziale Arbeit – Ein einführendes Handbuch* (3., überarb. Aufl).
Wiesbaden: Springer VS
- Unicef. *UN-Kinderrechtskonvention* (o. D.)
Abgerufen von <https://unicef.ch>
- Voegeli, Franziska & Stettler, Therese (2018). Kooperation unter Zwang - Wie Kooperation mit Eltern, Jugendlichen und Kindern im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens gelingen kann.
In Schwyter, René & Spillmann, Markus (Hrsg.). *Grundhaltung der Kooperation*
Aarau: Schiess AG
- Voll, Peter, Jud, Andreas, Mey, Eva, Häfeli Christoph & Stettler, Martin (2008). *Zivilrechtlicher Kindesschutz – Akteure, Prozesse, Strukturen*
Luzern: interact
- Wider, Diana (2008). Aus der Praxis: Interdisziplinär zusammengesetzte Berufsbehörden als unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen Kindesschutz. In Voll et al. (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kindesschutz - Akteure, Prozesse, Strukturen*
Luzern: interact
- Wider, Diana (2013). Soziale Arbeit und Interdisziplinarität – Begriff, Bedingungen und Folgerungen für die Soziale Arbeit. *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 46 (4), 10-14
Bern, Stämpfli AG
- Ziegler, Holger (2017). Ressortübergreifende Kooperation. In Thieme, Nina & Silkenbrunner, Mirja (Hrsg.). *neue Praxis, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, Sonderheft 14, Die herausgeforderte Profession*
Abgerufen von <http://www.neue-praxis-shop-de>
- Zobrist, Patrick (2009). *Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*
Abgerufen von
https://www.kokes.ch/assets/pdf/fr/dokumentation/revision/Zobrist_SA_in_der_KESB_ZVW_04-2009.pdf

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Deckblatt, persönliches Gotti-Meitli mit Freundin, mit Einverständniserklärung der Kinder und Eltern

Abb. 2: Multi-, inter-, und Transdisziplinarität. Wider, 2013, S. 11. In SozialAktuell 4 / 2013

Abb. 3: Nachahmung Kooperationsvereinbarung nach Bathke, 2019, S. 131. In

Bathke, Sigrid A, Bücken, Milena & Fiegenbaum, Dirk (2019). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär*
Wiesbaden: VS Verlag

Anhang

Anhang A:

Zusammenfassung Interview KESB Gossau, Beatrix Dieth, Sozialarbeiterin FH 19. August 2019

Braucht es Kooperation im Kinderschutz?

Beatrix Dieth von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gossau bezeichnet gelingende Zusammenarbeit als Voraussetzung zur bestmöglichen Zielerreichung im Kinderschutz.

Der Arbeitsalltag in der KESB ist von täglicher Kooperationsarbeit mit diversen professionellen Akteuren und Betroffenen geprägt.

Erfolg oder Scheitern einer Kinderschutzmassnahme hängt wesentlich von der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen, den Kompetenzen der beteiligten Fachpersonen und von den Rahmenbedingungen/Umständen wie psychischen Erkrankungen, soziale und wirtschaftliche Belastungen sowie von kulturellen Unterschieden ab.

Die Kooperationsintensität ist fallspezifisch, je nach Ausgangslage und Zielsetzung.

Aufgaben der KESB/ Kooperationsalltag / Kooperationspartner,

Die KESB prüft und errichtet Kinderschutzmassnahmen im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. In diesem Kontext findet Kooperation mit verschiedensten professionellen Akteuren statt (Berufsbeistandschaften SBZ Gossau, Schulen, Gemeinden, Sozialämter, Sozialdienste, Kliniken, KJPD, Ärzte, Hebammen, Fachstellen, Beratungsstellen, Polizei).

"Das ZGB ist das Betriebssystem der KESB".

KESB hat als letztes Glied der Versorgungskette Entscheidungskompetenz und hat Verfahrensleitung inne → zur Sachverhaltsklärung braucht sie Informationen von anderen Organisationen, Professionen.

Sie muss dazu die verschiedenen Sichtweisen und Einschätzungen der professionellen Kooperationspartner in Erfahrung bringen, teilweise auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

KESB hat grossen Ermessensspielraum: Es geht um die an den Bedürfnissen des Kindes angepasste Individualisierung des Schutzes. Präventive Aspekte sind zu berücksichtigen: Verhältnismässigkeit, Subsidiarität, Komplementarität

Kooperation mit Kindern/Eltern/Familien:

Zuerst muss der gesetzliche Auftrag der KESB geklärt werden: Die KESB wendet das Recht von Amtes wegen an.

Die Kommunikation mit den Familien soll soweit möglich transparent sein.

Beim Kooperationsaufbau spielen Kooperationsfähigkeit, Kooperationswille resp. Widerstand der Betroffenen mit. Vertrauensbildung und Beziehungsgestaltung brauchen Zeit → zeitliche Ressourcen.

Weiter braucht es Motivationsarbeit, um das Veränderungspotenzial zu fördern → systemische, lösungsorientierte Sichtweise ist hilfreich → SA KERNKOMPETENZEN

Wichtiges im Kooperationsgeschehen/Stolpersteine

- "Transparente Kommunikation und Rollenklärung respektive Rollenklarheit sind zentrale Faktoren"
KESB ist letztes Glied der Versorgungskette und hat Entscheidungskompetenz. KESB ist zwar auf breite Kooperation mit diversen professionellen Akteuren angewiesen, ist selbst aber nicht Teil des Beratungs- und Unterstützungsnetzes.
KESB hat grossen Ermessensspielraum → Individualisierung des Schutzes
- Alle Akteure sollen im Interesse des Kindes denken und handeln → Gemeinsames Ziel
KESB Fokus: im Interesse des Kindes unter Berücksichtigung seines Kontextes → den Bedürfnissen des Kindes angepasste Individualisierung des Schutzes (Massschneiderung): nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen
→ Schwierigkeit der unterschiedlichen professionsbezogenen Perspektiven (Beispiel Oberärztin vom Kisp: hat zwar das Kindeswohl im Fokus, den Kontext weniger)
Unterschiedliche Aufträge, Zielsetzungen, Wahrnehmung und Wertung je nach Organisation/Profession können Stolpersteine darstellen
Zielsetzung KESB: "genügend ist gut genug" → KESB ist keine Strafbehörde, sondern soll Unterstützungsleistungen anstossen.
Schwierigkeit Kindorientierung versus Elternorientierung

Qualitätssichernde Vernetzungsgefässe, bei denen KESB dabei ist:

- Jährlicher, institutionalisierter Austausch aller KESB-Präsidenten mit der Leitung einiger Kooperationspartner (Klinik Sonnenhof, KJPD, Bildungsdepartement, regionale Schulsozialarbeit)

- Mitwirkung in kantonalen Arbeitsgruppen (Konferenz Kinderschutz, Gruppe häusliche Gewalt und Kinder mittendrin, Kindergerechte Justiz, Opferhilfe-Gruppe, Leitfaden Kinderschutz, Frühe Förderung)

Neue Melderechte/-pflichten seit 1.1.2019:

Spektrum von Personen, die mit Kindern arbeiten, wurde erweitert (im speziellen bei der Frühförderung). Die Frage, ob diese Änderung zu mehr Meldungen bei der KESB Gossau geführt hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Rolle der Sozialen Arbeit / Professionalisierungsdebatte

Wissen und Können ist Bestandteil des Studiums Sozialer Arbeit:

Selbstbestimmung versus Schutzbedarf, Machtverhältnisse, Kommunikation und Gesprächsführung, Zwangskontext, Empathie und Wertschätzung, Haltungsfragen, Perspektivenvielfalt.

Dennoch: Handlungskompetenz muss in der Praxis erlangt werden. Nicht alle Sozialarbeitende sind "von Grund auf" mit den oben genannten Kompetenzen und Prinzipien befähigt. Auch können beispielsweise Juristen diese Kompetenzen haben → persönliche Eignung ist oft massgebend

Rolle der SA nach 1.1.2013: Soziale Arbeit ist zur Entscheidungsträgerin geworden gleichgestellt mit anderen Professionen. Sie muss diese Rolle ausfüllen, sich ausweisen, ihre Fachkompetenzen einbringen → Auftrag der SA im Kinderschutz: Unter schwierigen Umständen das Bestmögliche machen!

Professionalisierungsdebatte: Der Anspruch, dass die Soziale Arbeit in die Reihe der Professionen "aufgenommen" wird, ist ein hoher. Wichtiger erscheint die Frage, was es in der Praxis braucht. SA muss sich auf den zivilrechtlichen Kontext einlassen, d.h. um geeignete Unterstützungslösungen zu finden, darf sie nicht nur lösungs-, sondern muss auch problemorientiert arbeiten (um den Ist-Zustand zu eruieren. Erst dann können Hilfeangebote Anschluss finden).

→ Wunsch an SA: Sie soll sich auf die Logik der zivilrechtlichen Kinderschutzthematik einlassen

Blick in die Zukunft des St. Galler Kinderschutzes

"Kooperation muss praktischer, lösungsorientierter werden". Die ersten Jahre wurde sehr viel theoretisiert und schematisiert, es wurden gute Leitfäden und Ablaufschemen geschrieben. Diese sind für die praktische Arbeit der KESB nur bedingt hilfreich.

Der Kooperationsaufwand ist zum Teil riesig: Für bestimmte, eher aussergewöhnliche Gefährdungslagen (wenn erst ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht → Beispiel von Mutter, die im Verdacht steht, ihr Neugeborenes zu vernachlässigen) stehen zeitweise nur bedingt geeignete Lösungen bereit wie z.B. eine

umgehende und flexible Inanspruchnahme von professionell betreuten 24-h-Angeboten, die ohne grossen Kooperationsaufwand, Bürokratie und auf vorerst unbestimmte Zeit zur Verfügung stehen. Beispiel Eltern/Kind-Häuser, die keine sofortige Aufnahme gewährleisten können oder nur ab 6 Monate Aufenthalt.

→ Angebote für individualisierte, massgeschneiderte Unterstützung fehlen teilweise

Blick auf die Ausgestaltung im Kanton St.Gallen:

SG ist auf gutem Weg im Kinderschutz. Aufgrund von Erfahrungswerten soll es jetzt um eine Ausdifferenzierung von Angeboten gehen. Diese sollen flexibler, offener und praktikabler gestaltet sein → es braucht Angebote, die innerhalb von Stunden in Anspruch genommen werden können ohne grossen bürokratischen Aufwand

Anhang B:

Zusammenfassung Interview In Via, André Baeriswyl-Gruber, Sozialarbeiter FH, 23. August 2019

Ist Kooperation notwendig? Kooperationsverständnis

Im Kinderschutz steht das Kind und seine Eltern im Zentrum, dazu kommen einige Fachleute. Es soll um den Schutz und um die optimale Entwicklung des Kindes gehen. Weil die Eltern die Mitarbeitenden der In Via von der Schweigepflicht entbinden, sind diese sehr frei in der Zusammenarbeit mit andern Fachpersonen.

Kooperation ist für die In Via eine Selbstverständlichkeit. Die Fachstelle genießt den Vorteil des freiwilligen Charakters des Kinderschutzes. In Absprache mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Angehörigen soll es darum gehen, ein Netzwerk zu spannen, um die gesunde Entwicklung des Kindes zu fördern.

Qualitätssichernde Gefässe:

St.Galler Kinderschutzkonferenz als interdisziplinäres Gremium

Zu Beginn der Kinderschutzkonferenz (frühere Bezeichnung Arbeitsgruppe Kinderschutz) herrschte Aufbruchstimmung und ein mitreissender Drive (vor 15 bis 18 Jahren). Man kann die Entwicklung als eine Art Pionierleistung bezeichnen, da der Kanton St.Gallen davor wenig bezüglich Kinderschutz hatte. So gesehen kann man sagen, dass der Kanton St.Gallen ein Vorzeigemodell der Schweiz war.

Anfangs waren alle wichtige Entscheidungsträger mit dabei: CEO des Kinderspitals, Kripochef, KJPD-Direktor...

Nach einem Generationenwechsel hat sich die Haltung der Beteiligten geändert: Er war für viele einfach ein Einsitz in einem Gremium, das gut funktioniert. Auch waren nicht mehr die Chefs dabei, sondern die Stellvertreter von den Stellvertretern... Damit hat das Gremium an Bedeutung verloren.

Jetzt hat sich wieder ein wenig eine neue Dynamik entwickelt. Dies auch vor dem Hintergrund der kantonalen Kinderschutzstrategie.

Die Rolle der In Via in der Kinderschutzkonferenz: Die In Via ist eine Akteurin unter vielen, mit dem grossen Aber, dass sie die spezialisierte Organisation mit den meisten Kinderschutzfällen ist und damit ganz viel Erfahrung hat. Sie versucht, ihre im Alltag entstandene Realität im Gremium abzubilden.

Gelingensbedingungen von Kooperation / Stolpersteine

Ganz wichtig ist, dass man kooperiert, bevor der Notfall da ist. Man muss einander kennen und wissen, wer welche Rolle innehat. Auch Aufträge und die unterschiedlichen Blickwinkel auf den Kinderschutz müssen beachtet werden. Und speziell im akuten Fall muss man sich bewusst machen, wer welche Rolle übernimmt. Das Relevanteste darin ist der Respekt davor, dass sich die Handlungsgemeinschaft in verschiedenen Formen um das Kindeswohl kümmert. Für eine Staatsanwaltschaft beispielsweise ist ein Kind in einem Strafverfahren nicht mehr als eine Zeugin, ein Zeuge. Die Rollen unterscheiden sich komplett, wenn du als Sozialarbeiter bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Jura oder aber bei der In Via arbeitest. Entscheidend sind die definierten, unterschiedlichen Aufträge.

Auch ist wichtig, dass Beziehungen zu Kooperationspartnern früh gepflegt werden müssen und dass man die wichtigsten Partner/innen kennt.

Wie begegnet man den Eigeninteressen der einzelnen Akteure

Diese Frage lässt sich theoretisch gut beantworten, die Umsetzung in der Praxis erweist sich als schwierig. In der Pionierphase des St.Galler Kinderschutzes (Kinderschutzkonferenz) hat sich ein selbstverständliches "Wir" entwickelt, es war ein gemeinsames Suchen. Es gab zwar Auseinandersetzungen, weil es verschiedene Blickwinkel und Aufträge gab, man hat diese aber versucht, gemeinsam zu lösen.

In der Zwischenzeit sind politische Sparmassnahmen, Leistungsvereinbarungen... Alltag geworden. Heute genügt es nicht mehr, gute Fallzahlen abzuliefern. Das Kinderschutzzentrum wurde 10 Jahre geschont, heute werden wir als sozusagen "erwachsene" Organisation nicht mehr geschont.

Die Sparmassnahmen führen dazu, dass sich alle Akteure mehr auf ihre Kerngeschäfte beschränken, weil sie weniger Ressourcen zur Verfügung haben. Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit, die nicht per se schlecht ist, führt letztendlich aber zur Frage, wie stark die Massnahmen auf Kosten der Gewaltbetroffenen gehen, die ja Zentrum jedes Handelns im Kinderschutz sein sollen. Aber letztendlich vertreten die einzelnen Akteure ihre partiellen Interessen und "machen ihren Job".

Diana Wider (2013) formuliert mit ihren Ausführungen zur Transdisziplinarität ein Ideal, wo ein neuer Raum geschaffen wird, in dem das Kindeswohl ins Zentrum gestellt wird. Dabei geht es nicht um die partiellen Interessen der Akteure, sondern um eine neue Form von Kooperation.

Es ist ein politisches Problem, dass die einzelnen Akteure je für ihre spezifische Aufgaben Geld bekommen. Keiner von den Akteuren bekommt Geld (ausser vielleicht die In Via als Ausnahme), um einen Raum zu schaffen, wo interdisziplinär bzw. kooperativ die besten Bedingungen geschaffen werden können für das betroffene Kind. (Hier geht es um den individuellen Gefährdungsfall, nicht um präventive Angebote).

Dieser Spardruck spürt die In Via massiv. Vor 8 bis 9 Jahren hat sich dies enorm verändert. Das spürt man in der Fachkonferenz Kinderschutz, aber auch im einzelnen Fall:

Fallbeispiel

Staatsanwaltschaft. Unterschiedliche Vorgehensweisen, ermittlungstechnische Vorgaben, Angst der Staatsanwältin, dass Beweismittel verschwinden, wenn vorgängig ein Beratungsgespräch bei der In Via stattfindet. Staatsanwältin hätte In Via an Bord holen müssen und Angebote bezüglich Befragungstermin (vor der In Via-Beratung) machen müssen. Klassisches Beispiel von fehlendem Raum, wo gemeinsam auf das Kindeswohl geschaut wird. Partielle Interessen und Kernaufträge hatten hier Vorrang. Das Kind ist in den Augen der Staatsanwaltschaft nur "Zeuge", nicht Opfer, das psychosoziale Unterstützung braucht.

Wie lässt sich die Entwicklung "Knappe Ressourcen, Einzelinteressen gehen vor" aufhalten

"Es ist eine sozialarbeiterische Grundverantwortung, über den Tellerrand hinauszuschauen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind über ihre Ausbildung sozialisiert, eine breite und vielseitige Perspektive einzunehmen". Ein Aspekt, der die Kinderschutzarbeit - neben belastenden Momenten - spannend macht, ist die Tatsache, dass man mit sehr vielen Leuten zusammenarbeitet.

Eine Tatsache ist, dass ich pro Live-Stunde Beratung mit Klientinnen und Klienten drei zusätzliche Stunden mit Vor- und Nachbereitung, Kooperation und Netzwerkarbeit beschäftigt bin → Netzwerkarbeit braucht genügend Ressourcen.

Beispiel:

In Strafverfahren interessieren Kinder in Einvernahmen nur als Zeugen. Weil die Soziale Arbeit auch einen politischen Auftrag hat, ist die In Via parteilich mit der Arbeitsgruppe "Opferschutz und Strafverfahren" auf die Staatsanwaltschaft zugegangen und hat bekannt gegeben, dass sie ihre von der Staatsanwaltschaft zugeschriebene Rolle nicht akzeptiere. Diese hat vorgeschrieben, ob, wann und wie die In Via mit dem Kind zu reden hätte. Es gab immer Diskussionen darüber, ob die In Via das Kind im Strafverfahren begleiten und sich im gleichen Raum aufhalten dürfe (mit Staatsanwältin, Polizei), obwohl es von Gesetzes wegen (nach Strafgesetz) Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson seiner Wahl hat. Die Ermittlungstechniken der Staatsanwaltschaft und der Polizei hingegen postulieren, dass möglichst wenig Leute bei der Befragung mit dabei sind.

Es brauchte in diesem Fall einen regelrechten "Fight" über ¾ Jahr mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei, wo die In Via Kinderpolitik im Sinne von einem Einstehen für die Kinderrechte betreiben musste. Die In Via hatte in diesem Fall das erste Mal den Eindruck, die anderen Akteure würden wie Sozialarbeitende reden und sie würde wie die Justiz handeln und auf Gesetzesartikel verweisen → Aushandlungsprozesse brauchen Ressourcen.

Damit gemeinsames Tun gelingt, braucht es gute Beziehungspflege. Ganz grundsätzlich: Kontakte pflegen, in den verschiedenen Gremien Einsitz nehmen → Netzwerke nutzen.

Auch ganz wichtig ist, dass man immer wieder positive Feedbacks gibt.

Auch sind klare Abläufe wichtig. Beispielsweise gibt die In Via bei Einvernahmen klar zu erkennen, dass sie mit dabei ist. Dann braucht es klare Absprachen, wie der weitere Verlauf aussieht

→ Positive Rückmeldungen bezüglich Absprachen sind unerlässlich (Feedbackregel: Es braucht ganz viele positive Rückmeldungen, damit auch einmal Kritisches gesagt werden kann).

Diese Feedbackkultur hat die In Via von Anfang an gelebt. Und zwischendurch braucht es auch Fights, wo wie im Fallbeispiel auf Kindesrechte hingewiesen werden muss. Es geht um kommunikative Brücken, die gebaut werden müssen, bevor die Katastrophe eintritt. Erst ein Feedback zu geben, wenn es um Reklamationen geht, funktioniert nicht.

Auch ganz wichtig ist, professionell zu bleiben. Wenn ich im Austausch mit Partnern wütend werde, muss ich klar unterscheiden können, warum: weil ich das Gegenüber persönlich nicht mag oder weil es sich nicht an Abmachungen hält. Wir als Sozialarbeitende sind in dem Sinne herausgefordert, bezüglich Abmachungen professionell zu bleiben, als wir anderen Akteuren auf Augenhöhe begegnen. Mein Auftrag ist es, dafür zu sorgen, dass die Kinderrechte gewährt werden.

Diana Wider postuliert mit ihrem hochgradig sozialpolitisches Statement, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit mehr "Leder bekennen" müssten: Die Soziale Arbeit muss sich positionieren. Wir dürfen nicht eingeschüchtert sein durch die anderen Professionen im Sinne von "oh, Staatsanwaltschaft, oh ein Polizeioffizier". Wir sind hochqualifizierte Leute, wir sind keine "Sozis", wir haben Sozialarbeit studiert. Das ist ein grosser Unterschied. Erst wenn wir uns unserer wichtigen Stellung bewusst sind, können wir den anderen Professionen auf Augenhöhe begegnen. Erst dann kann echte Kooperation entstehen.

Frage zur Professionalisierungsdebatte/ Rolle der Sozialen Arbeit

Die beschriebene Haltung soll Praxis sein, ist es jedoch überhaupt nicht.

Der Berufsverband lädt regelmässig zu "Sozitreffs" ein. Dies ist meiner Meinung nach die falsche Bezeichnung für unsere Berufsgruppe. Wir in der In Via sind gut ausgebildete, gut qualifizierte Fachleute (Sozialarbeitende, Psychologinnen, Pädagoginnen). Erst mit dieser Perspektive relativiert sich die Profession.

Wenn wir uns jedoch selber degradieren in der Art und Weise der Benennung und uns in eine Hierarchie stellen mit anderen Professionen, wird sich diese Relativierung nicht einstellen. Ich rede ja nicht mit einem Titel wie Doktor lic. iur. HSG etc., sondern ich rede mit einem Fachmann, einer Fachfrau und das bin ich auch.

Für mich bedeutet Professionalität, wenn ich die anderen Fachleute in ihrer Rolle anerkenne. So hat beispielsweise ein Jurist mehr juristisches Wissen und ich habe die viel breitere interdisziplinäre Perspektive auf das Kind. Ich kann nicht für die Soziale Arbeit generalisierend sprechen, aber ich kann für das Kindesschutzzentrum, welches Handlungskonzepte, ethische Grundsätze und Wertehaltungen hat, sprechen: Unser Gegenüber ist relevant für die gesunde Entwicklung und für den Schutz des Kindes. Wir haben Interesse, dieses Gegenüber an Bord zu holen. Dafür setzen wir alle unsere Mittel ein und dürfen unser Licht nicht unter den Scheffel stellen.

In dieser sehr spezifischen Perspektive "Soziale Arbeit- Kooperation" liegt enorm viel Potenzial. Das

Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als relevante Akteurin sollte nicht durch andauernde Zweifel untergraben werden.

Ist wirksamer Kinderschutz personenabhängig?

Ja, denn Menschen sind nicht immer im gleichen Zustand.

Bei einer Kinderschutzberatungsstelle wie der In Via ist es entscheidend, dass ich als Berater offen und empathisch bin, damit ich mit Menschen, die schwerwiegende Integritätsverletzungen erlebt habe, in Kontakt komme. Das ist im besten Fall eine gute menschliche persönliche Voraussetzung, die professionelle Rahmung und Reifung genossen hat. Das heisst, im Idealfall ist es eine Synthese von guten persönlichen wie fachlichen Voraussetzungen.

Aus diesem Grund ist Kinderschutzarbeit personenabhängig, aber auch situationsabhängig.

Der menschliche Aspekt ist im Kinderschutz sehr, sehr wichtig. Ich muss viel über mich wissen, ich muss mir über meine aktuelle Befindlichkeit beziehungsweise Tagesform im Klaren sein, ich brauche Feedback von meinem Team.

"Ein Profi im Kinderschutz ist eine Mischung von Mensch und guter Qualifikation".

Neue Melderechte- und Pflichten

Die In Via spürt seit der Änderung der Melderechte- und Pflichten keine Zunahme von Beratungsanfragen. Das einzige, was sie spürt, ist dass für viele Leute gar nicht klar, was sich geändert hat.

Die Fachleute der In Via sind darin geschult worden und haben die Leitlinien und Checklisten angepasst.

Viel Wert legt die In Via auf Schulungen, auch bezüglich Prävention. Dort kommunizieren wir aktiv die neuen Rechte und Pflichten.

Wie gelingt der Theorie-Praxis-Transfer?

Die In Via ist stark am Theorie-Praxis-Transfer beteiligt mit Schulungen und Workshops wie die "Leitfadeneinführung" mit Selina Rietmann von der Koordinationsstelle Kinderschutz. Diese finden drei Mal jährlich statt und werden aktuell ausgebaut auf zwei ganze und einen halben Tag, denn solche Angebote brauchen Raum. Dort wird an Fallbeispielen gearbeitet, denn es genügt nicht, einfach mal theoretisch von etwas gehört zu haben. Dazu braucht es Übung oder man geht zur In Via oder in die Fallberatung Kinderschutz (Kinderschutzgruppen), um sich beraten zu lassen. Denn es können ja nicht alle Menschen detailliert über alles bezüglich Kinderschutz Bescheid wissen. Wichtig ist zu wissen, dass es Anlaufstellen wie die In Via gibt. Wir als Fachstelle haben dieses Wissen, das wir weitergeben können → Relevanz der Fachstelle

Blick in die Zukunft im St.Galler Kinderschutz

Aus der "Kantonalen Strategie Kinderschutz 2016-2020" hat man Brennpunkte herauskristallisiert: Zwei davon sind "Frühe Kindheit" und "Schulkontext". Dazu will man den generalisierten Leitfaden zur Gefährdungseinschätzung je auf die beiden Schwerpunkte spezifizieren. Das ist eine wichtige Differenzierung. Wichtig erscheint mir auch, dass immer wieder geschaut wird, wo die grossen Hotspots sind.

"Gefahr" einer kantonalen Strategie kann die Länge ihres Zyklus sein (2016-2020). Wenn man vier Jahre nur das machen kann, was die Strategie vorgibt, verpasst man andere wichtige Entwicklungen. Da kann man nicht sehr flexibel sein. Die In Via ist diesbezüglich viel flexibler.

Beispiel: Polizistin von der städtischen Polizei mit Verantwortungsbereich "Häusliche Gewalt", die auch in einem dreijährigen Projekt mit dabei ist. Es wurde abgemacht, dass man nicht wartet, bis das Projekt fertig ist, sondern dass man nun einfach etwas Neues ausprobiert. Sie kann bei Interventionen, bei denen Kindern involviert sind, Einfluss nehmen und bestimmen, dass man explizit fünf Minuten mit dem Kind und der Mutter hinsichtlich des Kindes spricht und nicht nur nach klassischer Polizeitechnik den Tatbestand aufnimmt

Einerseits haben wir Projektzyklen, andererseits den sehr lebendigen Alltag. Gefahr von Projekten ist, dass sie über lange Zeit Ressourcen binden und darum die beteiligten Akteure nicht in der Lage sind, auf die Lebendigkeit der Aktualität zu reagieren. Es braucht ein sowohl als auch.

Die Politik bzw. Ämter wie ein Amt für Soziales sollen eine langfristige Perspektive haben, sie müssen aber auch zwischendurch "über den Hag" schauen und auf Aktualitäten reagieren. Damit sind sie u.a. auf aktuelle Inputs von Akteuren wie der In Via angewiesen im Sinne eines Nnehmens und Gebens.

Diese Flexibilisierung auf die Hotspots ist ein ganz wichtiger Teil.

Eine Herausforderung dabei ist die Amtslogik, die teilweise sehr träge ist.

Denn das operative Alltagsgeschäft, wo auch bilaterale Wege gegangen werden (Beispiel Austausch mit Polizei wegen einer Aktualität), darf nicht träge sein → "die volle Lebendigkeit" ist Merkmal einer wirksamen Kinderschutzpraxis

Wünschenswert wäre eine höhere Sensibilisierung bezüglich Kinderschutz in der Politik. Diese Aussage mache ich im Wissen darum, "dass Kinderschutz auf der politischen Agenda ein Nadelstich ist". Das Thema ist bei Politikern weitgehend bedeutungslos, solange es nicht jemand persönlich betrifft.

"Es ist wahnsinnig schwierig, Menschen in politischen Ämtern für die Komplexität des Kinderschutzes zu sensibilisieren". Wenn diese Tatsache bewusster wäre, würde man nicht so salopp Sparmassnahmen aussprechen wie es bei uns passiert ist. Es wurde mit einem Strich mehr als 20% eingespart → Politische Sensibilisierung ist noch ausbaufähig.

Nur schon die Amtsleitung und den Amtsvorsteher des Departements des Innern diesbezüglich zu sensibilisieren ist enorm schwierig. Es gibt andere Regierungsrätinnen- und Räte, die viel besser sensibilisiert sind →

"Politisches Lobbying ist wahnsinnig wichtig".

Eine konstante Sensibilisierung ist natürlich auch eine Ressourcenfrage. Das Kindeschutzzentrum ist in diesem Bereich sehr intensiv tätig. Täglich ist jemand von uns in einer Schulklasse oder an einem Elternabend. Wie machen täglich Beratungen, die auch eine Form von Öffentlichkeitsarbeit darstellen.

Aus dem Blickwinkel eines Sozialarbeiters würde ich es begrüßen, wenn im Rahmen der zunehmend wissenschaftlichen Disziplin Soziale Arbeit auch Masterarbeiten und Dissertationen über das Thema verfasst würden, welche breitere Felder erschliessen könnten.

Der Forschungsstand zum Thema Kinderschutz in der Schweiz ist im Vergleich mit andern Ländern (England, Australien, gewisse deutsche Bundesländer) sehr gering. Auch an der FHS ist das Thema kein Forschungsschwerpunkt.

Es wäre sehr interessant, wenn man beispielsweise aufzeigen könnte, welche neurobiologischen Folgen die verschiedenen Formen von Gewalt auf die Gesundheit haben und wie sich diese Folgen auf unsere Volkswirtschaft auswirken. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine grössere Sensibilisierung stattfinden würde. Im Bereich der frühen Kindheit passiert dies inzwischen schon viel besser. Auch ist es politisch viel attraktiver, wenn ein Regierungsrat sagt, dass er sich für die "Frühe Förderung" einsetzt. Sagt einer, er setze sich für den Kinderschutz ein, hat er schlicht keine Wähler mehr.

Zusammengefasst: es gibt die politische- und die Forschungsdimension, die ausbaufähig sind

Anhang C:

Zusammenfassung Interview Koordinationsstelle Kinderschutz, Bereich "Schutz",
Selina Rietmann, B.A. Soziologie, Sozialarbeit und Sozialpolitik, 22. August 2019

Aufgaben/Auftrag der Koordinationsstelle Kindeschutz bezogen auf Kooperation:

Die Stelle "Kinder-und Jugendkoordination des Kantons St.Gallen" ist im Rahmen der ergänzenden Ausführungen zum Zivilgesetzbuch bezüglich einer ganzheitlichen Jugendhilfe geschaffen worden. Eine solche Legitimationsgrundlage stellt eine tolle Ausgangslage und eine gute Errungenschaft im Kanton St.Gallen dar. Die beiden Schwerpunkte "Schutz" und "Förderung" der Koordinationsstelle füllen je ein 80%-Stellenpensum. In diesen Stellenprozenten sind aber auch andere Aufgaben beinhaltet. So wird ein Aktionsplan im Bereich Kinderrechte umgesetzt. Auch die Bewirtschaftung des Kinder-und Jugendkredits oder politische Geschäfte wie Interpellationen im Kantonsrat, wo die Stelleninhaberinnen Antworten an die Regierung schreiben, fallen darunter. Der Bereich "Schutz" hat auch den Bereich Schulsozialarbeit unter sich. Da die Schulsozialarbeit auf Gemeindeebene verankert ist, ist die Vernetzung schwierig. Die Stelle sichert dafür ein übergeordnetes Gefäss. Die Kontaktstelle hat zum Auftrag, den Austausch zwischen privaten und öffentlichen Akteuren und Akteurinnen der Kinder-und Jugendhilfe und der Kinder-und Jugendförderung zu fördern und deren Zusammenarbeit zu koordinieren.

Es geht darum, dass Angebote und Aktivitäten zugunsten vom Wohl von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UNO-Kinderrechtskonvention auszurichten.

Die Aufgaben im Bereich "Schutz" haben sich über die Jahre ein wenig verändert. Am Anfang ging es darum, im Rahmen einer kleineren "Arbeitsgruppe Kinderschutz" die wichtigsten Akteure zu vereinen und miteinander in Austausch zu kommen und sich abzustimmen. Man hat sich auch überlegt, welche Angebote im Kanton St. Gallen allenfalls fehlen. So wurde beispielsweise das Angebot "STEB" (Standardisierte Erstbefragung) installiert. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren mehr und mehr formalisiert. Auch hat sich der Akteurenkreis vergrössert und die "Arbeitsgruppe Kinderschutz" wurde unbenannt in "Kinderschutz-Konferenz". Diese beinhaltet inzwischen 15 verschiedene Berufsgruppen und Stellen, auch Verwaltungsstellen. Die Kinderschutz-Konferenz ist sozusagen das Kerngremium des St.Galler Kinderschutzes.

Ich (Selina Rietmann) führe dessen Geschäftsstelle. Das heisst, ich bereite die 3 Mal jährlichen stattfindenden Austausche vor und nach. Auch bilden wir themenspezifische Arbeitsgruppen. Und schliesslich hat man erstmals eine "Strategie Kinderschutz 2016-2012" mit verschiedenen Schwerpunkten geschrieben.

Kooperationsgefässe

St.Galler Kinderschutz-Konferenz als interdisziplinäres Kooperationsgremium

Bei der Gründung des Gremiums herrschten grosser Elan und Euphorie vor, ein Bekenntnis der Akteure, sich für den Kinderschutz einsetzen zu wollen.

Inzwischen ist das Gremium gewachsen, mehr Disziplinen wie beispielsweise Berufsbeistandschaften und Hebammen sind dazugestossen. Damit wurde der Blick geöffnet.

Es gibt aber nach wie vor Akteure, die keine Vertretungen im Gremium haben. Das heisst, wir müssen uns immer auch wieder fragen, ob wir die richtigen Vertreter dabei haben, um die wichtigsten Themen abdecken zu können. Kürzlich ist das Thema "Kinderschutz und Behinderung" aufgetaucht. Dazu stellten wir folgende Fragen: Müssten wir vielleicht den Heilpädagogischen Dienst (HPD) dabei haben? Oder können wir den Bedarf so auffangen, dass der Austausch mit der Abteilung Behinderung innerhalb des Amtes gut funktioniert? Oder soll der HPD für ein Referat eingeladen werden?

Es wird eine Herausforderung bleiben, dass die unterschiedlichen Blickwinkel der verschiedenen Berufsgruppen in das Gremium hereingetragen werden.

Die Delegierten des Gremiums haben als Einzelpersonen den Auftrag, ihre berufsgruppen- und organisationsspezifischen Themen in das Gremium hereinzutragen, aber auch Themen und Beschlüsse wieder in ihre Basis zu tragen. Das ist eine grosse Herausforderung, denn es hat wenig Wert, wenn die Delegierten einfach die Protokolle weiterschicken. → Die Frage, wie der Informationsfluss gestaltet werden soll als Herausforderung. Dennoch ist die Institutionalisierung des Gremiums eine Errungenschaft, wo Themen aufgegriffen werden können, die sonst zwischen Stuhl und Bank fallen würden. Oder wo zu einem Thema Einschätzungen von anderen Disziplinen und Berufsgruppen eingeholt werden können. Dies wirkt unterstützend.

Aus diesem Grund sind auch in anderen Kantonen solche Gremien installiert worden, St.Gallen ist also kein Exot. So überlegt sich momentan der Kanton Schaffhausen, der mit Hilfe der FHS St.Gallen ein Kinderschutzkonzept entwickelt hat, eine Kinderschutz-Konferenz aufzubauen

Kinderschutz-Konferenz - Regionale Fallberatung Kinderschutz (FKS)

Die Regionale Fallberatung Kinderschutz (FKS), ehemals Kinderschutzgruppen, und die Kinderschutz-Konferenz bewegen sich auf zwei verschiedene Ebenen.

In der Kinderschutz-Konferenz geht es nicht um Einzelfälle, sondern um Themen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen wie Verständigung auf gemeinsame Haltungen, Erarbeiten von gemeinsamen Grundlagen oder Definieren von Abläufen. Dies sind Aufträge der Kinderschutzkonferenz

Die heutige Regionale Fallberatung Kinderschutz unterstützt Fachleute in konkreten Fällen und bietet ihnen damit ein Gefäss, wo sie einen Fall hineinbringen können. Acht verschiedene Disziplinen werfen ihren Blick auf den Fall und geben Empfehlungen ab, damit die Fachperson idealerweise weiss, wie sie bezüglich des Falls weitergehen soll. Die Fallverantwortung bleibt bei der ratsuchenden Fachperson.

In den Fachgremien FKS sind u.a. Leute aus der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik, KESB, Kinderärzte. Alle zwei Wochen haben sie Termine reserviert, falls eine Anfrage kommt.

Für das Angebot kann man sich über die Beratungsstelle In Via anmelden. Diese bietet ebenso Beratungen bezüglich des Vorgehens bzw. Unterstützung bei der Einschätzung eines Falles an. Wobei die In Via dies nicht so breit interdisziplinär abgestützt macht. Sie kann den Fall aber auch an die Regionale Fallberatung Kinderschutz weitervermitteln.

Diese Kanalisierung ist wichtig, damit sich die Fachperson nicht lange mit der Frage aufhalten muss, welches Angebot aktuell das richtige ist bezogen auf den akuten Fall → kurze Wege

Ursprünglich gab es vier Fallberatungsgruppen. Diese Zahl korrespondierte jedoch nicht mit der Nachfrage, was hiess, dass die einzelnen Gruppen relativ wenige Fälle hatten. Für eine hilfreiche Beratung aber braucht es ein Einspielen ist ein klares, festgelegtes Vorgehen.

- Es braucht viele Ressourcen und ist ein grosser Aufwand, wenn verschiedene Disziplinen an einem Tisch sitzen

Gelingsbedingungen / Förderliche und hinderliche Strukturen

- Gegenseitiges Wissen und Verständnis von Aufgaben, Kompetenzen versus Fehlendes gegenseitiges Knowhow
- Multidisziplinäre Teams innerhalb von Organisationen
- Institutionalisierte Austauschgefässe (interdisziplinär, interprofessionell, niederschwellig → sich kennen, kurze Wege, informelle(re) Austauschwege, koordiniert, kontinuierlich, verfügbare und zeitnahe Gefässe für Einzelfälle sowie regelmässige Gefässe für übergeordnete Themen)

- Gemeinsame Grundlagen zu Definitionen bzw. Formen der Zusammenarbeit, institutionalisierte Abläufe – und trotzdem: jeder Fall ist einzigartig" versus fehlende individuelle Behandlung des Einzelfalles
- Austausch- und Fehlerkultur
- Aussenperspektiven zuziehen (externe Moderation, Supervision)
- Ausreichende Ressourcenausstattung versus Arbeitsüberlastung, Ressourcen reserviert für fallunspezifische Arbeit
- Verfahrensweisen für Konfliktfälle
- Unterstützende Medienarbeit versus z.B. KESB-Bashing
- Anerkennung der Rolle der Eltern als i.d.R. wichtigste Ressource und Akteur, wertschätzende Arbeitsbeziehung auf Augenhöhe
- Beteiligung Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Datenschutzrechtliche Hürden und Unsicherheiten (Schweigepflicht, Berufsgeheimnis) versus Schutz des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt
- Wissen über Kooperation: Fallverläufe und Kooperation (Fallstudien), Weiterbildung
- Gesellschaftspolitischer Diskurs, der Akteure im KS unter Druck setzt: z.B. "Familie ist Privatsache", eventuell gerät Solidarität für vulnerable Gruppen der Bevölkerung unter Druck durch Appell an Eigenverantwortung
- Evtl. Hierarchisches Verständnis von Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen i Kinderschutz statt "Netzwerk Kinderschutz"

Kooperation und Spardruck

Um trotz politisch motivierten Sparmassnahmen interdisziplinär zusammenarbeiten zu können, braucht es **auch** eine politische Bewegung. Es geht um die Frage, wie sich einzelne Bürger für sie relevante Themen einsetzen, um den politischen Spardruck etwas entgegen zu können. Dies ist definitiv eine Herausforderung.

Im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs kommen Fachleute unter Druck. Es braucht ein stetes Darüber-reden, warum die Angebote im Kinderschutz wichtig sind.

So sind beispielsweise die Ressourcen der Beistandspersonen absolut unzureichend, um eine souveräne Bearbeitung der Fälle zu ermöglichen. Dieser Umstand führt zu Überlastung, zu Fluktuation, es geht Wissen verloren...

Um gegen diese Entwicklung anzugehen, braucht es einen politischen Einsatz. Aber auch einen diesbezüglichen Austausch auf der Fachebene, beispielsweise in der Kindeschutz-Konferenz.

Es geht um ein Hinschauen wie dies beispielsweise der KESB-Wirkungsbericht gemacht hat.

Wichtig ist auch, dass in allen Organisationen Ressourcen auf einer übergeordneten Ebene da sind, die nicht ausschliesslich für Fallarbeit reserviert sind. Damit ist gemeint, dass auch fallunspezifische Arbeit finanziert ist und eine Organisation nicht allein davon abhängig ist, dass pro Fall abgerechnet wird.

Wie begegnet man den Einzelinteressen der verschiedenen Akteure?

Diese Durchbringen-Wollen von Einzelinteressen kann mit dem Spardruck zusammenhängen. Wenn man wenige Ressourcen hat, zieht man sich auf sich selbst zurück.

Auch kann es mit der im Rahmen der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung immer weiter spezialisierten Angebote zusammenhängen → Beispiel Schulsozialarbeit, einer jungen Profession und neuer Akteurin im Schulumfeld. Die Gefahr in diesem Kontext liegt darin, dass man voneinander nicht weiss, dass man sich nicht kennt. Wenn man den Auftrag und die Rolle des andern nicht kennt, gelingt Kooperation nicht. Oder wenn man Vorbehalte entwickelt und damit das Vertrauen leidet.

Um dem entgegenwirken zu können, braucht es konstante Bemühungen um Beziehungen mit kurzen Wegen. Das heisst, es braucht neben Austauschgefässen auf der kantonalen Ebene wie die Kinderschutz-Konferenz eben auch Gefässe auf der regionalen Ebene. Vernetzungen mit der regionalen KESB zum Beispiel, wo regionale Akteure miteinbezogen werden (Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit). Solche Vernetzungen existieren in einigen Regionen, aber noch längstens nicht überall.

Dann stellt sich die Frage der Ausgestaltung: Ist es etwas Fixes, das kontinuierlich gepflegt und koordiniert wird und das einen Rahmen bietet, wo man Lust hat, sich zu beteiligen und das niederschwellig ist. Und das vielleicht auch einen informellen Teil zulässt, wo man sich ohne Befürchtungen, es werde einem Fehler angelastet, eingeben kann.

Wirksamer Kinderschutz – personenabhängig?

Jein. Bis zu einem gewissen Grad soll Ziel sein, dass es nicht personenabhängig ist, wenn Kinderschutz wirken soll. Dies hat auch damit zu tun, dass man überall die gleichen Leistungen erwarten können soll. In der Realität ist es aber personenabhängig: Es steht und fällt vieles mit Beziehungen mit spezifischen Personen.

Konstanz ist sicher ein wichtiger Aspekt, dass es nicht zur einer grossen Fluktuation kommt wie beispielsweise bei den Beiständen.

Ein gewisser Wechsel hat jedoch auch seine Vorteile. In Organisationen mit Teams, die während 20 Jahren konstant sind, können beispielsweise blinde Flecken entstehen. Vielleicht sind sie bezüglich gewisser Themen nicht mehr up-to-date.

In der Tendenz ist aber sicher fehlende Konstanz die Herausforderung.

Theorie-Praxis-Transfer

Die Dokumente müssen den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechen.

Beispiel: Das Dokument "Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls" wird momentan überarbeitet. Er bietet zwar eine gute, gemeinsame Basis für die verschiedenen Organisationen. Wir haben aber

gemerkt, dass - wenn es darum geht, wie Fachleute im Einzelfall Unterstützung bieten können - das Konkrete fehlt: die Organisationen müssen ganz viel Übersetzungsleistung erbringen, wenn es beispielsweise im Leitfaden heisst, man soll sich vernetzen etc. Mit wem, wo, wie. → Konkrete Angaben fehlten bisher. Aus diesem Grund werden wir nun zum einen für den Frühbereich, zum anderen für den Schulbereich ein je konkretisiertes Arbeitsinstrument entwickeln.

Dann braucht es natürlich Kenntnis dieser Leitfäden und entsprechende Übung. Idealerweise wird dies eingebettet in eine Weiterbildung oder in einen Workshop, wo man an konkreten Fällen übt.

Zum "Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls" bieten wir drei Mal jährlich eine Weiterbildung an. Diese werden jeweils rege von unterschiedlichsten Bereichen besucht. Meiner Meinung nach wäre das Nachfragepotenzial noch viel grösser, zumal das Angebot bewusst gratis und damit niederschwellig ist. Doch es braucht immer auch Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter ermutigen, solche Angebote zu nutzen. So habe wir gemerkt, dass beispielsweise Kitas regelmässig Brandschutz-Weiterbildungen besuchen. Kinderschutz-Weiterbildungen stehen hingegen nicht selbstverständlich auf dem Programm. Nun sind wir dran, zu überlegen, was es spezifisch auf Kitas zugeschnittenes braucht, dass sie diese Weiterbildungen in Anspruch nehmen möchten. Vielleicht auch gar nicht in Form einer klassischen Weiterbildung, sondern eher in Form eines Workshops.

Die oben genannte Weiterbildung ist auf Austausch zwischen den verschiedenen Fachbereich ausgerichtet: Man wird an interdisziplinär zusammengesetzte Tische "platziert". Dort wird dann in der Gruppe gemeinsam an einem Fallbeispiel gearbeitet. Diese Interdisziplinarität wird sehr geschätzt, ganz viele Feedbacks zielen in diese Richtung. Wie erleben diesen Austausch immer sehr angeregt und offen. Wir hoffen natürlich, dass diese Haltung in die Praxis weitergetragen wird: dass man an die anderen denkt und in den Austausch geht.

Rolle der Sozialen Arbeit im Kooperationsgeschehen

Ich würde zur Sozialen Arbeit die Sozialpädagogik mit dazunehmen.

Sie kann (Soziale Arbeit als Sozialpädagogik und Sozialarbeit) auf der Beziehungsebene – zur Förderung der Zusammenarbeit – einen zentralen Beitrag leisten. Aufgrund ihres Knowhows soll sie immer wieder den Blick darauf richten und beispielsweise eine wertschätzende Feedbackkultur etablieren. Hier bringt sie viel Methodik mit, die sich auch auf Organisationsebene gewinnbringend einbringen lässt.

Je nach Kontext ist es auch ein Sich-behaupten-müssen, beispielsweise in der KESB als gleichwertige Disziplin. Da hat sicher eine Entwicklung stattgefunden. So gibt es inzwischen auch KESB-Präsidien, deren beruflicher Hintergrund Soziale Arbeit ist.

Blick in die Zukunft des St.Galler Kinderschutzes

Ziel ist es, die aktuellen Bestrebungen weiter zu konsolidieren. So hat man beispielsweise die Kinderschutz-Konferenz im Jahr 2017 weiterausgebaut und auf eine konzeptionelle Grundlage gestellt. Diese Entwicklung darf

weiter gedeihen.

Dann wird die Arbeit rund um die Leitfäden einen Schwerpunkt darstellen. Diesbezüglich braucht es im Rahmen einer Implementierung Weiterbildungen.

Wichtig ist auch, immer wieder Akzente bzw. Schwerpunkte in gewissen Bereichen zu setzen. Dies sowohl im Bereich von bestimmten Professionen als auch im Bereich von besonders vulnerablen Kindergruppen.

Im Moment geht es um die Themen "Frühe Kindheit", also kleine Kinder, aber auch Kinder, die in belasteten Familien aufwachsen wie Kinder mit Eltern mit psychischen oder Sucht-Erkrankungen oder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Dann Kinder in Kinderschutzverfahren, wo man dazu beitragen will, dass diese Verfahren kindergerecht gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sind jetzt einige Akteure in einer Arbeitsgruppe dran, Verbesserungen anzustossen. Da werden wir dranbleiben, um die Umsetzung der Kinderrechte weiter zu stärken.

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

Ort und Datum: Unterschrift:

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelorarbeit bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja nein

Ort und Datum: Unterschrift: